Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1882)

Rubrik: Zusammenberufung des Grossen Raths

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die -

Mitglieder des Grossen Rathes.

Sumiswald, den 26. März 1882.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrath beschlossen, den Grossen Rath auf Montag den 10. April nächstkünftig zusammenzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Grossen Raths auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

- a. Gesetze zur zweiten Berathung.
- 1. Verschiedene Abänderungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.

b. Dekrete:

1. Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse.

B. Vorträge.

a. der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

b. der Justiz und Polizeidirektion.

A. Strafanstalten:

- 1. Reform des Gefängnisswesens.
 - c. der Finanzdirektion:
- 1. Nachkredite.

d. der Domänendirektion:

- 1. Käufe und Verkäufe.
 - e. der Baudirektion:
- 1. Strassen- und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen.

f. der Direktion des Vermessungswesens:

1. Rekurs der Gemeinde Vechigen und Beschwerde der Gemeinde Worb in Sachen der dortigen Grenzbereinigung.

C. Wahlen:

- 1. eines Oberrichters;
- 2. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, Naturalisationen und Srafnachlassgesuche.

Die Wahlen finden Mittwoch den 12. April statt.

Die Kommissionspräsidenten werden eingeladen, dafür zu sorgen, dass die ihnen zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig vorberathen vorliegen.

Mit Hochschätzung.

Der Grossrathspräsident

C. Karrer.

Erste Sitzung.

Diese Anordnung wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Montag den 10. April 1882.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 139 Mitglieder anwesend; abwesend sind 107, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl in der Lenk, Baume, Boivin, Bühler, Bürki, Chappuis, Charpié, Girardin, Gouvernon, Hofer in Diesbach, Joost, Knechtenhofer, Kohli, Matti, Nussbaum in Worb, Reisinger, Schmid in Burgdorf, Stämpfli in Zäziwyl, v. Tscharner, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Aellig, Aufranc, Bangerter in Lyss, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Blösch, Botteron, Brand in Vielbringen, Bühlmann, Burger, Burren in Köniz, Carraz, Choquard, Clémençon, Cuenin, Débœuf, Eggimann, Engel, Fattet, Fleury, Flück, Francillon, Frutiger, Gfeller in Schangnau, Glaus, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Häberli, Haslebacher, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hornstein, Indermühle, Ingold, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Koller, Kuhn, Kummer, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann in Biel, Lenz, Mägli, Marschall, Marchand, Marti, Meyer in Gondiswyl, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Morgenthaler in Burgdorf, Queloz, Reber in Niederbipp, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Ritschard, Robert, Rolli, Roth, Ruchti, Schär, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schori, Schwab, Seiler, Sessler, Steinhäuslin, Thönen in Reutigen, Vermeille Welther in Lauderwert Welther in Vermeil Vermeille, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, Wiedmer, Wieniger in Krayligen, Winzenried, Witz, Zaugg. Zeesiger, Zeller.

Der Präsident zeigt an, dass Herr Staatsschreiber v. Stürler wegen Krankheit nicht funktioniren könne, und dass sein Stellvertreter, Herr Rathsschreiber Kurz, letzten Freitag gestorben sei. Das Grossrathspräsidium hat nun provisorisch Herrn Grossrath Sigri als Protokollführer bezeichnet.

Der Präsident theilt im Ferneren mit, dass das Leichenbegängniss des Herrn Rathsschreiber *Kurz* heute Nachmittags um 3 Uhr stattfinden, und dass der Grosse Rath durch seine Präsidenten dabei vertreten sein werde.

Präsident. Der Regierungspräsident und der Präsident der Kommission für das Gesetz über das Vollziehungsverfahren zeigen an, dass es nicht möglich sei, in gegenwärtiger Sitzung dieses Traktandum zu behandeln. Die Gründe werden Ihnen vom Präsidenten der Kommission vorgeführt werden, und ich ertheile daher demselben das Wort.

Brunner, Präsident der Kommission. Wie Sie wissen, ist im letzten November das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen in erster Lesung zu Ende berathen worden. Es sind damals einige wichtige Punkte vorbehalten geblieben, die, je nachdem die Vorlage über den Civilprozess sich gestalten würde, auch noch Modifikationen hätten erfahren müssen, so namentlich der sehr wichtige Punkt betreffend Ermöglichung der Verminderung von Geltstagen für ehrliche Schuldner, die accommodiren möchten und Alles leisten, was man ihnen vernünftiger Weise zumuthen kann. Nun hat im November der Civilprozess noch nicht behandelt werden können, weil die Vorlage noch nicht vorbereitet war, und man hat sich deshalb begnügt, das Vollziehungs-verfahren unter den angedeuteten Vorbehalten abzuschliessen. In der letzten Session, vor ungefähr einem Monate, ist dann der Civilprozess in erste Berathung gezogen und von Ihnen mit sehr unwesentlichen Modifikationen nach der Vorlage angenommen worden. Indessen wäre es nicht möglich, die zweite Berathung desselben schon in der gegenwärtigen Session vorzunehmen, indem bekanntlich ein Zwischenraum von drei Monaten zwischen beiden Berathungen sein muss. Hingegen hätte man nun, wenigstens der Zeit nach, noch in dieser Session das Vollziehungsverfahren in zweite Berathung nehmen können.

Allein wenn man diese beiden Vorlagen prüft, kommt man zu dem absolut richtigen Schlusse, dass es gar nicht möglich ist, die streitigen Punkte im Vollziehungsverfahren endgültig festzustellen, bevor man weiss, wie sich der Civilprozess definitiv gestaltet. Es beruft sich nämlich das Vollziehungsverfahren sehr oft und viel auf den Civilprozess und modifizirt diese und jene Bestimmungen desselben; mit andern Worten, es bildet der Civilprozess den ersten und das Vollziehungsverfahren den zweiten Haupttheil eines gleichen Gesetzes. Unter diesen Umständen habe ich mich persönlich überzeugen müssen, dass wir heute auch mit dem besten Willen

nicht zu einem vollständigen Abschlusse des Vollziehungsverfahrens gelangen könnten, und diese Ansicht wird auch von allen meinen Kollegen in der Kommission und von Herrn Regierungsrath Scheurer getheilt. Es ist dies eine Frage, über die man nicht einmal verschiedener Ansicht sein kann, vom Augenblicke an, wo man die Logik walten lässt und nicht bloss in's Blaue hinein gesetzgebern will.

blicke an, wo man die Logik walten lässt und nicht bloss in's Blaue hinein gesetzgebern will.

Deshalb haben wir beschlossen, Ihnen zu be-antragen, es sei die zweite Berathung des Vollziehungsverfahrens auf die Session zu verlegen, wo die zweite Berathung des Civilprozesses vorgenommen wird, und zwar in der Weise, dass zuerst der Civilprozess erledigt wird, und anschliessend das Vollziehungsverfahren. Dann wird das Ganze ein harmonisches sein, und es werden keine Widersprüche zwischen dem ersten und zweiten Theile entstehen können. Es können dann auch beide Vorlagen gleichzeitig an die Volksabstimmung gebracht werden, während sonst das Vollziehungsverfahren voranginge und nachher, je nachdem Modifikationen im Civilprozesse getroffen würden, auch wieder modifizirt werden müsste. Dies wäre fatal, indem man dem Volke nicht zumuthen kann, Gesetze anzunehmen, von denen man sagen muss, sie seien noch nicht perfekt, man müsse vielleicht in kurzer Zeit dies und jenes daran ändern, ohne dass man auch nur bestimmt weiss, was zu ändern sein wird.

Die zweite Berathung dieser beiden sehr wichtigen Vorlagen wird zwar kaum im Laufe des nächsten Sommers stattfinden können; denn alsdann hat man mit den Neuwahlen des Regierungsrathes, der Bezirksbeamten u. s. w. zu thun und wird, wie gewöhnlich, nur die dringendsten Administrativgeschäfte erledigen. Dagegen wird man vielleicht in einer besondern Sitzung im September daran gehen können, oder dann jedenfalls im November, so dass unter allen Umständen im Laufe des nächsten Winters die Volksabstimmung über beide Gesetze stattfinden kann.

Der Grosse Rath erklärt sich mit dieser Anschauungsweise der vorberathenden Behörden einverstanden.

Der Präsident verliest ein vom 10. v. M. datirtes Schreiben des Herrn Fürsprech Peter v. Känel, wodurch derselbe die Annahme seiner Erwählung als Oberrichter erklärt. Der Amtsantritt des Gewählten ist auf 1. April festgesetzt, und dessen Beeidigung dem Obergerichte übertragen worden.

Ferner theilt das Präsidium eine Eingabe der Kirchgemeinde *Nidau* vom 6. vorigen Monats mit, wonach genannte Kirchgemeinde ihre Vorstellung für Trennung der Kirchgemeinden Nidau und Sutz, eventuell Verlegung der Helferei Nidau nach Sutz zurückzieht.

Endlich zeigt das Präsidium noch an, dass die betreffende Spezialkommission des Grossen Rathes ihren Augenschein über Verlegung eines Theiles der Frutigen-Adelboden-Strasse von der Schattseite auf die Sonnseite jüngsthin abgehalten und einstimmig beschlossen habe, dieser Tracéabänderung beizupflichten.

Bereinigung des Traktandenzirkulars.

Der Präsident fragt die vorberathenden Behörden an, wie weit die Vorberathung des Traktandums B. f. 1. (Rekurs der Gemeinde Vechigen und Beschwerde der Gemeinde Worb in Sachen der dortigen Grenzbereinigung) gediehen sei.

Tschanen, Ingenieur, Präsident der Kommission. Die Akten liegen noch bei der Regierung.

Rohr, Regierungspräsident. Nein, sie liegen bei der Kommission. (Heiterkeit.)

Präsident. Ich ersuche die Herren, sich darüber zu verständigen und für beförderliche Erledigung der Vorberathung besorgt zu sein.

Bezüglich des Traktandums C. 1. (Wahl eines Oberrichters) schlägt der *Präsident* vor, diese Wahl in der gegenwärtigen Session, als der letzten der Amtsperiode, nicht mehr vorzunehmen, sondern sie den Behörden der neuen Amtsperiode zu überlassen.

Der Grosse Rath pflichtet diesem Antrage ohne Widerspruch bei.

Tagesordnung:

Strafnachlassgeuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Strafen erlassen:

1. Der Seraphine *Chappuis*, geb. Chappuis, von Mervelier, mit Rücksicht auf ihren Krankheitszustand, die 15tägige Gefangenschaftsstrafe, zu der sie am 9. Juli 1881 vom Polizeirichter von Münster verurtheilt worden ist;

» Abschlag

2. dem Jakob Salzmann, von Eggiwyl, in Bern, die viertägige Gefangenschaftsstrafe, zu der er am 1. März 1881 vom Richteramt Bern wegen Holzfrevel verurtheilt worden ist, im Sinne der Umwandlung dieser Strafe in eine Busse von Fr. 20;

3. dem Niklaus Schmid, von Allmendingen, der Rest der zweijährigen Zuchthausstrafe, zu der er am 5. Juli 1880 von den Assisen des Seelandes wegen

Nothzuchtversuches verurtheilt worden ist.

Erhöhung des Staatsbeitrages für die Simmenthalstrasse zu Ringoldingen.

Der Regierungsrath beantragt, es sei, in Abänderung des Grossrathsbeschlusses vom 18. März 1880, der Beitrag des Staates an die Landentschädigungen für die Simmenthalstrasse zu Ringoldingen von 1000 Fr. auf 1500 Fr. zu erhöhen, so dass die Gemeinde Erlenbach nur noch 1000 Fr. auf sich zu nehmen hätte, jedoch in der Meinung, dass der Staat und nicht die Gemeinde Erlenbach den Bau auszuführen hat.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet bei.

Stockmar, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil exécutif. La décision que nous demandons aujourd'hui au Grand Conseil, n'a pas une grande portée. Il s'agit d'augmenter de 500 fr. le crédit que vous avez voté dans une session précédente pour la correction de la rampe de Ringoldingen dans le Bas-Simmenthal. Les communes et particuliers intéressés n'ont pas pu réunir les subsides qu'on leur a demandés, et la correction tomberait si on n'élevait pas la subvention de l'Etat. Il n'y a pas de communes intéressées directement à cette correction. Elle est d'une grande importance pour toute la contrée, mais on ne peut pas demander des subsides aux communes du Haut-Simmenthal pour une correction qui se fait dans un autre district. C'est pour ces motifs qu'après avoir d'abord répondu négativement à une demande tendant à ce que le subside de l'Etat soit élevé, nous croyons pouvoir la recommander maintenant au Grand Conseil.

Genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf die Empfehlung der Justiz- und Polizeidirektion und den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit (bei 91 eingelangten Stimmzeddeln) in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Henri Louis Eugène Marie Say, aus Frankreich, geboren 1855, Grundeigenthümer zu Aarmühle, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

		•									
Für	Willfahr									81	Stimmen

2. Wilhelm *Depping*, von Mauraz, Kanton Waadt, geb. 1858, verheirathet mit Elisabeth geborne Gäumann, von Tägertschi, und Vater eines Kindes, Gastwirth zu Münsigen, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstimmung.

Für	Willfahr					90	Stimmen.
))	Abschlag				•	1	Stimme.

3. Johann Heinrich Beilik, von Gütersloh in Preussen, geboren 1850, Oberkellner in Genf, mit einer Angehörigen der Gemeinde Langnau, deren Ortsbürgerrecht ihm zugesichert ist, verlobt.

Abstimmung.

Für	Willfahr .				74	Stimmen.
))	Abschlag.				15))

4. Johann Ulrich *Huber*, von Oberembrach, Kanton Zürich, Zuckerbäcker in Münsigen, geboren 1823, verheirathet mit Anna Elisabeth Aebersold von Konolfingen, welchem das Ortsbürgerrecht von Münsigen zugesichert ist. Seine zwei mehrjährigen Kinder sind jedoch in der Naturalisation nicht inbegriffen.

Abstimmung.

Für	Willfahr					90	Stimmen.
22	Abschlag				ï	1	Stimme.

5. Conrad Pacifique *Cerf*, Franzose, geboren 1839, Schuhmacher zu Bure, Katholik, verheirathet mit Madeleine Claire geborne Fridelance von Beurnevésin, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte der Gemeinde Roche d'or.

Abstimmung.

Für	Willfahr .						7 9	Stimmen.
"	Abschlag.	•	•	•			12))

Schluss der Sitzung um 11¹/₂ Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Berichtigung.

Seite 137, Spalte 2, Zeile 18 v. o. soll es heissen: « Ich habe zwar auch die Ueberzeugung gehabt, dass der Antrag der Minderheit im allgemeinen Interesse war, so sehr ich die Einwendungen des Herrn Finanzdirektors von seinem Standpunkte aus begriffen habe. »

Zweite Sitzung.

Dienstag den 11. April 1882. Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 194 Mitglieder anwesend; abwesend sind 52, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chappuis, Charpié, Girardin, Gouvernon, Hofer in Diesbach, Imer, Knechtenhofer, Matti, Reisinger, Schmid in Burgdorf, v. Tscharner, v. Werdt, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aellig, Amstutz, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Born, Carraz, Choquard, Débœuf, Eberhard, Engel, Fattet, Fleury, Francillon, Gfeller in Schangnau, Glaus, v. Graffenried, Grenouillet, Gurtner, Hennemann, Hornstein, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Lanz in Steffisburg Lehmann in Biel, Lenz, Lindt, Michel in Aarmühle, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Robert, Rolli, Rosselet, Schori, Stettler in Lauperswyl, Vermeille, Zeller.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Anzüge

des Herrn Moschard, lautend:

Der Grosse Rath möge:

1. allgemeine gesetzliche Bestimmungen gegen den überhand nehmenden Wucher erlassen;

- 2. das befolgte Kontumacialverfahren gegen anwesende Parteien, die gerade nicht im Stande sind, die Audienzkosten oder Gerichtsgebühren baar zu bezahlen, unstatthaft erklären;
- 3. durch eine authentische Auslegung des Gesetzes, oder durch irgend eine andere gesetzliche

Massregel erkennen: die in Strafsachen von dem Angeklagten vorgeschossenen Kosten sind demselben zurückzuerstatten, wenn er freigesprochen und der Staat zu den Kosten verfällt worden.

(S. Seite 198 hievor.)

Präsident. Ich gedenke, einen Anzug nach dem andern zu behandeln, sofern der Antragsteller damit einverstanden ist.

Moschard bejaht dies.

Es folgt somit

Anzug 1.

Moschard. Die so geheissene Wucherfrage hat einen allgemeinen Charakter, sie ist eine Tagesfrage. Nicht nur in einzelnen Kantonen der Schweiz, z. B. in Luzern, Basel, sondern auch in Deutschland und Frankreich ist sie ganz kürzlich aufgeworfen und erledigt worden. Man hat sich dabei auf zwei Standpunkte gestellt, die sich theilweise widersprechen. Während die Einen sagen, das Geld sei eine Sache des Eigenthums und der freien Verfügung des Einzelnen, sagen die Andern, wenn auch das Geld eine Waare sei wie jede andere, so erfordere doch das Wohl des Publikums, dass man der freien Verfügung darüber Schranken setze und mithin ein bestimmtes Maximum des Zinsfusses aufstelle. Welche Stellung soll der Kanton Bern, dieses ackerbautreibende Land par excellence, in dieser Frage einnehmen? Das haben Sie heute vorläufig zu entscheiden.

Erlauben Sie mir einige geschichtliche Auseinandersetzungen, bevor ich zur Sache selbst übergehe. Es ist zwar heute nicht darum zu thun, den Gegenstand erschöpfend zu behandeln, das Wucherwesen, den Zinsfuss in seinen Einzelheiten darzustellen, sondern es handelt sich einzig und allein darum, ob der Anzug erheblich erklärt werden soll oder nicht. Ich werde mich daher sehr kurz fassen. Indessen ist es doch, um die Sache klar vor Augen zu bekommen, noth-

wendig, etwas näher einzutreten.

Wie stand es im Kanton Bern vor dem 1. Januar 1867? Wir hatten über den Zinsfuss und den Wucher einzelne Bestimmungen im Civilcodex, die Art. 760 bis 763. Danach konnte im Kanton Bern für ein Kapital kein höherer Zins als 5%, in Handelssachen 6% gefordert werden. War in einem Vertrage gesagt, dass das Kapital zinsbar sei, war aber das Mass des Zinses nicht angegeben, so sollte laut Gesetz nicht mehr als 4% gefordert werden dürfen. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelte, wurde vor den Polizeirichter gezogen und bestraft. Die Strafe war zwar nicht bestimmt, indessen schrieb der Art. 2 eines Gesetzes von 1802 vor, dass in allen Fällen, welche strafbar seien, für die aber das Strafmass nicht festgesetzt sei, der Richter freie Hand habe.

So stand die Sache im alten Kanton. Da wir im Jura natürlich immer etwas Besonderes haben müssen, so hatten wir auch in diesem Punkte eine andere Gesetzgebung. Wir hatten den Code Napoléon, der bestimmte, dass an Zinsen von Darlehen nie mehr als 5 % in Civilsachen und 6 % in Handelssachen ge-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

fordert werden dürfen. Ein Gesetz von 1807 setzte den legalen, gesetzlichen Zins auf 5 % fest. War also in einem Vertrage der Zinsfuss nicht bestimmt, sollte aber gleichwohl ein Zins bezahlt werden, so durften wir im Jura 5 % fordern, während man im alten Kanton nur auf 4 % gehen durfte.

Dies war die Sachlage im Jahre 1867. Da wurde das neue Strafrecht promulgirt, und in dem betreffenden Promulgationsgesetz heisst es ausdrücklich, dass die Bestimmungen des bernischen Civilrechtes betreffend den Wucher (nicht betreffend den Zinsfuss), sowie das nur im Jura gültige Gesetz von 1807 aufgehoben sei. Daraus folgt, dass der alte Kanton in Betreff des Zinsfusses gleich steht wie früher, so dass, wenn überfordert wird, nur das zu viel Verlangte zurückerstattet werden muss, dass aber von einer Strafe keine Rede ist. Im Jura dagegen haben wir weder einen gesetzlichen Zinsfuss, noch ein Mass im conventionellen Zinsfuss. Wir können also im Jura unser Geld zu 20, 30, 50, 100, 200 % anlegen, wenn wir wollen und - der Schuldner einwilligt (Heiterkeit), ohne dass man uns dafür strafen kann. Man hat soeben gelacht, als ich von der Einwilligung des Schuldners sprach. Ja, die Schuldner willigen manchmal ein, wenn sie dazu genöthigt sind. Ich erinnere mich noch ganz gut, dass ich, als ich Staatsanwalt im Jura war, Wucherer verfolgte, weil sie ihr Geld bis zu 60% angelegt hatten. Die Schuldner hatten eingewilligt, weil sie eben in der Klemme waren.

Nun wäre es schon aus dem Grunde, weil wir im Jura und im alten Kanton keine einheitlichen Bestimmungen über den Zinsfuss haben, absolut nothwendig, dass da etwas geschehe. Für den Jura ist es nament-lich auch deswegen nöthig, weil wir in dieser Beziehung gar keine gesetzlichen Bestimmungen mehr besitzen. Enthält vielleicht das eidgenössische Obligationenrecht Vorschriften über diesen Gegenstand? Als ich dasselbe studirte, bin ich etwas stutzig geworden. Was enthält dieses Gesetzbuch über die Darlehen, über die Zinsen? Den Grundsatz, dass der Vertrag Regel mache, und dass, wenn der Zinsfuss nicht im Vertrag bestimmt sei, dann der Usus, der Gebrauch, was gäng und gäbe ist im Lande, gelten soll. Weiterhin fand ich aber die Bestimmung, dass die Kantone dessen ungeachtet das Recht haben, ein Maximum des Zinsfusses für die Hypothekaranleihen zu bestimmen, und dass sie berechtigt seien, Strafbestimmungen gegen Ueberforderungen aufzustellen.

So stehen wir in Bezug auf unsere Gesetzgebung. Nun habe ich vernommen, dass die Regierung gegen die Erheblicherklärung des Anzuges nichts einzuwenden habe. Sie anerkennt damit, dass der Zinsfuss für beide Kantonstheile einheitlich festgesetzt werden soll, und zwar sowohl der gesetzliche, als der konventionelle.

Ich komme nun zur zweiten Frage: sollen Strafbestimmungen aufgestellt werden? Wenn Sie annehmen, dass Niemand mehr als 5% Zins in Civilsachen und 6% in Handelssachen fordern darf, so genügt es nicht, dass derjenige, der mehr fordert, das zu viel Verlangte zurückzuerstatten hat, sondern er soll auch gestraft werden. Dies verlangt das Volksgefühl, und ich fühle selbst, dass ich in dieser Richtung als Organ des Volkes spreche. Wenn aber das Volk will, dass derjenige, der sich künstlich einen

höheren Zins als den gesetzlichen zukommen lässt, gestraft werde, so müssen wir dies in einem Gesetze sanktioniren, und ein solches Gesetz nennt man ein Wuchergesetz. Im alten Kanton konnte, wie bereits erwähnt, jede einzelne Thatsache als strafbar erklärt werden, während im Jura nur der Gewohnheitswucher strafbar war. Ich will nicht untersuchen, welches von diesen zwei Systemen das beste ist; denn diese Frage ist heute nicht zu erledigen, sondern es wird vorerst Sache der vorberathenden Behörde sein, sie zu prüfen. An der Zeit aber ist es, auf die Wuchergesetze zurückzukommen. Wir sind das dem kleinen Grundeigenthümer schuldig. In einem Lande, wo die Steuern so schwer auf dem Grundeigenthümer lasten, indem 2 % der Grundsteuerschatzung bezahlt werden müssen, wozu noch in manchen Gemeinden 30/00 und mehr Gemeindetelle kommen, wobei zu bemerken ist, dass die Grundsteuerschatzungen um wenigstens ein Drittel zu hoch angesetzt worden sind, um höhere Steuern fordern zu können, sind wir es dem Landmanne schuldig, ihn zu entlasten und ihm unter die Arme zu greifen.

Man wird nun einwenden, und es ist diese Einwendung in Basel, in der Kammer von Frankreich und im Reichstag zu Berlin gemacht worden: ein Wuchergesetz wird den Wucher nicht verhindern; denn die Wucherer werden die Sache stets so einzurichten wissen, dass sie nicht gestraft werden können. Es ist allerdings schwer, die Wucherer zu treffen, unmöglich aber ist es nicht. Warum erlassen Sie ein Forstgesetz? Glauben Sie etwa, Sie werden dann keine Frevler mehr zu beurtheilen haben? Und die Diebstähle? werden die verhindert durch die Gesetze wider dieselben? Man wird allerdings durch ein Wuchergesetz den Wucher nicht verhindern können, allein er wird doch bedeutend vermindert werden und seltener vorkommen als jetzt.

Ich will, da der Regierungsrath dem Anzuge beistimmt, nicht weitläufiger sein, sondern verspare mir weitere Bemerkungen auf die Berathung des Gesetzes selbst, wenn es vorgelegt werden wird.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat allerdings beschlossen, sich der Erheblicherklärung des Anzuges nicht zu widersetzen, und zwar schon aus dem Grunde, weil bereits 1880 ein ähnlicher Anzug von Herrn Willi in Verbindung mit einem solchen über Revision der Hypothekargesetzgebung gestellt und erheblich erklärt worden ist. Der Regierungsrath hat sich in der Zwischenzeit allerdings nicht einlässlich mit der Frage beschäftigt, und es ist noch keine bezügliche Vorlage gemacht worden. Das hat aber gar nichts geschadet; denn mittlerweile ist das schweizerische Obligationenrecht erschienen, welches aber, wie Herr Moschard angeführt hat, nicht genügende Vorschriften gegen den Wucher enthält. Anderseits hat sich in der Bevölkerung die Stimmung geltend gemacht und ist in Versammlungen zum Ausdruck gebracht worden, dass der Zeitpunkt gekommen sei, wo auch im Kanton Bern in der Wucherfrage vorgegangen und eine bezügliche Vorlage ausgearbeitet werden sollte.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über die Frage. Man nimmt gemeinhin an, wenn man

gegen den Wucher einschreiten wolle, handle es sich wesentlich darum, Bestimmungen über den Zinsfuss aufzustellen und denselben zu beschränken, wie es in den frühern Wuchergesetzen meist der Fall war. Man ist aber von dieser Ansicht zurückgekommen und sucht das Hülfsmittel in anderer Richtung. Unsere volkswirthschaftlichen Verhältnisse haben eine totale Veränderung erlitten. Im vorigen Jahrhundert wusste man nichts von dem gegenwärtigen Geldverkehr. Gegenwärtig findet eine Wechselwirkung statt auf allen Gebieten, wo das Geld irgend eine Bedeutung hat. Man nimmt an, dass erstens der Grund und Boden, zweitens die Arbeit und drittens das Kapital die Faktoren sind, welche da massgebend sind und sich gegenseitig ergänzen. Es ist dies auch leicht nachzuweisen. Ist der Grund und Boden ertragsfähig und ist das Jahr ein günstiges, so wird viele Arbeit vorhanden und dieselbe auch lohnend sein; denn der Landwirth wird seine Arbeiter besser bezahlen können. Der Arbeiter seinerseits befindet sich ebenfalls in einer günstigern Stellung: er findet leichter Arbeit, und dieselbe wird ihm besser bezahlt, und so kann er seine Familie auch besser erhalten. Die gleiche Erscheinung haben wir auf dem Gebiete des Handels: da ist der Grund und Boden durch die industriellen Etablissemente repräsentirt, und wenn da die Geschäfte gut gehen, und der Fabrikant 50-100 % bezieht, so wird er seine Arbeiter besser bezahlen können, er wird auch Kapital suchen und für dasselbe einen höhern Zins zu geben vermögen. Sind dagegen die Zeiten schlecht, so wird sowohl der Landwirth als der Fabrikant seine Arbeiter entweder theilweise entlassen oder sie schlechter halten müssen. Auch sind sie nicht im Falle, Kapital zu suchen, oder können es doch nicht zu den nämlichen Bedingungen übernehmen. Ja, die Fabrikanten sind oft gezwungen, die Arbeit ganz einzustellen.

Je nachdem nun diese Verhältnisse sich gestalten, wird sich auch der Zinsfuss stellen. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, den Zinsfuss durch Gesetz zu fixiren. Es könnte dies jedenfalls nur in dem Sinne geschehen, dass die gesetzgebende oder die vollziehende Behörde fast alle Jahre den Zinsfuss anders normiren würde. Im Kanton Bern könnte es z. B. in der Weise geschehen, dass die Kantonalbank auf Beschluss des Regierungsrathes jeweilen den Zinsfuss in dieser oder jener Richtung normiren würde. Dies wäre aber keine glückliche Lösung, sondern man muss auf andere Weise zu helfen suchen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, wie sich die Verhältnisse in den letzten zwei bis drei Jahren verändert haben. Vor nicht langer Zeit sind unsere sämmtlichen 5 % Eisenbahnobligationen unter pari gestanden, unsere besten, solidesten Kassen waren froh, 5 % ige Kassascheine auszugeben, und Jedermann sah einer rosigen Zukunft entgegen. Wie aber steht es gegenwärtig? Unsere frühern 5 % igen Papiere sind in 4 % oige umgewandelt, und die Hoffnung auf eine rosige Zukunft hat sich nicht erwahrt.

Schon der Umstand, dass wir jetzt Geld zu 4 % bekommen haben, zeigt uns, dass es nicht richtig wäre, einen bestimmten Zinsfuss festzusetzen. Auch die Verhältnisse der Geldsuchenden selbst sind oft ganz verschieden, so dass auch aus diesem Grunde

nicht der nämliche Massstab angelegt werden kann. Derjenige, welcher eine reelle Sicherheit bietet, wird Geld zu mässigem Zinsfusse erhalten. Ein mässiger, wenn auch etwas höherer Zinsfuss ist auch da am Platze, wo Jemand keine reelle, aber eine persönliche Sicherheit gewährt, indem er beabsichtigt, das Geld zu einer produktiven Thätigkeit zu verwerthen. Es gibt aber auch Geldsuchende, die von dem Grundsatze ausgehen: kommt es gut, so ist es recht, kommt es aber nicht gut, so habe ich gerade so viel als da ich angefangen habe. Um den Gläubiger kümmert man sich dabei nicht viel. Wenn von solchen Schuldnern ein höherer Zins verlangt wird, so kann man daraus keiner Kasse und keinem Privatmanne einen Vorwurf machen. Der Zins begreift gewisse Gegenleistungen in sich. Ist eine gewisse Sicherheit vorhanden, repräsentirt eigentlich der Zins nichts Anderes als eine Gegenleistung für die Nichtbenutzung des ausgeliehenen Kapitals durch den Gläubiger. Ist die Sicherheit kleiner, so repräsentirt der Zins ausserdem noch gewissermassen eine Assekuranzprämie für die Unsicherheit bezüglich der Rückzahlung des Kapitals.

Man ist deshalb in allen Lagern von den Bestimmungen zurückgekommen, welche lediglich eine Normirung des Zinsfusses festgesetzt haben, und man hat sich in anderer Weise zu helfen gesucht. Man hat den Grundsatz aufgestellt, Wucher sei, wenn Jemand sich Vermögensvortheile anzueignen suche, welche in keinem Verhältnisse zu seinen Gegenleistungen stehen. Man hat sich dabei umgesehen, in welchen Ländern man allfällig Vorgänge finde. Da sind in den letzten Jahren namentlich in Deutschland mehrere Gesetze erlassen worden. Gestatten Sie mir, einige Bestimmungen Ihnen mitzutheilen. Art.

302 sagt:

«Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheurungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen lässt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

«Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

«Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher mit Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

«Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheits-

mässig betreibt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis zu 15,000 Mark bestraft.»

Es folgen dann weitere Bestimmungen, die sich ausdehnen auf den Wucher, der durch Pfand- und Leihanstalten getrieben wird. Als Grundsatz wird in den abgelesenen Artikeln also aufgestellt, dass da, wo Leistung und Gegenleistung nicht im richtigen Verhältniss zu einander stehen, Strafe eintreten soll.

Aehnlich spricht sich das österreichische Strafgesetzbuch aus. Das dortige frühere Gesetz bezog sich auch wesentlich auf den Zinsfuss. Sodann enthielt es den Grundsatz, dass das stipulirte Kapital vollständig, ohne Abzug, ausgezahlt werden solle. Der Zinsfuss für grundpfändliche Anleihen wurde auf 5%, für solche ohne Unterpfand auf 6 % festgesetzt, und wenn nur der landesübliche Zins ausbedungen wurde, so variirte derselbe zwischen 4 und 6 %, je nachdem es eine Provinz mit rein landwirthschaftlicher, oder eine solche mit industrieller Bevölkerung betraf. Aber auch Oesterreich ist von diesen Bestimmungen zurückgekommen und hat in seinem neuesten Gesetze von 1866 sich auf den gleichen Boden gestellt, wie Deutschland. Für diejenigen Fälle, wo kein Zins in den betreffenden Verträgen vorgesehen ist, stellte es das Zinsmaximum auf 6 % fest. Ausserdem wurden folgende Bestimmungen erlassen: «Strafbar wegen Wuchers ist, wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile missbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsmasse und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Missverhältnisse steht.

«Der Wucher wird als Vergehen mit dem Einbis Fünffachen desjenigen Betrages bestraft, welchen das Gericht als das strafbare Uebermass der bedungenen Vortheile oder ihres Werthes erklärt.»

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass man sich in dieser Frage nicht einfach auf den Boden stellen kann, einen Zinsfuss festzusetzen.

Der Regierungsrath wird nun die Angelegenheit an die Hand nehmen, und bereits ist einem Rechtsgelehrten der Auftrag ertheilt worden, in diesem Sinne eine Vorlage auszuarbeiten, die sich unseren Verhältnissen möglichst anpasst. Ich denke, es werde eine solche Vorlage in nicht allzu ferner Zeit dem Grossen Rathe vorgelegt werden können. Unterdessen ist es wünschbar, dass die Frage auch in anderen Kreisen besprochen werde, namentlich auch auf dem Lande, in Versammlungen u. s. w., damit sich darüber eine bestimmte Meinung bilde.

v. Büren. Bei der Berathung des Strafgesetzbuches im Jahre 1866 habe ich den Antrag gestellt, auch Bestimmungen gegen den Wucher aufzunehmen. Dies ist nicht geschehen, und nun haben wir gesehen, wie viel Unglück der Wucher verursachen kann. Dem soll abgeholfen werden, und ich bin daher sehr erfreut, dass ein Anzug zu diesem Zwecke gestellt worden ist. Ich werde mit Freuden für dessen Erheblicherklärung stimmen.

Anzug 1 wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Anzug 2.

Moschard. Nachdem wir die Hauptfrage erledigt haben, kommen wir zu Einzelfragen, die auch ihre Wichtigkeit haben. Den Gegenstand meines Anzuges kann ich am besten durch ein Beispiel erläutern: Wenn ein unbemittelter, ein armer Mann vor Gericht geladen wird und dort erscheint, was geschieht, nicht überall, aber in vielen Amtsbezirken und sogar vor Obergericht? Man fordert von dem Kläger und von dem Beklagten das sogenannte Stubengeld, respektive die Audienzkosten, sei es Fr. 1. 50, 2 oder 3. 30. Nun ist oft der Beklagte nicht im Stande, diese Kosten zu bezahlen. Er ist ohne Ahnung dessen, was geschehen könnte, in den Audienzsaal getreten. Wenn er aber diese Kosten nicht bezahlt, werden ihm die Thore der Justiz verschlossen, und es wird gegen ihn per contumaciam verfahren, sollte er auch das beste Recht haben. Das kommt namentlich oft im Jura vor. Worauf stützt sich ein solches Verfahren? Nicht auf das Gesetz; denn man wird in Verlegenheit sein, mir ein Gesetz anzugeben, welches das gestattet. Dieses Verfahren beruht einfach auf einer abusiven Gerichtspraxis. Aber ein Verfahren, das jeder geregelten Justiz mehr Hohn spricht, als dieses, kann man nicht finden. Man wird einwenden, die Audienzkosten müssen doch bezahlt werden. Ja, das ist allerdings zu wünschen, deswegen aber, weil Einer sie nicht sofort bezahlen kann, ihn in die Unmöglichkeit zu setzen, sich zu vertheidigen und seine Rechte geltend zu machen, das geht doch zu weit. Um diesem Missbrauche ein Ende zu machen, beantrage ich, es möchte der Grosse Rath erklären, es sei dieses Verfahren unstatthaft.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Moschard befindet sich fast in einer etwas sozialdemokratischen Laune, wenn er einen Anzug stellt, der eigentlich mehr oder weniger dahin geht, unvermöglichen Leuten zu gestatten, auf Kosten des Staates oder unter Umständen der Gegenpartei zu procediren. Wir haben aber in unserem Gesetzbuche ein Mittel, welches es jedem Unvermöglichen gestattet, seine Rechte zu vertreten, wenn man wenigstens findet, dass seine Forderung oder, wenn er beklagt ist, seine Vertheidigung begründet ist. Dieses Mittel ist das Armenrecht. Das Verfahren, dasselbe zu erlangen, ist höchst einfach. Es wird beim Gerichtspräsidenten das Gesuch gestellt, dem die nöthigen Zeugnisse der Gemeindebehörden beigefügt werden, und der Appellations- und Kassationshof ent-scheidet darüber. Ich glaube, es werde denn auch sehr häufig von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht. Dass man dabei jeweilen untersucht, ob es der Fall sei, das Armenrecht zu ertheilen, ist ganz am Platze. Oft herrscht selbst bei Leuten, die kein Vermögen und nur ein geringes Einkommen haben, eine wahre Prozesswuth, so dass sie gerne darben, um ihren Fürsprecher bezahlen zu können. Solche Tendenzen soll man nicht leichtsinnig durch ein Gesetz

unterstützen. Es genügt vollständig, wenn das Mittel

des Armenrechts gegeben ist.

Hinsichtlich der Audienzgelder, welche Herr Moschard berührt hat, habe ich mich auch erkundigt. Es mag allerdings hin und wieder der Fall vorkommen, dass Einem vielleicht nicht ganz gerechtfertigter Weise das Forum verschlossen wird. Wie man mir aber mitgetheilt hat, kommt dieser Fall nur ausnahmsweise vor, namentlich wenn der Gerichtspräsident die Sache richtig in die Hand nimmt. Es gibt da immer Mittel und Wege, so thut vielleicht der funktionirende Weibel ein Einsehen und beharrt nicht auf seiner Forderung.

Auf jeden Fall ist es nicht angezeigt, über diesen Gegenstand ein Spezialgesetz zu erlassen, sondern es wäre eher am Platze gewesen, dass Herr Moschard seinen Antrag bei dem letzthin in erster Berathung erledigten Gesetzesentwurfe über Abkürzung und Vereinfachung des Civilprozessverfahrens gebracht hätte. Es steht ihm unbenommen, bei der zweiten Berathung dieses Gesetzes einen bezüglichen Antrag zu bringen, und inzwischen den Mitgliedern der betreffenden Kommission seine Ansicht schriftlich mitzutheilen.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath geglaubt, er solle sich dem Anzuge widersetzen.

Niggeler, Vicepräsident, übernimmt den Vorsitz.

Sahli. Ich gebe gerne zu, dass der Anzug des Herrn Moschard, wie er gestellt ist, zu weit geht. Immerhin halte ich dafür, es sei derselbe nicht werthlos. Der Herr Justizdirektor sagt uns, es sei bereits ein Sicherheitsventil für die armen Leute gegeben, nämlich das Armenrecht. Dies ist zum Theil richtig, man muss aber nicht vergessen, dass die Erlangung des Armenrechtes auch wieder verhältnissmässig viel Geld kostet. Wer das Armenrecht erhalten will, muss, wenn der Anwalt nicht von vornherein auf seine Gebühren verzichtet, mindestens einen Kostenvorschuss von 30 Fr. leisten. Das passt nicht für die kleinen Kompetenzfälle, die sich vor dem Gerichtspräsidenten abspielen, und wobei vielleicht 5, 10 oder 20 Fr. in Frage stehen.

Nun glaube ich in der That, man könnte bei Anlass der neuen Civilprocessordnung den bestehenden Uebelständen, die durchaus nicht zu läugnen sind, abhelfen, indem man das Verfahren für das Armenrecht bedeutend abkürzen würde, so zwar, dass man nur mit einem Armuthscheine vor dem Gerichtspräsidenten zu erscheinen hätte, der dann, gestützt darauf, ohne weitere Kosten darüber entscheiden würde. Das wäre das eigentliche Armenrecht, wie wir es haben sollten, und das jetzige Verfahren ist nicht am Platze, wo beide Anwälte vor dem Gerichtspräsidenten erscheinen müssen, vor welchem eine Verhandlung darüber stattfindet, und wo nachher die Sache von Amteswegen an das Obergericht gesandt werden muss, so dass es 3—4 Monate geht, bis das Armenrecht ertheilt wird.

Der Gedanke, welcher dem Antrage des Herrn Moschard zu Grunde liegt, ist daher meiner Ansicht nach durchaus richtig. Es hat mich wenigstens sehr häufig gestossen, wenn ein armer Bursche, der seine Sache dem Richter selbst vortragen wollte, weil er keinen Fürsprecher zu bezahlen im Stande war, ver-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

urtheilt wurde, als ob er gar nicht anwesend wäre, da er die Audienzkosten nicht zahlen konnte. Dem sollte dadurch abgeholfen werden, dass man das Armenrecht gewissermassen gratis machen und den Anwalt verpflichten würde, es gratis zu verlangen. Man wird einwenden, es werde dann für jede Bagatelle das Armenrecht verlangt werden. Nach meinen Erfahrungen wird dies aber nicht der Fall sein. Der Anwalt wird einen Handel, der sich nicht als vortheilhaft herausstellt, nicht unterstützen, namentlich da er ja nichts davon hat, und man muss auch dem Richter zutrauen, dass er nicht für muthwilliges Prozessiren und Leuten, die es nicht nöthig haben, das Armenrecht ertheile.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, möchte ich, um der Kommission für die Reform des Civilprozessverfahrens eine gewisse Wegleitung zu geben, den Anzug des Herrn Moschard erheblich erklären. Die Kommission würde dann suchen, dem gesunden Gedanken, der in dem Antrage liegt, in der Civilprozessordnung Rechnung zu tragen. Vielleicht kann sich die Regierung mit diesem Vorgehen ebenfalls einverstanden erklären. Ich denke, auch Herr Moschard könne sich damit befriedigen.

Moschard. Wenn die Regierung damit einverstanden ist, so kann ich mich auch anschliessen, indem es eigentlich auf eins herauskommt; denn der Anzug wird wohl in jedem Falle erst bei Anlass des neuen Civilprozessgesetzes behandelt werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Allerdings ist der Regierungsrath von der Ansicht ausgegangen, in dem Augenblicke, wo die Civilprozessvorlage bereits die erste Berathung passirt hat, sei es nicht angezeigt, ihr in Form eines Anzugs Fragen zur Untersuchung zu überweisen, für welche schon eine Kommission existirt, und es wäre deshalb passender gewesen, der Herr Anzüger hätte dafür die Form eines Antrages bei der Berathung des Entwurfs über das Civilprozessgesetz gewählt. Wenn nun aber der Grosse Rath die Frage in dem Sinne erheblich erklären will, dass sie einfach der betreffenden Kommission zugewiesen wird, und man dem Regierungsrathe nicht zumuthet, sich auch noch speziell damit zu befassen, so wird natürlich der Regierungsrath gegen eine solche Erheblichkeitserklärung nichts einzuwenden haben.

Präsident. Man ist also allseitig einverstanden, den zweiten Anzug des Hrn. Moschard in dem Sinne erheblich zu erklären, dass er der Kommission für Vereinfachung des Civilprozessverfahrens überwiesen wird.

Der Anzug wird in diesem Sinne erheblich erklärt.

Anzug 3.

Moschard. Vom Civilprozesswesen gehen wir über zu den Strafsachen. In unserem Strafprozesse existirt eine Vorschrift, die so klar und bestimmt ist, dass es mir wirklich auffällt, dass man sich gegen den Buchstaben und den Geist derselben verstösst. Art. 291 des Strafprozesses sagt: «Der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft können die Einvernahme von Zeugen, sowie überhaupt die Herbeischaffung jedes sonstigen Beweismittels verlangen. Der Civilpartei steht dieses Recht ebenfalls zu; jedoch muss sie die Kosten vorschiessen, welche die in Folge ihrer Anträge vorzunehmenden Handlungen verursachen.»

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung fliesst, dass, wenn der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft die Vorladung neuer Zeugen fordern, dies geschehen soll, ohne dass sie genöthigt seien, Kosten vorzuschiessen. Was geschieht nun aber? Nachdem man dreissig und etliche Jahre diese Bestimmung ausgelegt hat, wie sie ist, kommt die Kriminalkammer und sagt zu einem Angeklagten, der neue Zeugen angibt: ja, wir wollen sie schon vorladen, allein Sie haben die Kosten vorzuschiessen. Diese Forderung der Kriminalkammer ist erstens ganz entgegen dem angeführten Artikel, und wenn sie auch berechtigt wäre, so müssten doch offenbar, falls der Angeklagte freigesprochen, und der Staat zu den Kosten verfällt wird, diese Vorschüsse zurückerstattet werden. Davon will nun aber die Kriminalkammer nichts wissen. Es sind mir zwei Fälle bekannt, in welchen die Angeklagten Vorschüsse bis zu 30 Fr. bezahlt haben. Sie wurden freigesprochen und der Staat zu den Kosten verfällt; aber als sie sich zur Herausforderung der vorgeschossenen Gelder stellten, antwortete man ihnen ganz einfach: wir geben nichts zurück. Ein solches Verfahren ist offenbar unzulässig und ungesetzlich.

Sie werden mir sagen: warum nicht rekurriren? Gegen wen? Gegen die Kriminalkammer? Und an wen? An das Obergericht, wird man uns antworten. Allein das Obergericht hat nichts dazu zu sagen. Die Kriminalkammer wird einfach erwidern: wir haben bereits einen Beschluss gefasst und kommen davon nicht zurück. Was soll man also am Ende machen, um diesem Missbrauche entgegenzutreten? Ich habe nichts Anderes gefunden, als hier einen Anzug zu stellen, wonach der Grosse Rath das Gesetz authentisch interpretirt und erklärt, es sei das ein Verfahren, das gar nicht dem Gesetze gemäss ist und mithin unterlassen werden soll.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath glaubt, es solle dieser Anzug nicht erheblich erklärt werden, und zwar deshalb, weil Vorschriften vorhanden sind, die, wenn sie gehalten werden. dasjenige, was Herr Moschard tadelt, unmöglich machen. Es kommt leider häufig der Fall vor, dass ein Gesetzesartikel nicht gehalten oder unrichtig interpretirt wird; aber wenn man allemal deswegen mit einem Anzuge vor den Grossen Rath treten und ein neues Gesetz machen oder die betreffenden Artikel interpretiren wollte, so könnten wir das ganze Jahr hindurch sitzen und würden gleichwohl nicht fertig.

Was die Fälle anbetrifft, die Herr Moschard berührt hat, so sind sie mir nicht bekannt. Es kann vorkommen, dass bei Anzeigen wegen Ehrverletzung, bei kleinen Misshandlungen, überhaupt bei Antragsdelikten, je nachdem der Richter die Sache so oder anders anschaut, ein Kostenvorschuss verlangt wird. Dies ist ganz begründet; denn wenn z. B. jedesmal,

wo beim Brunnen ein Weib dem andern wüst sagt, man ohne Vorschüsse prozediren könnte, so müsste man die Hälfte mehr Richter im Lande haben, und ebenso ist es bei unbedeutenden Misshandlungen.

Wenn hingegen die Partei, die für Vorladung neu zum Vorschein gekommener Zeugen Kosten vorgeschossen hat, den Handel gewinnt, so ist es ganz selbstverständlich, dass ihr diese Kosten zurückerstattet werden, und wenn dies nicht geschieht, so ist es ein Missbrauch und eine Verletzung von vorhandenen Vorschriften. Dagegen kann aber der Regierungsrath nichts machen, wenn Gesetze nicht gehalten und gehandhabt werden.

Ich kann mir indessen vorstellen, dass die Kriminalkammer im betreffenden Falle vielleicht ihre Gründe gehabt hat, so zu handeln, und mache aufmerksam auf ein analoges Verhältniss, das auch mitunter vorkommt, nämlich dass die Kriminalkammer einem Angeklagten, der durch die Geschwornen freigesprochen worden ist, gleichwohl die Kosten auferlegt. Die Gesetzlichkeit dieses Verfahrens ist auch schon bestritten worden und könnte ebenfalls per Anzug angegriffen werden; allein wenn z. B. Jemand durch sein ganzes Benehmen eine lange Prozedur provozirt hat, aber schliesslich freigesprochen wird, weil vielleicht die Bedingungen des betreffenden Artikels des Strafgesetzbuches nicht ganz vorhanden sind, so kann man ganz gut finden, es sei, weil er eben doch gefehlt hat, nichts als billig, dass er die Kosten bezahle, und nicht immer nur der Staat.

Es ist nicht möglich, allen solchen Eventualitäten auf dem Wege der Gesetzgebung entgegenzukommen, und deshalb hat der Regierungsrath beschlossen, der Erheblicherklärung des Anzugs mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Wenn solche Fälle ausnahmsweise vorkommen, so gibt es andere Rechtsmittel dagegen. Man kann einen solchen Spezialfall auf dem Beschwerdewege vor den Grossen Rath bringen, und dann können wir ihn untersuchen, oder wenn es hier nicht gelingt, kann man an das Bundesgericht oder an den Bundesrath rekurriren; aber ihn auf den Weg des Anzugs zu weisen, ist nicht am Platze, indem der Regierungsrath nichts Anderes sagen könnte, als: die gesetzlichen Bestimmungen sind da; man braucht sie nur zu erfüllen.

Sahli. Ich halte auch diesen Antrag des Herrn Moschard für durchaus 'gerechtfertigt, und es kann sich bloss fragen, ob die Form, in der er gebracht wird, die richtige sei, oder nicht. Ich gebe zu, dass das Gesetz schon jetzt ganz deutlich ist, und es daher im Grunde keiner authentischen Interpretation bedarf. Ich gebe mich auch der Hoffnung hin, dass die Kriminalkammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung dem Missbrauche, der getrieben worden ist (denn ich habe ähnliche Fälle erlebt), den Riegel schieben und nicht von Leuten vorschussweise Zeugengelder verlangen werde, ohne nachher diese Vorschüsse zurückzuerstatten, wenn die Betreffenden völlig, ja vielleicht noch mit Entschädigung freigesprochen werden. Wenn an ihnen irgend eine Schuld haftet, so hat der Herr Justizdirektor soeben das Mittel angegeben, zu helfen. Die Kriminalkammer hat das Recht, zu sagen: du Angeklagter bist zwar freigesprochen, aber weil du durch dein gesetzwidriges

Benehmen muthwillig zur Untersuchung Veranlassung gegeben hast, so legen wir dir die Kosten, oder einen Theil derselben auf.

Nun aber beruhigt mich, und vielleicht auch Herrn Moschard, die bestimmte Erklärung des Herrn Justizdirektors hier vor dem Grossen Rathe: Wenn das so geht, so ist es ein Missbrauch, und man soll Beschwerde führen. Ich für mich weiss jetzt, wie ich mir in Zukunft helfen werde, wenn derartige Vorschüsse rechtswidriger Weise ohne Grund zurückbehalten werden: ich werde einfach den Staat betreiben, und dann wollen wir schauen, ob wir sie zurückbekommen oder nicht. Ich möchte Herrn Moschard seinen Antrag verdanken, weil er wirklich einem Missbrauche zu steuern sucht; allein es scheint mir, das Faktum, dass der Antrag gestellt und in dieser Weise diskutirt worden ist, sollte genügen, um die Wirkung hervorzubringen, die Herr Moschard hat erzielen wollen.

Moschard. Wenn man motivirte Tagesordnung in dem Sinne beschliessen will, dass man nach Anhörung der förmlichen Erklärung des Justizdirektors über den Anzug zur Tagesordnung schreite, so kann ich mich damit befriedigen.

Abstimmung.

Für motivirte Tagesordnung in obigem Sinne Mehrheit.

Dekretsentwurf

über die

Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 16.)

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bereits in der letzten Session dem Grossen Rathe der Entwurf eines Dekretes für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse vorgelegt worden. Wegen mangelnder Mitgliederzahl am letzten Tage hat aber die Berathung auf die gegenwärtige Session verschoben werden müssen.

Es liegt Ihnen nun heute wesentlich der gleiche Entwurf vor, wie damals, doch mit einer nicht unbedeutenden Abänderung. Bei der Eintretensfrage ist von Herrn Oberst Scherz der Antrag auf Rückweisung gestellt worden, und zwar aus dem Grunde, weil viele Mitglieder des Grossen Rathes Anstoss genommen haben an der im Entwurfe des Regierungsrathes vorgeschlagenen Vereinigung der Viehentschädigungskasse mit der sogenannten Pferdescheinkasse. Diese Vereinigung hätte den Vortheil gehabt, dass man für die vereinigten Kassen nur eine Verwaltung gehabt hätte, und auch materiell bin ich der Ueberzeugung, dass durchaus nicht, wie befürchtet worden ist, die Entschädigungen an die Pferdebesitzer auf Unkosten der Viehentschädigungskasse einen zu hohen Betrag erreicht hätten.

Diese Ueberzeugung gründet sich auf die genauen Berechnungen, die wir über einen Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren angestellt haben. Wir haben im Durchschnitte jährlich 12 Rotzfälle im Kanton. Wenn man nun das im Dekret vorgesehene Maximum der Entschädigung für Rotz von 500 Fr. annimmt, indem kein Pferd höher als auf 1000 Fr. geschätzt werden soll, und die Entschädigung nicht mehr als die Hälfte des Werthes beträgt, so würde dies einen jährlichen Betrag der Entschädigungen von 6000 Fr. ausmachen. Nun betragen aber die jährlichen Einnahmen der Pferdescheinkasse an Gebühren und Zinsen 6000 Fr., so dass es gegen einander aufgegangen wäre, wobei man übrigens immer noch das Mittel gehabt hätte, das wir wahrscheinlich dem Grossen Rathe zur Anwendung vorschlagen werden, die Gebühren für Pferdescheine um etwas zu erhöhen. Die Vereinigung der beiden Kassen hätte also nach meiner Ueberzeugung geschehen können, ohne dass die Rindviehbesitzer benachtheiligt worden wären.

Es sind mir aber doch von vielen Seiten Mittheilungen zugekommen, welche zeigen, dass in der landwirthschaftlichen Bevölkerung eine ziemliche Abneigung gegen die Vereinigung vorhanden ist, und der Regierungsrath hat geglaubt, es sei richtig gehandelt, wenn er diesem Bedenken nachgebe und vorläufig von der Vereinigung der beiden Kassen Umgang nehme. Es wird deshalb in dem heute vorliegenden Entwurfe nicht mehr die Vereinigung der beiden Kassen vorgeschlagen, sondern es sollen die Viehentschädigungskasse und die Pferdescheinkasse getrennt verwaltet und auch getrennt verwendet werden. Dies hat eine Redaktionsänderung einiger Artikel zur Folge gehabt; im Uebrigen aber finden Sie im Wesentlichen den gleichen Entwurf vor, wie in letzter

Session.

Nachdem ich in der letzten Session mich im Allgemeinen ausgesprochen habe sowohl über die Entwicklung der Viehentschädigungskasse, als auch über die Entstehung der sogenannten Pferdescheinkasse, die erst von 1853 datirt, glaube ich, heute von einer allgemeineren Einleitung abstrahiren zu können, und begnüge mich vorläufig damit, Ihnen das Eintreten in diesen Entwurf zu empfehlen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass nun, soweit irgend möglich, sämmtlichen Wünschen und Bedürfnissen Rechnung

getragen worden ist.

Ich mache bloss noch darauf aufmerksam, dass es sich um einen Versuch auf zwei Jahre handelt. Es sind so viele neue Massregeln und so viele neue Arten der Entschädigung in Aussicht genommen, dass es absolut unmöglich wäre, heute ganz genau zu sagen, was für eine finanzielle Tragweite diese Neuerungen haben werden, so dass wir klug handeln, wenn wir eine Probezeit von zwei Jahren annehmen und dann nach gemachten Erfahrungen uns wieder einrichten. Aus diesem Grunde glaube ich aber auch, dürfe man nun getrost auf die Behandlung des Entwurfes eintreten, damit er doch endlich einmal unter Dach kommt, weil schon seit Jahren viele Bedürfnisse und Wünsche ausgesprochen worden sind, die man

nur durch Annahme dieses Dekretes einigermassen berücksichtigen kann.

Herzog, als Berichterstatter der Kommission. Es schwebt ein eigenes Verhängniss über diesen beiden Dekreten betreffend die Hausthierpolizei und die Viehentschädigungskasse. Für das erstere hatten wir in der letzten Sitzung drei Tage nöthig, bis wir es erledigen konnten, und das letztere kam am allerletzten Tage zur Berathung. Trotz einem Verschiebungsantrage beschlossen die Anwesenden, einzutreten; da zeigte es sich aber, dass der Rath nicht mehr die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern zählte, und folglich der Beschluss ungültig war. Dies hat zur Folge, dass wir heute wieder über das Eintreten reden müssen.

Ich will ebenfalls nicht wiederholen, was damals gesagt worden ist, warum die Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse nothwendig sei, und führe bloss im Allgemeinen drei Momente an. Erstens sind die gegenwärtig festgesetzten Entschädigungen für Rinderpest und Lungenseuche nicht mehr genügend und müssen erhöht werden. Zweitens schreibt das neue Bundesgesetz über Viehseuchen vor, dass noch für andere Krankheiten Entschädigung geleistet werden soll, und drittens sind aus der Mitte der viehbesitzenden Bevölkerung Begehren gestellt worden, die auch haben berücksichtigt werden müssen. Ich empfehle deshalb ebenfalls das Eintreten.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Es wird zur artikelweisen Berathung übergegangen.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält Bestimmungen, die bereits bisher gegolten haben und beobachtet worden sind. Namentlich ist der Satz: «Die letztere hat u. s. w.» auf Beschluss des Grossen Rathes bei der Berathung des vorjährigen Verwaltungsberichtes aufgenommen worden. Ich enthalte mich daher weiterer Bemerkungen.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin persönlich ein Freund der Idee, diese beiden Kassen zu vereinigen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde der Einfachheit, und weil ich die Ueberzeugung habe, dass die Viehentschädigungskasse dadurch keinen Schaden litte, sondern die Einnahmen der Pferdescheinkasse zur Deckung ihrer Kosten genügen würden. Ferner hat der bernische thierärztliche Verein seiner Zeit den Beschluss gefasst, Schritte für die Vereinigung zu thun, und es ist ein bezügliches Gesuch an die Direktion des Innern abgegangen. Deshalb hat der erste Entwurf die Vereinigung vorgesehen. Nachdem aber von vielen Seiten Bedenken geäussert worden sind, hat die Kommission die Konzession gemacht, auf die Vereinigung zu verzichten, und es wird Ihnen nun in der neuen Vorlage beantragt, die beiden Kassen zu trennen. Ich habe mich dem um so mehr anschliessen können, weil das Dekret eigentlich bloss ein Probedekret für zwei Jahre ist, und vielleicht in zwei Jahren oder später die Vereinigung stattfinden kann.

§ 1 wird genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel zählt die Einnahmen auf, welche den Kassen wirklich bereits zufallen oder zufallen können, wie

die unter Ziffer 4 und 5 genannten.

Was die unter Ziffer 4 erwähnten Rückvergütungen durch den Bund betrifft, so enthält das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 die Bestimmung, wenn ein Kanton in ausserordentlicher Weise von einer Seuche heimgesucht werde und in Folge davon bedeutende Kosten tragen müsse, so könne der Bund einen Beitrag an diese Kosten leisten. Es ist diese Bestimmung noch nicht oft, aber doch schon einigemale vom Bunde angewendet worden, so z. B. gegenüber dem Kanton Waadt und auch gegenüber St. Gallen bei Gelegenheit der Lungenseuche, und wir haben Aussicht, für die Opfer, die wir im Winter 1880/81 in Folge der im Jura herschenden Lungenseuche haben bringen müssen, nachträglich noch einen Beitrag zu bekommen. Nun ist selbstverständlich, dass solche Vergütungen des Bundes wieder der Viehentschädigungskasse, eventuell, wenn sie für Seuchen unter den Pferden gegeben werden, was aber nicht wahrscheinlich ist, der Pferdescheinkasse zufliessen sollen.

Was endlich Ziffer 5 betrifft, so ist sie mit Bezug auf Art. 5 aufgenommen worden, wo im Grundsatze die Rückversicherungsverträge in Aussicht genommen sind, die für die beiden Kassen mit einzelnen örtlichen gegenseitigen Viehversicherungsgesellschaften abgeschlossen werden können, über welche Art des Vorgehens ich mich bei Art. 5 genauer aussprechen werde.

§ 2 wird genehmigt.

§§ 3 und 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der im frühern Entwurfe als Art. 4 da stehende Artikel ist im neuen Entwurfe in Art. 3 und 4 getheilt worden. Es hat dies deshalb geschehen müssen, weil in Eolge der Trennung der beiden Kassen die Art der Verwendung ausgeschieden werden musste, indem die einen Ausgaben allerdings beide Kassen, die andern aber, die hier in Art. 4 erwähnt sind, nur die Viehentschädigungskasse betreffen.

Was nun Ziffer 1 des Art. 3 anbelangt, so zerfallen die Beiträge, welche die Kassen im Falle von Seuchen und dadurch entstandenem Schaden zu leisten haben, in zwei Arten, erstens in Beiträge, die an wirklichen Viehschaden geleistet werden, Schaden, der durch Seuchen bei Rindvieh, Kleinvieh oder Pferden entsteht, und zu dessen Ersatz die Kantone durch den Bund mehr oder weniger verpflichtet sind. und zweitens Beiträge an Schaden, der durch solche Seuchen auch an anderem Eigenthum, Scheunen, Ställen, Futtervorräthen, Geräthschaften u. dgl. verursacht

Unser bisheriges Dekret über die Viehentschädigungskasse kannte keine Beiträge an Schaden, der an nicht lebendem Eigenthum vorkam, und es war bloss dem guten Willen der Behörden überlassen, da etwas zu thun, oder nicht. Das Bundesgesetz vom Jahre 1872 hingegen spricht den Grundsatz aus, dass der Geschädigte einen Anspruch auf einen Beitrag habe an Schaden, der an Futter, Dünger, Stroh, Heu, an Stallgeräthschaften und Stallbestandtheilen entstanden sei, die nothwendig haben zerstört werden müssen, um die betreffende Krankheit zu bekämpfen. Demgemäss sind nun diese beiden Arten in Ziffer 1 in Aussicht genommen.

Selbstverständlich ist nach Ziffer 2, dass jede Kasse die Erstellung und Lieferung ihrer Gesundheitsscheinformulare zu bestreiten hat.

Ich erlaube mir nun, wenn der Herr Präsident es gestattet, gleich auch Art. 4 herbeizuziehen, da er mit Art. 3 wesentlich im Zusammenhange steht. Er bezeichnet die Kosten, die ausschliesslich der Viehentschädigungskasse obliegen, und enthält nichts Anderes, als was bereits § 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes ausgesprochen hat. In jenem § 7 ist nämlich der Viehentschädigungskasse auferlegt, die allgemeinen Kosten zu tragen, die durch Handhabung der Viehgesundheitspolizei entstehen, und die natürlich variiren können, indem man in einzelnen Jahren sehr wenig Kosten damit hat, und in andern, wo Seuchen regieren, viel, und ferner die Rindviehprämien im Betrage von Fr. 30,000 jährlich.

Es ist mir nun wohl bekannt, dass vielfach in unserem Volke eine gewisse Missstimmung darüber waltet, dass die Viehentschädigungskasse einen so grossen Beitrag an Rindviehprämien ausrichten soll. Ich gebe unbedingt zu, dass man darüber gar wohl verschiedener Meinung sein und finden kann, es entspreche dies nicht ganz den Zwecken, zu deren die Kasse gegründet worden ist. Ich erlaube mir aber bloss darauf aufmerksam zu machen, dass wir uns bei dem vorliegenden Dekrete durchaus nicht mit dieser Frage befassen können, indem das genannte Gesetz die Sache festgesetzt hat, und der Beitrag deshalb so lange in Gültigkeit bleiben wird, als das Gesetz nicht abgeändert ist. Wir können in diesem Dekrete nicht Anderes thun, als uns an jene Bestimmung halten und deshalb auch hier diesen Beitrag aufnehmen.

Uebrigens möchte ich noch ein Moment hervorheben, durch welches doch vielleicht das Recht des Staates, in dieser Weise zu verfügen, etwas begründeter erscheinen wird, als es häufig der Fall ist. Vergessen wir nicht, dass die sämmtlichen Gesundheitsschein-, d. h. Stempelgebühren eigentlich so gut der Staatskasse gehören, als alle andern Stempelgebühren. Es ist eine Konzession von Seiten des Staates, wenn er sagt: ich will die Stempelgebühren auf Viehgesundheitsscheinen nicht in die Staatskasse fliessen lassen, wie die Stempelgebühren für Wechsel, Obligationen, Banknoten, Verträge, Zeugnisse dieser und jener Art, sondern darauf Verzicht leisten zu zu Gunsten der Vieh besitzenden Bevölkerung, um ihnen einigermassen entsprechende Vergütungen eingetretenen Schadens zu leisten. Der Staat hätte ja freilich das Recht, alle Stempelgebühren auch auf den Gesundheitsscheinen in die Staatskasse fliessen zu lassen, d. h. das Volk hätte das Recht, das zu thun, wenn es wollte. Wenn wir uns aber das einmal klar machen, so werden wir auch sagen: Der Staat kann nun auch betreffend die Verwendung dieser Gesundheitsscheinstempelgebühren Veränderungen eintreten lassen, falls es der Wille der Mehrheit ist, auch wenn sie vom ersten und ursprünglichen Zwecke etwas abweichen.

Ich habe mir erlaubt, das beizufügen, weil hie und da Unwissenheit über den rechtlichen Charakter dieser Gesundheitsscheingebühren herrscht, und ich persönlich mich auch eher der Ansicht zuneige, dass, sobald es irgend möglich ist, diese 30,000 Fr. nicht mehr aus der Viehentschädigungskasse genommen werden sollten. Vorderhand aber können wir nichts Anderes thun, als die Bestimmung aus dem Gesetze in das Dekret hinübernehmen.

Berichterstatter der Kommission. Zu § 3 habe ich nichts zu bemerken, und da § 4 mit in Berathung gezogen worden ist, will ich mich gerade auch darüber äussern. Sie haben gehört, dass die Ausgabe von 30,000 Fr. für Viehprämien auf dem Gesetze beruht. Ich spreche aber die Hoffnung aus, dass, wenn in einigen Jahren die Finanzen sich bessern, diese Ausgabe nicht mehr der Viehentschädigungskasse auferlegt werde, sondern der Staatskasse.

§§ 3 und 4 werden ohne Abänderung angenommen

§ 5.

Beriehterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits bei Art. 2 vorläufig erwähnt habe, nimmt Art. 5 in Aussicht, dass die beiden Kassen Rückversicherungsverträge abschliessen können mitsoliden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehassekuranzgesellschaften, die entweder für einzelne Landestheile, oder Thalschaften, oder Gemeinden sich gebildet haben.

Die Viehversicherungsgesellschaften sind allerdings in unserem Kantone noch nicht sehr verbreitet. Soviel ich Kenntniss davon habe, bestehen deren gegen zwanzig. Es ist möglich, dass noch solche existiren, die nicht öffentlich bekannt geworden sind, indem sie ihre Statuten nicht haben sanktioniren lassen; aber sehr weit von dieser Zahl wird die Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

Wahrheit nicht abweichen. An einigen Orten haben solche bestanden, die später wieder eingegangen sind; in den letzten Jahren sind andere neu entstanden, die etwas besser gedeihen, als die früheren; aber im Allgemeinen hat man auf diesem Gebiete noch nicht eigentlich grosse und langjährige Er-

fahrungen.

Es ist unbedingt anzuerkennen, dass dies ein Gebiet wäre, das noch in sehr wohlthätiger und fruchtbarer Weise gepflegt werden könnte. Wenn manche gegenseitige Viehversicherungsgesellschaften nicht immer haben gedeihen können, so hat es wohl entweder an der richtigen Organisation, oder an der richtigen Kontrole gefehlt, oder es mag vielleicht der Kreis zu klein gewesen sein; denn in allen Versicherungsgeschäften kommt es eben darauf an, dass die Zahl der Mitglieder und das Kapital, das hinter ihnen steht, genügend sei, um nöthigenfalls auch vorübergehende schwerere Schäden ertragen zu können. Solche lokale Viehversicherungsgesellschaften waren nun oft zu schwach und gingen dann gewöhnlich, wenn in irgend einem Jahre ausnahmsweise grössere Schäden auftraten, in Folge Entmuthigung der Mitglieder wieder zu Grunde. Es ist aber kein Zweifel, dass, wenn die richtige Organisation, Kontrole und Berechnung in die Sache käme, diese Gesellschaften einer sehr gedeihlichen Entwickelung fähig wären. Es gibt solche in unserem Kantone, die sehr gut fortkommen und sehr günstig auf die Wohlfahrt der ihnen angehörigen Viehbesitzer wirken.

Wir möchten nun einigermassen diesen lokalen Viehversicherungsgesellschaften zu Hülfe kommen und ihnen die Möglichkeit geben, sich gegen grosse Schäden, die sonst ihre Kräfte übersteigen würden, zu sichern. Wir glauben, es könne dies in der Weise geschehen, dass die kantonale Viehentschädigungskasse für Vieh, und wenn es verlangt wird, die Pferdescheinkasse für Pferde, mit solchen gemeindeweise, oder bezirksweise, oder nach Landestheilen organisirten gegenseitigen Viehversicherungsgesellschaften Rückversicherungsverträge abschliessen

würde.

Ich denke mir das, um es kurz zu erwähnen, ungefähr so. Eine Viehversicherungsgesellschaft berechnet auf Grund mehrjähriger Erfahrungen, dass sie durchschnittlich so und so viel Verluste habe, und dass sie also von dem versicherten Viehkapital so und so viel Prämie beziehen müsse, z. B. 1, 1½, 2 bis 2½ 0/o. Um nun gegen schwereren Schaden gesichert zu werden, würde die Gesellschaft kommen und zu der kantonalen Kasse sagen: wir wollen euch jährlich den und den Beitrag zahlen; er entspricht demjenigen, was wir durchschnittlich in gewöhnlichen Zeiten leisten müssen. Wenn der Schaden kleiner ist, so würde allerdings die kantonale Kasse den Vortheil haben; wenn er aber grösser ist, so würde sie dann auch den sämmtlichen Mehrbetrag tragen müssen.

Es wäre nun das rein eine Sache der Untersuchung und genaueren Berechnung, wie viel eine solche lokal organisirte Viehversicherungsgesellschaft an die kantonale Kasse zu zahlen hätte, so dass keinem Theile wesentlich überschehen würde, aber dass doch hauptsächlich die kantonale Kasse da wäre, wenn unerwarteter und ausserordentlicher

Weise grosse Schäden eine solche Gesellschaft treffen würden. Wir glauben, dass durch solche Verträge die kleinen Viehassekuranzkassen eher gedeihen könnten, und dass dies vielleicht den Anlass bieten würde, dass sie sich in noch grösserem Masse über unsern Kanton ausbreiten.

Vom gleichen Gedanken ausgehend hat ein Mitglied der Kommission noch einen andern Vorschlag gemacht, den wir aber doch als noch zu wenig reif und zu wenig durchgearbeitet betrachtet haben, um ihn anzunehmen und dem Grossen Rathe vorzulegen. Es ist nämlich vorgeschlagen worden, man möchte überall, wo gemeindeweise oder bezirksweise Viehassekuranzgesellschaften bestehen, ihnen jährlich einfach den aus ihrem Bezirke fliessenden Ertrag der Gesundheitsscheingebühren zuweisen, nach Abzug natürlich der Verwaltungskosten und überhaupt der allgemeinen Kosten. Es wären also die Gelder, die die Viehbesitzer durch Lösung der Scheine bezahlen, in gleichem Verhältnisse wiederum in die Gemeinden und Bezirke zurückgeflossen. Man hätte zu den Viehversicherungsgesellschaften gesagt: da habt ihr den Ertrag eurer Gesundheitsscheine, und nun übernehmet ihr dafür auch die sämmtlichen Entschädigungen, die in eurem Kreise zu bezahlen sind.

Dieser Vorschlag hätte verschiedene Vortheile gehabt. Vor allen Dingen den, dass man dadurch die Entstehung von Viehassekuranzgesellschaften sehr befördert hätte. Ein noch grösserer Vortheil wäre in meinen Augen der gewesen, dass die Kontrole über die vorkommenden Schäden von Seite der lokalen Gesellschaften eine viel sicherere und genauere hätte sein können, als sie von Seite der kantonalen Behörde, resp. der Kasse wird sein können. DerRegierungsrath hat sich aber sagen müssen, dass doch zur Stunde die Viehversicherungsgesellschaften, soweit sie auf Gegenseitigkeit beruhen, zu wenig entwickelt seien, dass der allergrösste Theil unseres Kantons solche noch nicht besitze, dass man deshalb doch nur in kleinem Massstabe von diesem Vorschlage hätte Gebrauch machen können, und dass so ein ungleiches Verfahren eingeführt worden wäre. An dem einen Orte hätte man die Gesundheitsscheingebühren wiederum den Gemeinden zurückgegeben, an andern Orten hätte man sie behalten. An dem einen Orte hätte man den Schaden selbst vergüten müssen, an andern Orten hätten ihn die Gesellschaften zu tragen gehabt. Dadurch wäre nach unserer Ansicht, wenigstens vorläufig, doch einige Konfusion, Unsicherheit und Ungleichheit entstanden. Wir haben daher von diesem Grundsatze lieber noch Umgang genommen, aber in der vollen Ueberzeugung, dass er einer nähern Prüfung werth sei, und dass man sich vielleicht in zwei Jahren, wenn es zu einer Revision des Dekretes kommen sollte, ganz oder theilweise auf diesen Boden stellen wird.

Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir einige Worte über die Idee, welche in der Kommission, zwar nicht als Antrag, geltend gemacht worden ist, dass den verschiedenen Amtsbezirken jeweilen der Ueberschuss der Stempelgebühren zu Handen ihrer Viehversicherung überlassen werde. Ich kann mich mit dieser Idee nicht befreunden, weil es mir scheint, sie entspreche dem Grundsatze der Versicherung nicht: Alle für Einen. Sodann würde sich bei Durchführung dieser Idee die Viehentschädigungskasse nicht stark äuffnen. Wenn auch in günstigen Jahren die Kapitalzinse dazu geschlagen würden, so könnten doch auch Jahre eintreten, wo Verluste stattfinden würden. Indessen bin ich einverstanden, dass in den nächsten Jahren diese Idee näher geprüft werde, und zwar gleichzeitig mit der Frage der Viehversicherung. Der Hauptvortheil wäre der, dass dadurch in den Amtsbezirken Viehversicherungsgesellschaften hervorgerufen würden, in welchen sich noch keine befinden.

§ 5 wird genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 6 spricht aus, dass jede in den §§ 3, 4 und 5 (nicht bloss 4 und 5, wie es im gedruckten Entwurfe heisst) nicht vorgesehene Verwendung der Gelder der beiden Kassen untersagt ist. Es ist nothwendig, dies hier auszusprechen, weil man es bei jeder Kasse von Leuten, die doch keinen Anspruch haben, hie und da zu thun hat mit Anläufen auf die Mildthätigkeit und Gutherzigkeit. Gegen solche Begehren muss die Verwaltung geschützt sein.

Berichterstatter der Kommission. Diese Bestimmung ist nothwendig, damit man zum Voraus weiss, dass die Kasse eine Viehentschädigungskasse und nicht eine Spendkasse ist.

Wird mit Einschaltung der Ziffer 3 vor «4» genehmigt.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 7 bezieht sich auf die Art, wie die Entschädigungen ausbezahlt werden sollen. Es soll dies in der für die Staatsverwaltung allgemein gültigen Form der Anweisungen geschehen. In der Regel soll die Auszahlung sofort erfolgen. Für schwere Seuchezeiten, wo die Kasse vielleicht plötzlich sehr grosse Summen ausrichten sollte, wird vorgesehen, dass die Auszahlung bis auf drei Monate verschoben werden könne. Es wird wohl selten von diesem Aufschube Gebrauch gemacht werden.

§ 7 wird genehmigt.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit § 8 treten wir in den zweiten Abschnitt ein, der die Ansätze für die Entschädigungen enthält. Da liegt hauptsächlich eine Neuerung vor uns gegenüber der bisherigen Zweckbestimmung der Viehentschädigungskasse. Bisher durfte letztere nur Beiträge leisten für Schaden, der durch Lungenseuche und Rinderpest entstanden war. Es ist Ihnen bereits vom Präsidenten der Kommission mitgetheilt worden, dass das Bundesgesetz die Kantone verpflichtet, auch für andere Seuchen Entschädigungen zu leisten, nämlich für Rotz und Wuth. Wir mussten daher diese Krankheiten hier ebenfalls aufnehmen. Was zwar die Wuthkrankheit betrifft, so sehreibt dafür das Bundesgesetz die Entschädigung nicht bestimmt vor, sondern stellt sie den Kantonen frei.

Ganz neu und erst nach langen Berathungen und langem Zögern aufgenommen ist Ziffer 4, der Milzbrand. Es ist sicher den meisten Mitgliedern des Grossen Rathes bekannt, was in Bezug auf diese Frage gegangen ist, wie sie vielfach in landwirthschaftlichen Vereinen und in der Presse besprochen worden, wie seit vielen Jahren die Ansichten darüber ziemlich auseinander gegangen und oft scharf einander gegenübergestanden sind. Die Gründe, welche für und gegen die Entschädigung des Milzbrandschadens sprechen, werde ich bei § 12, wo dieser Punkt einlässlich behandelt wird, kurz auseinander zu setzen mir erlauben.

Berichterstatter der Kommission. Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Krankheiten sind die bisherigen. In Ziffer 3 ist von Rotz und Hautwurm die Rede. Das Bundesgesetz über die Viehseuchen nennt nun zwar nur den Rotz, nicht aber den Hautwurm; wir glaubten indessen, diese Krankheit auch beifügen zu sollen, um von vornherein jeden Zweifel zu beseitigen. Rotz und Hautwurm sind die nämliche Krankheit dem Wesen, nicht aber den Symptomen nach. Während beim Rotz die charakteristischen Symptome bei der Nasenschleimhaut hervortreten, zeigen sie sich beim Hautwurm beim Zellgewebe. Man kann den Hautwurm auf die Nasenschleimhaut einimpfen und umgekehrt. Bei beiden Krankheiten findet man die charakteristischen Hanfsamentuberkeln, was am besten beweist, dass die Krankheit die gleiche ist. Bei Ziffer 4 ist eine Auslassung, indem es heissen sollte: «Milzbrand oder Rauschbrand (Angriff». Milzbrand und Rauschbrand sind nach den neuesten Forschungen zwei verschiedene Krank-heiten. Der Rauschbrand ist nicht eine Abart des Milzbrandes, sondern eine eigene Krankheit. Die Bakterien sind bei den beiden Krankheiten nicht gleich.

§ 8 wird mit der vom Berichterstatter der Kommission angeführten Ergänzung genehmigt.

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 9 betrifft die Entschädigung derjenigen Seuchen, welche bereits im bisherigen Dekret über die Viehentschädigungskasse berücksichtigt worden sind, nämlich von Rinderpest und Lungenseuche. Nach dem vorliegenden Projekt werden die Entschädigungen erhöht. Lit. a lautet gleich wie bisher, dass nämlich voller Ersatz des Schadens für sämmtliche auf Anordnung der Behörden abgeschlachtete, bei der Sektion gesund befundene Thiere geleistet werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der Seuche ver-

dächtig oder unverdächtig waren.

Lit. b enthält eine wesentliche Erhöhung. Bisher hat man für geschlagenes, anscheinend gesundes, aber bei der Eröffnung als von Lungenseuche oder Rinderpest inficirt befundenes, daher zum Verkauf des Fleisches nicht geeignetes Vieh drei Viertheile nach vorher gegangener billiger Schatzung ausgerichtet. Es soll nun kein Unterschied gemacht werden zwischen denjenigen Thieren, welche für gesund, und denjenigen, welche nicht für gesund an-gesehen worden sind. Wenn sie als krank auf Anordnung der Behörde geschlagen worden sind, soll es nicht in Betracht fallen, ob sie vorher als krank oder als gesund angesehen worden sind. Es soll daher in beiden Fällen 3/4 vergütet werden, während das bisherige Dekret hier wirklich mit den genannten Krankheiten behaftetes und als solches geschlagenes Vieh bloss 1/4 vergütete. Es ist aber eine subtile Grenze zwischen demjenigen Vieh, welches noch als gesund, und demjenigen, welches bereits als krank angesehen wird. Nehmen wir an, es stehen in mehreren Ställen nebeneinander 30-50 Stück Vieh, unter welchem die Lungenseuche ausgebrochen ist. Bereits sind einige Thiere gefallen und zwar in verschiedenen Ställen. Andere sind noch vollständig gesund, während einzelne bereits Zeichen von Missbehagen an den Tag legen. Wie ist es da möglich, mit voller Sicherheit die Grenze zu ziehen zwischen einem anscheinend gesunden und einem anscheinend kranken Thiere? Man weiss mit ziemlicher Sicherheit, dass, wenn die Thiere da bleiben, sie höchst wahrscheinlich von der Seuche werden ergriffen werden. Man weiss, dass auch solche, die scheinbar ganz gesund sind, doch vielleicht schon den Ansteckungsstoff aufgenommen haben, und dass die Seuche sich bei ihnen bereits in der Inkubationszeit befindet. Soll nun da ein Unterschied gemacht werden, wenn das eine die Anzeichen bereits an sich trägt, das andere aber nicht? Wir glaubten, es sei das nicht billig, und es seien alle gleich zu behandeln und mit drei Viertheilen zu entschädigen.

In lit. c ist ausgesprochen, dass nur dann eine Entschädigung ausgerichtet wird, wenn den zuständigen Behörden Mittheilung von der Erkrankung gegemacht worden ist. Die Entschädigung soll gerade den Zweck haben, die Viehbesitzer zu möglichst rascher uud gewissenhafter Mittheilung vom Ausbruche einer Seuche anzuspornen. Es ist dies ein wesentlicher Grund, warum wir uns trotz grosser Bedenken schliesslich konnten überreden lassen, die Entschädigung für Milzbrand aufzunehmen. Wir sagten uns, es diene dies dazu, dass wir rascher und

sicherer vom Ausbruche dieses Uebels Kenntniss erhalten und daher die Bekämpfung desselben auch eine raschere und sicherere sein kann. Deshalb muss der Bürger aber auch wissen, dass, wenn er einen Seuchenfall verheimlicht, er jeden Anspruch auf Entschädigung verliert.

Dennoch dürfen wir hier nicht eine Unbilligkeit begehen in der Weise, dass auch dann Einer den Anspruch auf Entschädigung verliert, wenn es ihm gar nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig von der Erkrankung Kenntniss zu geben. Dieser Fall ist im letzten Alinea des § 9 vorgesehen. Das Bundes-gesetz vom 8. Februar 1872 macht selbst eine Ausnahme für diejenigen Fälle, wo Einer nachweisen kann, dass die Erkrankung so rasch eingetreten sei, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, vor dem Hinfalle des Thieres der Behörde Kenntniss zu geben. In solchen Fällen würde die Vergütung ebenfalls eintreten. Indessen muss die Bedingung aufgestellt werden, dass wenigstens sofort nach dem Abstehen der kranken Thiere die Mittheilung an die Behörde gemacht werde; denn es ist, wie gesagt, der Hauptzweck der, dass die Behörde mit möglichster Raschheit und Sicherheit gegen den Ausbruch der Seuche einschreiten kann. Der Bürger muss hiezu auch Hand bieten, und damit er dies um so sicherer thue, muss sein Vortheil auch abhängig sein von der genauen Beobachtung dieser Anzeigepflicht.

Genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Artikel ist neu. Wie bereits erwähnt, hatte die Viehentschädigungskasse bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes keine Verpflichtung, Beiträge zu leisten an solchen Schaden, der durch Zerstörung von anderem als lebendigem Eigenthum in Folge von Seuchen entstanden ist. Das Bundesgesetz sagt, es solle an den Schaden, der durch Zerstörung von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, Gebäudetheilen oder anderem Eigenthum entstanden, ein angemessener Beitrag geleistet werden. Was ist nun ein angemessener Beitrag? Offenbar will das Bundesgesetz sagen, man brauche nicht den ganzen Schaden zu vergüten, man solle aber doch einen solchen Beitrag leisten, dass dem Betreffenden eine spürbare Erleichterung dadurch zu Theil wird. Das hat uns dahin geführt, dass wir die Hälfte angenommen haben, und nach mündlich eingezogenen Erkundigungen bei der zuständigen Bundesbehörde haben wir auch die Ansicht bestätigt gefunden, dass die Hälfte als ein angemessener Beitrag zu betrachten sei. Wir dürfen daher zuversichtlich hoffen, damit dem Sinne des Bundesgesetzes zu entsprechen.

Bei dieser Gelegenheit muss ich aber auf eine irrige Ansicht aufmerksam machen, welche uns schon hie und da begegnet ist. Werden z. B. in Folge des Auftretens der Lungenseuche in einem Stalle bedeutende Veränderungen vorgenommen, wird der

Boden aufgerissen und ausgegraben, werden der Futterbarren und das Wandgetäfer neu gemacht, so muss man wohl unterscheiden zwischen denjenigen Zerstörungen, die man nothwendig vornehmen musste, um dem Krankheitsstoffe Meister zu werden, und solchen Arbeiten, die der Eigenthümer gerade bei dieser Gelegenheit sonst ausführen lässt. Wenn der Eigenthümer bei diesem Anlasse seine Scheune besser einrichtet, wenn er die Abläufe verbessert, die Güllenbehälter rationeller anlegt, so sind diese Arbeiten nicht direkt durch die Seuche verursacht worden. Man kann daher der kantonalen Kasse nicht zumuthen, dass sie die Hälfte sämmtlicher Reparationskosten trage, sondern ihre Pflicht beschränkt sich darauf, die Hälfte desjenigen Schadens zu übernehmen, der direkt durch die nothwendige Zerstörung von Stallbestandtheilen, Geräthschaften, Futter- oder Düngervorräthen verursacht worden ist.

Genehmigt.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch § 11 enthält eine Neuerung, nämlich die, dass bei Rotz und Hautwurm, welches, wie der Präsident der Kommission bereits mitgetheilt hat, wesentlich die gleiche Krankheit ist, eine Entschädigung von der Hälfte des Schadens geleistet werde. Es geht der Kanton Bern mit dieser Bestimmung allen andern Kantonen voran. Wir haben in keinem Kanton eine Rotzentschädigung von so hohem Betrage, wie sie hier vorgesehen ist. Es hat nicht an gewichtigen Bedenken gefehlt, ob man es wirklich wagen dürfe, auch für Rotz eine erhebliche Entschädigung zu leisten. Bisher hat man überall, namentlich auch in den Kreisen der Bundesbehörden, die Ansicht festgehalten, es habe ein an Rotz erkranktes Pferd ohnehin für den Eigenthümer keinen Werth mehr. Wenn man es daher polizeilich abthun lasse, sei man höchstens verpflichtet, eine kleine Entschädigung auszurichten für die kurze Zeit, während welcher er das kranke Pferd vielleicht noch hätte brauchen können. Von diesem Grundsatze ausgehend, hat der Bundesrath in einem Spezialfalle, wo von einem Pferdebesitzer in Basel gegen die dortige Regierung der Rekurs ergriffen wurde, weil sie ihm nur 50 Fr. für ein wegen Rotz abgethanes Pferd zugesprochen hatte, erkennt, dieser Beitrag genüge; denn das an Rotz erkrankte Pferd sei ohnehin nicht viel werth ge-

Wir schlagen nun vor, weiter zu gehen. Da der Rotz zu den Krankheiten gehört, welche ganz ohne eigene Schuld des Eigenthümers ein Pferd treffen können, dadurch dass es ganz ohne Schuld und Wissen des Besitzers mit einem rotzkranken Pferde in Berührung kommt, so halten wir dafür, es sei billig, hier weiter zu gehen.

Wie soll dann aber, hat man sich gefragt, der Gefahr vorgebeugt werden, dass rotzverdächtige oder bereits rotzkranke Pferde uns noch rechtzeitig von andern Kantonen zugeschoben werden, so dass der Kanton Bern vielleicht eine Ablagerungsstätte für rotzkranke Pferde werden würde? Würde man bedingungslos, ohne irgend welche Einschränkung die Rotzentschädigung im Kanton einführen, während die umliegenden Kantone sie nicht haben, so wäre man offenbar der Gefahr ausgesetzt, dass dem Kanton Bern Thiere zugeführt würden in der sichern Voraussicht, dass sie in kurzem wegen Rotz abgethan werden müssen. Wir glaubten, diese Gefahr könne am besten in der Weise abgewendet werden, dass wir bestimmen, es solle die Entschädigung nur dann ausgerichtet werden, wenn das Thier seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Kanton gestanden hat. Laut den Erfahrungen der Thierärzte kann die Rotzkrankheit nur in höchst seltenen Fällen länger als sechs Monate in einem Pferde stecken, ohne dass man sie wahrnimmt. Es sind also in den allermeisten Fällen die Anfänge des Rotzes innerhalb der letzten sechs Monate zu suchen. Es ist nun allerdings nicht zu läugnen, dass in Folge dieser Beschränkung, die wir aufstellen, hie und da Einer vielleicht unschuldiger Weise die Entschädigung verliert: Er führt vielleicht ein ganz gesundes Pferd in den Kanton ein, das nach zwei oder drei Monaten von Rotz angesteckt wird, und da die sechs Monate noch nicht vorbei sind, erhält er nichts, obwohl das Thier die Seuche nicht von aussen gebracht hat. Solche Unbilligkeiten können vorkommen, aber sie sind unvermeidlich, wenn wir die nothwendigen Schranken aufstellen wollen gegenüber ungemein gefährlichen Missbräuchen, welche einreissen würden, wenn wir, ohne irgend eine Frist festzusetzen, die Rotzentschädigung einführen würden.

Ferner müssen wir verlangen, dass auch hier der Eigenthümer sich vollständig den polizeilichen Vorschriften für das Verhalten in Fällen von Rotz füge, um Anspruch auf die Entschädigung zu erheben. Er muss die Anzeigepflicht erfüllen und den Anordnungen der Behörde Gehorsam leisten in Bezug auf Absperrung, auf Feststellung des Bannes, auf zeitweise Untersuchung des Pferdes us. w.

Was den Schaden betrifft, der an Stallbestandtheilen, an Geräthschaften und an sonstigem Eigenthum entsteht, so wird auch hier eine Entschädigung bis zum Betrage der Hälfte des Schadens in Aussicht genommen, wie sie in § 10 bei Rinderpest und Lungenseuche festgesetzt worden ist.

Schliesslich haben wir die Bestimmung aufstellen zu sollen geglaubt, dass für Pferde, welche Eigenthum des Staates, resp. der Eidgenossenschaft sind, keine Entschädigung geleistet werden soll. Wir haben gefunden, dafür sei doch die kantonale Kasse nicht da, dass etwa gar der Bund für Pferde, die ihm gehören, entschädigt werde.

Berichterstatter der Kommission. Um die Entschädigung für Rotz und Hautwurm annähernd richtig fesstellen zu können, müssen zwei Punkte in's Auge gefasst werden, erstens die Höhe des Beitrages und zweitens die Frage, ob Beschränkungen auferlegt werden sollen oder nicht. Würde man mehr als die Hälfte entschädigen und z. B. drei Viertheile oder den ganzen Schaden ersetzen, so könnte dies Anlass zu Missbräuchen geben. Daher schlagen wir vor,

auf die Hälfte zu gehen, so dass der Eigenthümer auch einen Theil des Schadens tragen muss. Ferner haben wir gefunden, es sei absolut nothwendig, gewisse Beschränkungen aufzustellen, die als eine Art Sicherheitsventil dienen sollen. Würden wir keine Beschränkungen feststellen, so könnten uns rotzige Pferde aus benachbarten Ländern, hauptsächlich aus Frankreich, wo fast immer Rotz herrscht, weil dort keine Kontrole geführt wird, eingeführt werden, was unsere Kasse enorm schädigen würde. Wir haben sechs Monate angenommen, weil die Inkubations-, die Brütezeit eine ungleiche ist. Erst im letzten Jahre ist der Fall vorgekommen, dass die Brütezeit, die Zeit vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruche der Krankheit, neun Monate dauerte. Folglich glaube ich, eine Frist von sechs Monaten werde ungefähr das richtige sein.

Baud. Ich erlaube mir die Anfrage, wie die Bestimmung gemeint ist: «Bei Rotz und Hautwurm wird eine Entschädigung von der Hälfte des Schadens geleistet, sofern das betreffende Pferd seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Kanton gestanden hat.» Im Fremdenverkehr z. B. kommt es alle Tage vor, dass ein Pferd einen andern Kanton betritt. Wenn wir von Meiringen auf Lungern fahren, befinden wir uns schon in einem andern Kanton. So kann ein Pferd einen oder zwei Tage ausserhalb des Kantons sich befinden. Soll nun diese Zeit auch in Berücksichtigung fallen?

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kann keine Rede davon sein, dass eine vorübergehende Fahrt in einen andern Kanton als ein auswärtiger Aufenthalt betrachtet werde. Wenn ein Pferd in den Kanton Unterwalden oder Luzern oder Uri oder Wallis fährt, seinen Standort aber in Meiringen, Grindelwald oder Interlaken behält, so gilt dieser Ort eben als sein Standort. Etwas Anderes wäre es, wenn ein Pferd vorübergehend, vielleicht auf einige Wochen oder Monate, auswärts ausgeliehen wäre. Dann würde es allerdings den dortigen Standort erhalten. Es liegt also durchaus im Sinne des Dekrets, dass diejenigen Fälle, welche Herr Baud erwähnt hat, keinen Verlust der Entschädigung mit sich bringen würden.

Berichterstatter der Kommission. Es ist ganz recht, dass auf solche Fälle aufmerksam gemacht wird. Ich habe die gleiche Ansicht, wie sie soeben geäussert worden ist, dass ein solcher Aufenthalt ausserhalb des Kantons nicht als eine Unterbrechung zählen soll. Es gibt aber noch andere Fälle. Es ist mir z. B. bekannt, dass viele Gasthofbesitzer im Oberlande ihre Pferde während des Winters einige Monate lang in die Ebene zur Fütterung geben. Ob sie auch ausserhalb des Kantons gebracht werden, ist mir nicht bekannt. Wenn es aber der Fall wäre, dass die Pferde vom Herbst bis zum Frühling in einen andern Kanton gebracht würden, so sollte nach meiner Ansicht diese Zeit für eine Unterbrechung zählen.

Baud erklärt sich mit den erhaltenen Erläuterungen befriedigt.

§ 11 wird unverändert angenommen.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 12 enthält nun diejenigen Vorschläge, welche vom ganzen Dekret weitaus die grösste finanzielle Tragweite haben, indem hier die Entschädigung für Milzbrand und Rauschbrand vorgeschlagen wird. Wie bereits erwähnt, gehen die Ansichten seit langem sehr auseinander, ob es gut sei, den Milzbrand von der staatlichen Kasse aus zu entschädigen oder nicht. Die Viehentschädigungskasse, wie sie bisher organisirt war, ist vom Grundsatze ausgegangen, es sei eine Entschädigung zu leisten für solchen Schaden, welcher durch polizeiliche Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung einer Seuche verursacht worden. Wenn Sie das bisherige Dekret studiren, so finden Sie diesen Grundsatz dem ganzen Dekret zu Grunde gelegt. Die Viehentschädigungskasse wurde nicht angesehen als eine allgemeine Versicherungskasse, als eine Wohlthätigkeitskasse, sondern ausschliesslich als eine Kasse, welche den Bürger entschädigen soll für denjenigen Schaden, den der Staat durch polizeiliche Massregeln ihm zufügt. Daher war die Entschädigung beschränkt auf Lungenseuche und Rinderpest. Sobald eine dieser Seuchen auftritt, muss der Staat als Polizeibehörde zu ihrer Bekämpfung und zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung einschreiten und das Tödten einer gewissen Anzahl nicht bloss erkrankter, sondern auch mit kranken in Berührung gestandener Thiere anordnen. Es geschieht das im Interesse des Ganzen, um den übrigen Viehstand der Gegend und des Kantons zu schützen. Für den dadurch entstandenen Schaden wurde nach dem bisherigen Dekret der Bürger vom Staate entschädigt.

Anders verhält es sich mit dem Milzbrand. Dieser gehört nicht zu den Seuchen, zu den Epizootien, welche durch ein flüchtiges Kontagium sich verbreiten, und deren Auftreten in einer Ortschaft es mit sich bringt, dass auch die Nachbarschaft in Gefahr geräth und heimgesucht wird. Der Milzbrand ist darin grundverschieden von der Lungenseuche, von der Rinderpest und von der Maul- und Klauenseuche. dass er wesentlich lokale Ursachen hat. Er ist eine Blutkrankheit, wo durch lokale Ursachen eine Blutvergiftung verursacht wird, und im Unterschiede zu den vorhin genannten Krankheiten ordnet der Staat beim Milzbrande das Tödten der Thiere nicht nur nicht an, sondern es ist sogar davon abzurathen. Es soll kein milzbrandkrankes Thier geschlachtet werden, damit nicht durch das Blutvergiessen die Krankheit sich auf andere Thiere verbreite. waltet noch vielfach der grosse Irrthum, dass beim Auftreten von Milzbrand das betreffende Thier geschlachtet werden müsse. Das deutsche Reichsgesundheitsgesetz verbietet direkt, irgend ein milzbrand-krankes Thier zu schlagen. Man soll es an der Krankheit selbst verenden lassen, und man darf dies um so eher thun, als es in der Regel nicht sehr lange geht. Aber in unserem Kanton kommt es nicht

nur vor, dass solche Thiere unter der Stallthüre geschlachtet werden, so dass alles Blut wieder in den Stall läuft, sondern es ist sogar vorgekommen, dass beim Ausbruch des Milzbrandes ein Thierarzt befohlen hat, alle Thiere in dem betreffenden Stalle abzuschlachten. Das war kein Salomo, und es musste die Regierung, als das Gesuch gestellt wurde, es möchte eine Entschädigung geleistet werden, dasselbe abschlagen und sagen: wir haben Niemanden befohlen, die Thiere zu schlachten, und wenn der Thierarzt oder die Gemeindebehörde auf sein Anrathen hin es gethan haben, so werden sie den Eigenthümer schadlos halten müssen. Ich erwähne das besonders noch darum, weil diejenigen Fälle von Milzbrand, welche im vergangenen Jahre so viel zu reden gegeben haben, die zahlreichen Fälle, die einem Viehbesitzer in Burgdorf zugestossen sind, hauptsächlich verursacht wurden durch unverständi-ges, allen vernünftigen Vorschriften und Räthen widersprechendes Benehmen und Verhalten. Es herrschte in den dortigen Stallungen, die zu den allerschlechtesten im Kanton Bern gehören sollen, eine grosse Unordnung, und es wurden den Weisungen der Behörde entgegen die Thiere bei den Stallungen geschlachtet. Da darf man sich nicht verwundern, dass Stück um Stück krank wurde und der Mann schliesslich grossen Schaden erlitt, indem er 15 Thiere verlor. Ich hielt es für meine Pflicht, das zu erwähnen, da vielfach noch Unwissenheit herrscht in Bezug auf die näheren Vorgänge, wie sie in diesem Spezialfalle stattgefunden haben.

Vor einem Jahre hatten wir einen andern Herd von Milzbrand auf einer Alp im Simmenthal. Da sind schliesslich auch bei sieben Stück erlegen, weil der Knecht das erste Thier vor dem Stalle schlachtete und sodann wieder in den Stall ging, um die andern Stücke zu besorgen, zu melken u. s. w. Da ist es begreiflich, dass auch die andern Stücke angegriffen worden sind. Sobald wir von dem Falle Kenntniss erhielten, wurde angeordnet, dass sämmtliches Vieh sofort entfernt werde. Diejenigen Thiere, welche rechtzeitig entfernt wurden, blieben denn auch von der Ansteckung verschont. Dieser Fall hat wieder bewiesen, dass die Ansteekung nicht durch ein flüchtiges Kontagium stattfindet, sondern hauptsächlich eine lokale ist, und dass ihr durch rechtzeitige Entfernung der andern Thiere und durch Verhinderung des Blutvergiessens in der Regel vorgebeugt werden kann. Dabei ist allerdings nicht zu läugnen, dass oft verborgene, unbekannte Ursachen mitwirken, so dass man bei allem Fleiss und bei aller Aufmerksamkeit oft lange nicht darüber kommt, woher diese oder jene Milzbrandansteckung gekommen ist. (Präsident Karrer übernimmt wieder den Vorsitz.)

Ich glaube, damit Ihnen dargelegt zu haben, dass durch die Aufnahme der Milzbrandentschädigung eigentlich ein ganz neuer Grundsatz in Bezug auf die Verwendung der Viehentschädigungskasse aufgenommen wird, der Grundsatz, dass nicht bloss für Schaden, der durch Anordnung der Behörde verursacht wird, eine Vergütung geleistet werden soll, sondern auch für Schaden, der dem Viehbesitzer in Folge von Seuchen entsteht, denen gegenüber er mehr oder weniger machtlos ist. Ich sage: mehr oder weniger; denn einiges kann, wie ich nachgewiesen

zu haben glaube, der Viehbesitzer thun, um sein Vieh zu schützen, indem er gute Ordnung hält, gute Stallungen erstellt und überhaupt die ihm zu Gebote stehenden Vorsichtsmassregeln anwendet.

Es ist auch nicht zu läugnen, dass wir mit der Entschädigung des Milzbrandes ein finanziell ziemlich gefährliches Experiment vornehmen. Wir müssen da einfach hinblicken auf die Erfahrungen, welche andere Kantone etwa in dieser Sache gemacht haben Da sind es nun zweierlei Erfahrungen, gute und sehr schlimme. Der Kanton St. Gallen z. B. hat im Jahre 1867 ein Gesetz betreffend das Viehversicherungswesen erlassen, wonach der Milzbrand unter die zu vergütenden Schäden aufgenommen worden ist. Obwohl die betreffende Kasse vom Staate ein Kapital von 50,000 Fr. als Grundkapital zugewiesen erhielt, konnte sie dennoch nicht bestehen, und doch waren ihre Einnahmen bedeutender als die unsrigen. Nicht nur erhielt sie von jedem Gesundheitsscheine 15 Rp., sondern es war von jedem Stück Vieh im ganzen Kanton eine jährliche Steuer von 20 Rp. festgesetzt. Allerdings ist St. Gallen etwas leichtsinnig vorgegangen mit der Vergütung, indem der ganze Schatzungswerth vergütet wurde. Während der zwei Jahre, da das Experiment durchgeführt wurde, hat man die Erfahrung gemacht, dass eine ungemein grosse Zahl von Thieren aus dem Rindviehgeschlecht an Milzbrand fiel. Die Rechnung des ersten Jahres wies für den Kanton St. Gallen 180 Milzbrandfälle auf. Dies macht 0,29 % des gesammten Viehstandes, was für den Kanton Bern, nach dem gleichen Verhältnisse berechnet, 536 Stück ergeben würde. Im zweiten Jahre, hatte St. Gallen sogar 340 Milzbrandfälle, was im gleichen Verhältniss für den Kanton Bern 980 Stück ausmachen würde. Wir werden uns nicht verwundern, dass bei solchen Zahlen und bei Vergütung des vollen Schatzungswerthes die Kasse trotz ziemlich hoher Einnahmen nicht bestehen konnte, sondern nach zwei Jahren mit einem Defizit von Fr. 56,711. 68 liquidiren musste. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in St. Gallen nicht nur die Vergütung eine zu hohe war, sondern dass ganz sicher Missbrauch getrieben wurde. Manches Thier wird als an Milzbrand erkrankt und gefallen angegeben worden sein, das an einer andern Krankheit umgekommen ist. Aber wer bürgt uns, dass die gleichen Missbräuche nicht auch bei uns vorkommen werden? St. Gallen hatte vorgeschrieben, es müsse ein Gutachten von einem Thierarzt und wo möglich noch von einem zweiten Sachverständigen vorliegen, und wenn dennoch Missbräuche vorgekommen sind, so beweist uns dies, dass solche auch in unserem Kanton in den Bereich der Möglichkeit gehören.

Hätten wir nun bloss das Beispiel von St. Gallen vor Augen, so würden wir uns nicht haben entschliessen können, die Milzbrandentschädigung aufzunehmen. Wir haben aber auch Kantone, welche etwas besser dabei fahren, z. B. Glarus. Glarus hat eine Viehkasse, welche gespiesen wird durch eine Kopfsteuer, die von jedem Stück Vieh jährlich erhoben wird und je nach dem Alter 3 bis 20 Rp. beträgt. Sie hat gegenwärtig ein Kapital von 120,000 Fr. Sie vergütet sämmtlichen Viehschaden, der durch Seuchen oder auch durch andere Fälle

entsteht, allein 70 bis 80 % sämmtlicher Schäden fallen auf Milzbrand. Man ist aber in Glarus viel vorsichtiger gewesen als in St. Gallen, indem man nicht den vollen Schatzungswerth vergütete, sondern nur beschränkte Beiträge ausrichtete. Bisher betrugen die Entschädigungen, die im Kanton Glarus ausgerichtet wurden, 20 bis 150 Fr., und zwar nach den verschiedenen Altersstufen vertheilt. In ganz jüngster Zeit fand eine kleine Erhöhung für die untern Stufen statt. Das Maximum beträgt immer noch 150 Fr., das Minimum dagegen beläuft sich nun auf 40 Fr.

Ich habe mir mittheilen lassen, dass die Erfahrungen, die man gemacht hat, ziemlich günstig sind und die Kasse gedeihen kann, indem sie bescheidene Beiträge leistet und eine sehr genaue und strenge Kontrole geübt wird. Wie ich bei der Berathung des Dekrets über die Hausthierpolizei mitzutheilen mir erlaubt habe, ist mir besonders von Glarus der Wink gegeben worden, man könne es mit der Entschädigung für Milzbrand versuchen, aber nur unter der Voraussetzung, dass wir eine sehr genaue und zuverlässige kreisthierärztliche Aufsicht haben.

Fassen wir nun die Milzbrandfälle von Glarus in's Auge, deren Zahl jährlich eirea 20 beträgt, so finden wir, das gleiche Verhältniss auf den Kanton Bern angewendet, für uns 460 Fälle, da der Kanton Bern 23 mal mehr Vieh hat, als der Kanton Glarus. Ich glaube, wir dürfen so ziemlich auf diese Zahlen gehen und jedenfalls nicht erwarten, dass wir günstiger wegkommen, als Glarus, so dass wir auf jährlich gegen 500 Milzbrandfälle im Minimum rechnen müssen. Ich rechne auf 600 Fälle und halte dafür, die Erfahrung worde eher dieser höheren

Ziffer Recht geben.

Diese Ziffer rechtfertigt sich auch, wenn wir im Kanton selber einige Statistik über die Milzbrandfälle aufstellen, soweit sie uns zur Kenntniss gekommen sind. Im Kanton Glarus wird nämlich, wie wir es ebenso thun müssen, zum Milzbrand auch gerechnet der Rauschbrand. Dieser, der auch Angriff oder Viertel oder quartier heisst, kurz alle möglichen Benennungen trägt, kommt in sehr vielen Gebirgsthälern der Schweiz vor und richtet ganz besonders auch im Kanton Bern ziemlich viel Schaden an. Sobald in den unteren Gegenden des Kantons das Verlangen nach Entschädigung des Milzbrandes sich geltend machte, wurde von Seite der oberländischen viehbesitzenden Bevölkerung darauf hingewiesen, dass, wenn man den Milzbrand entschädige, man ebenso auch den Angriff oder Rauschbrand entschädigen müsse.

Es ist dies zwar nicht ganz die gleiche Krankheit, wie der Milzbrand. Bis vor kurzer Zeit sind beide Krankheiten allerdings als die gleiche angeschaut worden, und erst in neuerer Zeit hat man den Unterschied in Folge von genauen Untersuchungen und Beobachtungen darin erkannt, dass zwar beide Krankheiten Bakterien im Blute bilden, die sich mit ungeheuerer Leichtigkeit verbreiten und so in einem Tropfen Blut das Gift andern Thieren mittheilen können, dass aber doch der Charakter dieser Bakterien nicht ganz der gleiche sei. Es zeigen nämlich die gemachten Erfahrungen, dass

der eigentliche Milzbrand doch an Gefährlichkeit der Ansteckung den Rauschbrand noch übertrifft. Es sind z. B. von einem französischen Gelehrten mehrere Versuche gemacht worden, sowohl die eine, wie die andere Krankheit auf andere Thiere überzuimpfen. Während nun beim Milzbrande eine gewöhnliche Impfnadelportion milzbrandkrankes Blut genügte, um einem andern Thiere eingeimpft dasselbe sofort tödtlich anzustecken, brauchte es beim Rauschbrande zur Ansteckung jeweilen eine etwas grössere Portion. Es sollen auch Erfahrungen gemacht worden sein, dass kräftigere, schon ziemlich erwachsene Thiere selten an Rauschbrand oder Angriff erliegen, sondern in der Regel nur jüngere Thiere im Alter von sechs bis achtzehn, höchstens vierundzwanzig Monaten, während dem Milzbrande, wie er bei uns hauptsächlich in den untern Gegenden vorkommt, vorwiegend ältere, erwachsene Thiere zum Opfer fallen.

Es bestehen also Unterschiede zwischen diesen beiden Krankheitserscheinungen, aber gleichwohl ist die Gefährlichkeit auch des Rauschbrandes, da wo er einmal auftritt, so gross, dass es eine reine Unbilligkeit wäre, die kantonale Kasse für die Entschädigung des Milzbrandes in Anspruch zu nehmen und dann die zahlreichen Fälle von Rauschbrandverlust nicht zu berücksichtigen. Weil wir nun aber Beides gleich behandeln müssen, so kommen wir eben auf eine bedeutende Zahl von Entschädigungs-

fällen, die der Kasse obliegen werden.

Wenn ich vorhin nach den Erfahrungen von Glarus auf annähernd 500 und nach denen von St. Gallen auf durchschnittlich 700 Fälle gekommen bin, so können wir noch eine andere Berechnung machen. Ich habe Berichte aus den verschiedenen Amtsbezirken eingezogen, wo Rauschbrandfälle vor-kommen. Es sind das unsere Berggegenden, besonders die Aemter Interlaken, Frutigen, Thun, und Niedersimmenthal, Obersimmenthal, \mathbf{mehr} Saanen und Schwarzenburg. Da haben wir nach den Angaben, welche die Regierungsstatthalterämter namentlich von den Thierärzten und von den Gemeindebehörden eingezogen haben, eine jährliche Zahl von 480 Rauschbrandfällen zusammengerechnet. Dazu kommen nun die Milzbrandfälle im Unterlande, und wenn wir diese auf 100 annehmen, so glaube ich, es werde nicht zu viel sein. Denn sobald es Entschädigung gibt, werden uns viele Fälle zur Kenntniss kommen, die bisher verheimlicht worden sind, so dass mit Sicherheit auf eine Zahl von 5-600 Entschädigungsfällen wird gerechnet werden müssen.

Dass dies eine bedeutende finanzielle Tragweite hat, werden Sie nun sicher einsehen, und es ist gar kein Zweifel, dass unter Umständen, wenn man irgendwie in der Summe der Vergütungen zu weit ginge, der ganze Ertrag unserer Viehentschädigungskasse dadurch aufgebraucht werden könnte, so dass sie sich nicht mehr äufnen würde, und wir bei irgend grösseren Verheerungen durch Viehseuchen ziemlich mittellos da stünden.

Wenn wir trotzdem den vielfachen Begehren nachgegeben haben und Ihnen eine Vergütung für Milzbrand und Rauschbrand vorschlagen, so glauben wir dann mit um so mehr Recht, gestützt auf die Ihnen mitgetheilten Erfahrungen anderer Kantone, verlangen zu dürfen, dass man vorsichtig vorgehe und sich mit den Entschädigungsansätzen innerhalb bescheidener Grenzen bewege.

Art. 12 setzt sich auf den Standpunkt, dass grundsätzlich ein Drittel des Schadens vergütet werden soll. Es stimmt das so ziemlich mit den Ansätzen von Fr. 40—150 überein, die Glarus hat. Nun wäre es allerdings streng genommen das Richtige, in jedem einzelnen Falle eine Schatzung vorzunehmen und nach dem Ergebnisse derselben den Beitrag in der Höhe von einem Drittel festzusetzen. Aber sobald wir uns dieses Verfahren veranschaulichten und die Konsequenzen davon einigermassen klar machten, mussten wir uns sagen: es ist etwas rein Unmögliches, jährlich diese 5—600 Schatzungen für Milzbrand- und Rauschbrandfälle vornehmen zu lassen, jedesmal diese Kosten der Schatzung zu machen, 5-600 Protokolle auszufertigen und nach Bern zu schicken und diese alle durch das Sanitätskollegium, Abtheilung Veterinärsektion, begutachten zu lassen. Wir müssten einen eigenen Beamten anstellen und das ganze Jahr hindurch auf der Direktion haben, um diese Milzbrandund Rauschbrandentschädigungen besorgen zu lassen, und vielleicht alle Wochen das Sanitätskollegium zu einer Sitzung zusammenberufen, um diese Schatzungsprotokolle für die Direktion des Innern zu begutachten.

Ich habe mir daher gesagt, es müsse ein anderer, einfacherer Weg gefunden werden, der diese Umtriebe und Kosten möglichst vermeidet, und das ist der Weg, den Glarus eingeschlagen hat, dass man nämlich nach dem Alter des Thieres so und so viel gibt. Wir haben daher für das Rindvieh eine Skala von 40—150 Fr. aufgenommen, in der Voraussetzung, dass dies durchschnittlich dem Drittel des Werthes entsprechen werde. Für die Pferde hingegen wird eine Ausnahme gemacht. Hier nimmt man allerdings ein Drittel des Schadens in Aussicht, da es nicht so häufig vorkommt, dass Pferde vom Milzbrande ergriffen werden, und es daher schon möglich ist, jeweilen eine Schatzung vorzunehmen.

Für Schafe und Ziegen wird eine Entschädigung von 10 Fr. per Stück vorgeschlagen. Sie können finden, es sei dies etwas hoch, indem es in vielen Fällen so ziemlich den halben Werth ausmacht; aber andererseits ist nicht zu vergessen, dass doch diese Rücksichtnahme gerade gegenüber der ärmeren Bevölkerung billig ist. Ein ärmerer Mann, der eine oder mehrere Ziegen verliert, erleidet dadurch verhältnissmässig einen gerade so grossen oder oft noch grösseren Schaden, als ein wohlhabender Bauer, der ein Stück Rindvieh verliert. Uebrigens gibt es ja auch ganz sicher sowohl Schafe, als Ziegen, die 30 Fr. Werth haben.

Für das Rindvieh werden fünf Stufen vorgeschlagen. Für Kälber bis und mit sechs Monaten wird nichts bezahlt, dagegen für Kälber von 7—12 Monaten 40 Fr. Die zweite Kategorie umfasst die Rinder bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne, also die jährigen Rinder, wobei Fr. 60 als Drittel des durchschnittlichen Werthes angenommen wird. Allerdings wird ein jähriges, anderthalbjähriges oder fast zweijähriges Rind sehr oft mehr als 180 Fr.

werth sein; es wird aber auch manches geben, das diesen Werth nicht erreicht, so dass wir glauben, ein Durchschnitt von 60 Fr. sei so ziemlich billig. Die dritte Kategorie umfasst die Altersklasse der zweijährigen Rinder bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne, also die zweischaufligen Rinder. Im früheren Entwurfe war hier bloss ein Beitrag von 100 Fr. ausgesetzt. Es wird Ihnen aber nun vorgeschlagen, 120 Fr. anzusetzen, in Anbetracht der Thatsache, dass diese Alterklasse doch häufig ziemlich werthvolle Thiere umfasst. Eine folgende Kategorie umfasst alle diejenigen Thiere, die älter sind, als zwei Jahre, aber nicht mehr als achtschauflig, also diejenigen zwischen den vierschaufligen und achtschaufligen. Hiefür wird der höchste Betrag von 150 Fr. ausgesetzt. Nach dem früheren Entwurfe schloss die Skala mit dieser Kategorie ab; es ist aber nicht ohne Grund darauf aufmerksam gemacht worden, dass hiedurch oft eine Unbilligkeit entstünde, indem, wenn man alle älteren Thiere noch in diese Kategorie einreihe und mit dem höchsten Ansatze bedenke, auch sehr viele minderwerthige, bereits im Abgange befindliche Thiere dem Eigenthümer diesen nun allzu hohen Beitrag verschaffen würden. Deshalb wird Ihnen nun noch unter e eine Klasse vorgeschlagen, die für solche abgehende Thiere einen Schadenersatz von 100 Fr. in Aussicht nimmt.

Dies sind die Ansätze, zu denen Regierungsrath und Kommission nach reiflicher Ueberlegung und mehrmaligen Besprechungen gelangt sind. Wir glauben, es damit zwei Jahre versuchen zu dürfen. Wir sind überzeugt, dass grosse Opfer dadurch werden verursacht werden. Sind sie zu gross, so kann man nach zwei Jahren wiederum Beschränkungen eintreten lassen; zeigt sich hingegen, dass es bei guter Organisation und Aufsicht möglich ist, dies zu leisten, so wird man fortfahren, und zeigt es sich, dass es möglich ist, mehr zu leisten, so wird man gerne in zwei Jahren noch mehr leisten. Aber eine Probezeit ist durchaus räthlich und Pflicht der Vorsicht.

Was ferner die Bedingungen unter lit. a, b und cbetrifft, so halte ich sie für selbstverständlich. Vor allen Dingen müssen wir ein Gutachten des Kreisthierarztes haben, worin unzweifelhaft der Nachweis von Milzbrand oder Rauschbrand geleistet ist. Es wird dies nicht immer sehr leicht sein; aber in der Regel wird es dem Kreisthierarzte möglich sein, sei es durch eigene Anschauung, sei es durch mikroskopische Untersuchung den Fall genau zu konstatiren. Ferner müssen wir die Forderung stellen, dass der Eigenthümer keine Schuld an dem Auftreten oder der Verbreitung der Seuche tragen darf. Es darf Nachlässigkeit, Eigensinn, Gleichgültigkeit nicht prämirt werden, und wenn wir aus Erfahrung wissen, dass eben durch Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit und Eigensinn der Milzbrand noch weiter verbreitet wird, so muss die Behörde sagen können: in diesem Falle seid ihr selber Schuld und habt den Anspruch auf Entschädigung verloren. Endlich müssen wir verlangen, dass die Vorschriften über Beseitigung des milzbrandigen Fleisches beobachtet werden, und ein Zeugniss des Kreisthierarztes uns dafür garantirt.

Ich habe mich über diesen Artikel etwas einlässlicher aussprechen müssen, da er eigentlich der folgenreichste im ganzen Dekrete ist, und die Ansichten über denselben wohl am meisten auseinandergehen können.

Berichterstatter der Kommission. Das Bundesgesetz schreibt die Entschädigung für den Milzbrand nicht vor. Wenn sie gleichwohl hier aufgenommen ist, so hat dies seinen Grund darin, dass von Viehbesitzern bezügliche Wünsche geäussert und Gesuche gestellt worden sind. Ich habe mich schon früher dahin geäussert, dass ich ein persönlicher Gegner der Aufnahme des Milzbrandes bin, weil er nicht dahin gehört, aber da es nur um eine Probezeit von zwei Jahren zu thun ist, so habe ich nicht weiter Opposition gemacht, und bin einverstanden, dass man Erfahrungen sammeln soll, indem ich glaube, überzeugt sein zu können, dass er nachher wieder gestrichen wird.

Sie haben bereits gehört, dass es sich mit dem Milzbrande nicht gleich verhält, wie mit andern ansteckenden Krankheiten. Er ist nicht eine epizootische, sondern enzootische, ortseigene Seuche; d. h. er ist an Grund und Boden, an gewisse lokale Ursachen, welche günstig auf die Entwicklung dieser Stäbchen oder Bakterien wirken, gebunden. Es gibt einzelne Fälle, wo verborgene Ursachen vorhanden sind, und der Milzbrand, auch wenn der Viehbesitzer alles Mögliche thut, gleichwohl ausbricht; aber in den meisten Fällen kann man sich ziemlich dagegen schützen, während dies bei der Lungenseuche und Rinderpest nicht der Fall ist. Der Milzbrand theilt sich bloss mit durch Berührung mit Blut oder durch Berührung von Körpertheilen, die mit Blut besudelt sind.

Hat man den Milzbrand aufgenommen, so ist die richtige Folge die, dass man auch den Rauschbrand aufnimmt. Der Milzbrand kommt bloss in der Ebene vor; der Rauschbrand hauptsächlich in Gebirgsgegenden, wo schieferartige Gebirge, sogenannte Flyschformationen sind. Ich habe aber auch Gelegenheit gehabt, aus Berichten vom Kanton Freiburg zu sehen, dass auf den Weiden, wo der Rauschbrand am meisten vorkommt, nicht viel Ordnung herrscht, indem dort nasse Weiden sind, keine Schermhütten existiren u. s. w. Auch habe ich in der letzten Märzsitzung mit grossem Interesse von Oberländer Grossräthen vernommen, dass im Oberhasle der Rauschbrand bedeutend abgenommen hat, seitdem der Verbesserung der Weiden Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, indem man Drainagen ausgeführt, Schermhütten zum Schutze des Viehes gegen Wind und Wetter, Sonne und Regen erstellt, Düngerplätze, Mistpfützen u. s. w. entfernt, das Trinkwasser verbessert hat u. dgl. m. Es ist dies ein Beweis, dass man der Krankheit ziemlich wehren kann.

Der Milzbrand und der Rauschbrand haben einerseits einige Aehnlichkeit, unterscheiden sich aber doch wieder bedeutend. Z. B. zeigt der Rauschbrand im lebenden Zustande beulenartige Geschwülste, die mit einer Art Gas gefüllt sind und bei der Berührung knistern, woher der Name Rauschbrand kommt, während beim Milzbrande die Krankheitserscheinungen meistens in der Milz selber sind. Ferner ist der

Milzbrand auf den Menschen übertragbar, der Rauschbrand nicht. Beim Rauschbrande kann man das Fleisch essen, beim Milzbrande nicht. Die im Blute gefundenen Stäbehen sind beim Milzbrande unbeweglich, fein gegliedert, länglich und dünn, während sie beim Rauschbrande in immerwährender Bewegung, klein und dick sind. Das ist im grossen Ganzen der Unterschied zwischen beiden Krankheiten.

Was nun die Entschädigung betrifft, so sah der ursprüngliche Entwurf eine solche zu einem Drittel vor, so dass also jeweilen eine Schatzung hätte stattfinden müssen. Im ersten Momente erfasste man in der Kommission die Tragweite dieser Bestimmung nicht; aber bei längerem Nachdenken fanden wir, es sei unmöglich, sie beizubehalten, weil sie ungeheure Kosten verursacht hätte durch die Experten, die an Ort und Stelle hätten gehen müssen, durch die Sitzungen der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, durch die nöthigen Angestellten auf der Direktion des Innern u. s. w.; ja es hätten vielleicht diese Kosten die Entschädigungsbeträge beinahe überstiegen. Deshalb hat man nun die Aushülfe darin gesucht, fixe Beträge festzustellen, so dass man keine Experten, sondern nur einen Ausspruch des Kreisthierarztes nöthig hat.

Ich habe gestern von verschiedenen Seiten sagen hören, es werden bei diesen Ansätzen und Abtheilungen nach dem Alter hin und wieder Ungleichheiten stattfinden. Ich gebe dies zu; man kann eben nicht immer Alles so machen, dass es gleichartig und billig ist. Aber ich bin überzeugt, dass auch bei den Schatzungen grosse Ungleichlieiten stattfinden würden; denn wenn ein Stück Vieh an Milzbrand oder Rauschbrand umgestanden ist, so ist es jeweilen für den Experten ziemlich schwierig, die Schatzung nach dem Werthe festzustellen, den das Thier im lebendigen Zustande gehabt hat.

Fueter. Zur Beurtheilung der Milzbrandentschädigung, die in den letzten Zeiten in landwirthschaftlichen Kreisen so viel Staub aufgewirbelt hat, müssen wir uns drei Fragen vorlegen, von deren Beantwortung Alles abhängt, nämlich erstens: ist eine Entschädigung für den Milzbrand billig und gerechtfertigt? zweitens: wenn sie stattfindet, kann sie in einer Weise stattfinden, dass nicht zu viel Unbilligkeiten sich einschleichen können, und die Viehentschädigungskasse nicht unbillig belastet wird? und endlich: ist eine solche Entschädigung vom sanitarischen Standpunkte aus geboten, und wird sie für das allgemeine Wohl von praktischem Nutzen sein?

Was die erste Frage anbetrifft, so appellire ich an das Billigkeitsgefühl der ganzen Versammlung. Ist es nicht billig, dass in Fällen, wo ein solches Unglück unverschuldeter, oder zum Theil unverschuldeter Weise, ich will sagen, in Folge ungenügender Kenntniss, über eine Stallung hereinbricht und, wie es beim Milzbrande bekanntlich geschieht, gerade die schönsten und besten Thiere des Landmanns hinwegrafft, eine gewisse Entschädigung stattfinde aus einer Kasse, die er vielleicht Jahre lang gespiesen hat, aus einer Kasse, die zeitweise 2—3000 Fr. mehr für Viehprämien verabfolgt, als der jährliche Zins ihres Kapitals, nach Abzug der Viehpolizei- und Verwaltungskosten, beträgt, aus einer Kasse endlich,

deren ursprüngliche Bestimmung eben die gegenseitige Unterstützung, der secours mutuel ist?

Was die zweite Frage anbelangt, so habe ich Gelegenheit gehabt, diese bei der Besprechung des Hausthierpolizeidekretes zu erörtern. Ich gebe gerne zu, dass trotz des Ausspruches des Kreisthierarztes, trotz mikroskopischer Untersuchungen u. s. w, sich in den ersten Jahren bedeutende Missbräuche einschleichen werden; aber ich sehe, wenn die Entschädigung trotzdem stattfindet, den Vortheil darin, dass die Krankheit genauer und wissenschaftlicher studirt wird, als vorher, so dass z. B. nicht mehr vorkommt, was an einer Veterinärversammlung passirt ist, dass nämlich, wenn ein einfacher Thierarzt den Professor fragt, ob das Fleisch von rauschbrandkranken Thieren geniessbar sei, dieser antworten muss, er wisse es nicht.

Was endlich die dritte Frage betrifft, so liegt darin für mich persönlich der Schwerpunkt der ganzen Sache. Es ist bekannt und durch unzählige wissenschaftliche Versuche erhärtet, dass das eigentliche Kontagium des Milzbrandes, die sogenannten Dauersporen, in denen das Gift, ich möchte sagen, überwintert, eine Widerstandsfähigkeit gegen klimatologische Einflüsse, Hitze und Kälte, und sogar gegen chemische Agentien bis zur höchsten Konzentration korrosiver Substanzen hat, wie bei keinem andern Gifte derart. Wenn nun der Staat dem Landmanne einfach sagt: du musst das Thier verscharren, gibt ihm aber keine passende Entschädigung, so geschieht dies eben nicht. D. h. das Thier wird ungefähr verscharrt, nachher wirft man etwas Kalk darüber, und am Morgen wird es wieder heraus gescharrt und gegessen. Wir hatten einen solchen Fall in Oschwand, wo am Morgen das Thier verschwunden war, und nachher zwei Personen, die davon gegessen hatten, unter unsäglichen Qualen starben. Ich gebe zu, es kommen viele Fälle vor, wo das Fleisch, aus wissenschaftlich unerklärlichen Gründen, ohne Schaden genossen werden kann; aber wir haben auch sehr viele Beispiele, dass bedeutender Schaden für die Gesundheit daraus entsteht.

Nun ist aber ausserdem bekannt, dass der winzigste Tropfen Blut genügt, dieses Gift zu verschleppen, und dass man die Erfahrung gemacht hat, dass ein Terrain, wo ein an Milzbrand verendetes Thier verscharrt ist, wenn nicht eine gründliche chemische Zerstörung vorangegangen ist, noch nach zehn, zwanzig, dreissig, ja nach einer im Kanton Solothurn gemachten Erfahrung sogar noch nach sechzig Jahren im Stande ist, Milzbrand zu produziren. Ist es da nicht geboten, eine Entschädigung zu leisten, damit eben alle möglichen Bedingungen gegeben sind, die Verschleppung zu verhindern? Nun sagt der Staat: wir wollen dich entschädigen; aber du bekommst die Entschädigung nicht eher, als bis du uns alle Garantien geboten hast, dass das Fleisch und Alles, was dazu gehört, in einer Art und Weise zerstört werde, sei es mit Chlor, oder Karbolsäure oder sonst wie, dass den Leuten jedenfalls die Lust vergeht, es auszugraben und zu essen. So lange dies nicht geschieht, werden wir je länger je mehr dergleichen Fälle haben. Ich betrachte also in dieser Verhinderung der Verschleppung, in dieser Prophylaxe, möchte ich sagen, das eigentlich segensreiche Moment der Entschädigung.

Was nun die Exemplifizirung mit andern Kantonen anbetrifft, so muss ich zu meinem Bedauern gestehen, dass ich dabei den Kanton Solothurn vermisse. Dieser vergütet seit 1867 die Milzbrandverluste ganz und voll. Er hat mit einem ganz bescheidenen Fond angefangen, der einen Jahresbeitrag von 3000 Fr. vom Staate erhält. Er hat Gesundheitsscheine, wie wir, und allerdings ausserdem noch eine Kopfsteuer von 20 Centimes, die jetzt auf 40 Centimes erhöht werden soll. Allein diese Steuern stehen lange nicht im Verhältnisse zu dem Schaden, den wir voraussehen müssen. Ich bemerke nun ausdrücklich, dass Solothurn mit der Milzbrandentschädigung nicht so trübe Erfahrungen gemacht hat.

Was endlich die Höhe der Entschädigung anbetrifft, so glaube ich, dass wir viel besser thun, bei einer so wichtigen Sache nicht mit der grossen Kelle anzurichten, sondern bescheiden anzufangen. Der Zeitraum von zwei Jahren ist nur ein kleines Segment in dem grossen Bogen, den wir spannen müssen. Vielleicht sind es zwei günstige, vielleicht zwei besonders ungünstige Jahre, und da es sich darum handelt, einen Ueberblick über die periodische Regelmässigkeit oder Unregelmässigkeit der Erscheinung zu bekommen und überhaupt ein Gesetz in der Wiederkehr der Krankheit zu finden, so thun wir viel besser, für den Anfang bei einem Drittel, oder einer adäquaten Summe, wie das Dekret es vorsieht, stehen zu bleiben. Ich stimme daher aus voller Ueberzeugung zu diesem Ansatze.

Gfeller in Wichtrach. Ich erlaube mir auch ein paar Worte über § 12. Es steht darin, dass Thiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand zu Grunde gehen, zu einem Drittel des Werthes entschädigt werden sollen. Dies scheint mir wirklich das Beste und Billigste.

Nun liegt aber ein Abänderungsantrag der Regierung und der Kommission vor, wonach man diesen Drittel in anderer Form entschädigen will, nämlich indem man nach Altersklassen und fixen Summen eintheilt. Da muss ich sagen: ich kann mich damit durchaus nicht befreunden; denn dies bringt solche Ungleichheiten und Unbilligkeiten hervor, dass ich glaube, der Grosse Rath könne es unmöglich genehmigen. Es wird Jedermann einverstanden sein, dass die dritte Altersklasse diejenigen Thiere enthält, die weitaus den grössten Werth bilden und am theuersten verkauft werden, indem sehr oft Liebhaber dafür Preise von 500, 600 bis 700 Fr. bezahlen. Dagegen werden eine Masse alte Kühlein zu 150 oder 200 Fr. verkauft. Nun soll der Besitzer eines solchen alten Thieres 150 Fr. Entschädigung bekommen, also oft den vollen Werth oder mehr als die Hälfte. Der Besitzer eines werthvollen Stücks hingegen bekäme nur 100 Fr. d. h. oft nur den fünften oder sechsten Theil des Werthes. Ein Dekret, das solche Unbilligkeiten herausstellt, ist nicht annehmbar.

Ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, es solle, wie es im ursprünglichen Dekretsentwurfe vom 20. Hornung 1882 hiess, vom Milzbrand oder Rauschbrand gefallenes Vieh zu einem Drittel des Werthes entschädigt werden. Dies ist das Sicherste und Billigste, und dann kommen Ungleichheiten nicht vor. Wenn man aber meint, man müsse, um die Schatzungen los zu werden, absolut ein solches System von Klassen und fixen Summen annehmen, so beantrage ich, dass man wenigstens bei den Vergütungen ein Minimum und ein Maximum aufstelle, wie es z. B. auch im Kanton Glarus der Fall ist.

Liechti. Herr Gfeller hat ganz recht, wenn er findet, dass es Unbilligkeiten zur Folge haben wird, wenn man per Stück eine fixe Summe bezahlt, und dass es daher besser wäre, wenn Schatzungen stattfinden würden, indem eben ein Stück nicht gleich viel werth ist, wie das andere. Da es sich aber nur um eine Versuchszeit von zwei Jahren handelt, so kann man sich dabei beruhigen und den Paragraphen im Allgemeinen annehmen, wie er vorliegt.

Hingegen mache ich aufmerksam auf die Bestimmung, wo es heisst: «für Schafe und Ziegen 10 Fr. per Stück.» Danach würde man z. B. für ein Lamm von zwei Monaten oder ein «Gitzi» viel mehr bezahlen, als der eigentliche Werth ist, während umgekehrt für ein Rind, das weniger als sieben Monate alt ist, keine Entschädigung bezahlt würde, obschon es viel mehr werth ist, als ein solches «Gitzi» oder Lamm. Ich möchte daher den Herrn Direktor des Innern anfragen, ob es nicht richtiger wäre, auch bei den Schafen und Ziegen etwas vom Alter zu sagen.

Friedli. Der § 12 ist so gut gemacht als möglich, und ich glaube, wir dürfen dabei stehen bleiben, da es sich nicht um ein bleibendes Gesetz handelt, sondern um ein Dekret, das wir in zwei Jahren besser machen, oder wegthun können.

Hingegen möchte ich auf Eines aufmerksam machen. Es heisst im Anfange: «Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Wiederkäuer u. s. w. » Also bekommt man Entschädigung für die Thiere, die schon todt sind. Es fragt sich aber, wie es sich mit den Thieren verhält, denen man ansieht, dass sie offenbar auch den Milzbrand haben. Ich kannte einen Stall mit fünfzehn, zwanzig Kühen, wovon eines Morgens eine am Milzbrande gefallen war, und zwar gerade die schönste; denn es ist bekannt, dass die vollblütigste immer am ersten angesteckt wird. Man nahm das Thier heraus und rief den Thierarzt. Dieser sagte: Die dort hinten hat die Krankheit auch; sie kann aber noch leben bis morgen, und in der That war sie am andern Morgen auch todt. Was soll nun in einem solchen Falle geschehen? Darf man das Thier abthun? Nach dem Dekrete offenbar nicht, sondern man muss es fallen lassen, weil man sonst keine Entschädigung bekommt. Ich halte dies für einen Fehler und glaube, man sollte einen Zusatz machen in dem Sinne, dass es hiesse: «Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder auf Anordnung der zuständigen Behörde geschlagene Wiederkäuer u. s. w.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, auf einige Bemerkungen zu antworten, die in der Diskussion gefallen sind. Herr Fueter hat die

Erwähnung des Beispiels von Solothurn vermisst. Ich hätte dies thun können und habe es nur der Kürze halber unterlassen. Da nun aber doch Solothurn mit seinem im Ganzen günstigen Erfolge erwähnt worden ist, so ist nicht zu vergessen, dass der Kanton Solothurn nicht nur Gesundheitsscheingebühren bezieht, sondern 20 Rappen von jedem Stück Vieh, und dass gegenwärtig dem Kantonsrathe ein Projekt vorliegt, wonach die Gebühr auf 40 Rappen per Stück erhöht werden soll. Ich erwähne dies, damit man sich mit dem Gedanken vertraut mache, dass wir, um auskommen zu können, auch unsere Einnahmen werden erhöhen müssen, sei es durch Erhöhung der Gebühren für die Scheine, sei es durch Einführung einer Steuer per Haupt. Das Letztere scheint mir gehässiger und unangenehmer, und ich glaube, wir könnten eher das Erstere thun. Wenn man also auf die Erfahrungen anderer Kantone verweist, die gut auskommen, so darf man nicht vergessen zu erwähnen, dass sie eben Einnahmen besitzen, die wir nicht besitzen. (Fueter. Ich habe das gesagt.) Herr Fueter hat nicht erwähnt, dass Solothurn 40 Rappen per Stück beziehen will. (Fueter. Doch.) Dann habe ich es überhört.

Was den Anfrag des Herrn Gfeller betrifft, so begreife ich ganz gut, dass er durch jedesmalige Schatzungen mehr Billigkeit und Gerechtigkeit erreichen zu können glaubt; aber ich sehe rein die Möglichkeit nicht ein, wegen der zu grossen Anzahl von Fällen. Wenn wir auf 500-600 Fälle rechnen müssen, so begreife ich wirklich die Möglichkeit nicht, in jedem einzelnen Falle zwei Schätzer auf den Platz zu beordern und diese 500 bis 600 Schatzungsprotokolle nach Bern zu schicken und begutachten zu lassen. Dann glaube ich doch, es werden die Unbilligkeiten nicht so arg sein, als es scheinen könnte, wenn wir diese fixen Summen annehmen, und zwar nach dem neuen Vorschlage. (Herr Gfeller hat noch den älteren in Händen.) Danach würden die Thiere der dritten Klasse, die Rinder zwischen zwei und drei Jahren, bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne, nicht 100 Fr., sondern 120 Fr. erhalten. Ihr Werth wird also durchschnittlich auf 360 Fr. angeschlagen, was nicht weit neben der Wirklichkeit vorbeigehen wird. Wir wollen nicht vergessen, dass wir uns überhaupt auf den Boden stellen, Luxusthiere nicht demgemäss zu behandeln, und es ist deshalb auch in Art. 16 eine Bestimmung aufgenommen, wonach das Maximum des Werthes eines Pferdes auf 1000 Fr. und das eines Stückes Rindvieh auf 500 Fr. gesetzt wird. Wir wollen nicht Liebhaberpreise vergüten, sondern den durchschnittlichen Werth, den ein Stück Vieh für den Landmann hat, in's Auge fassen, und da glaube ich, es treffen die Ansätze des Entwurfs ziemlich das richtige Mass, indem sie bis auf 150 Fr. steigen und dann für die ältesten Thiere wieder auf 100 Fr.

Man könnte nun vielleicht zugeben, dass in jeder Rubrik noch ein Minimum und ein Maximum angesetzt wird, wenn nicht dies wieder die Nothwendigkeit von Schatzungen herbeiführen würde. Oder glaubt man, es könne das einfach dem Antrage des Kreisthierarztes überlassen werden? Es schiene mir das doch etwas gefährlich, und ich möchte dann nicht

Kreisthierarzt sein und mich, mit Grund oder Ungrund, dem Vorwurfe aussetzen, ich habe da oder dort zu hoch geschätzt, oder ungerechter Weise den Einen für das Maximum, einen Andern für das Minimum empfohlen u. s. w. Will man ihm aber das ersparen, so bleibt nichts übrig, als doch Schätzer zu bestellen, und damit hätten wir wieder den grossen Apparat, den wir der Kosten halber just ersparen möchten.

Ich will noch genauer mittheilen, was Glarus gibt. Es geht im Ganzen nicht so weit, wie wir, und hat folgende Rubriken:

Ein Pferd über 2 Jahre alt Fr. 150

» » unter 2 Jahren » 75

Eine Kuh, Zeitkuh oder ein Stier über

2 Jahre alt Fr. 75, jetzt erhöht auf . . » 120

Ein Mässrind Fr. 50, jetzt » 80

Ein Kalb Fr. 20, jetzt erhöht auf . . » 40

Für jede Kategorie ist also auch ein fixer Betrag ausgesetzt, gerade um die Schatzungen zu vermeiden. Trotzdem wäre ich sehr gerne bereit, wenn sich ein Weg finden liesse, den einzelnen Fällen mehr Rechnung zu tragen. Allein es ist dies wirklich vorderhand nicht möglich, und ich möchte Sie auch hier eben damit trösten, dass wir nur eine Probe für zwei Jahre machen, und es sich dann zeigen wird, ob man etwas Anderes vornehmen soll, und in welcher Weise

Was die Anfrage des Herrn Liechti betrifft, so hat er, glaube ich, übersehen, dass im ersten Alinea gesagt ist, dass überhaupt nur Thiere im Alter über sechs Monate entschädigt werden sollen. Allerdings wird für Schafe oder Ziegen, die wenig über sechs Monate alt sind, mit 10 Fr. noch wohl viel gezahlt, und ich würde mich nicht widersetzen, wenn man hier vielleicht noch einen Unterschied machen würde. Man hat indessen geglaubt, man könne der Einfachheit halber alle diese Thiere gleichstellen.

Was endlich die Bemerkungen des Herrn Friedli anbelangt, so ist es nicht ganz unabsichtlich geschehen, dass man nur von gefallenen Thieren redet. Ich will mich gerne belehren lassen, allein ich sehe nicht recht ein, dass eine Behörde in den Fall kommen könnte, ein Thier abthun lassen zu wollen, von dem man sieht, dass es auch schon den Milzbrand hat. Man soll ja gleichwohl das Fleisch nicht geniessen, und so wäre das Richtige doch wahrscheinlich das, dass man ein solches Thier in Gottes Namen daran verenden lässt, aber alle andern Thiere so schnell als möglich aus dem Stalle nimmt.

Berichterstatter der Kommission. Ich muss den Antrag des Herrn Friedli ebenfalls bekämpfen. Es ist wissenschaftlich gar nicht gerechtfertigt, milzbrandkranke Thiere zu beseitigen. Wird ein Stück krank, so soll man die andern entfernen, aber keines schlachten. Eben in diesem Schlachten liegt die grösste Gefahr, und in dem Falle aus der Nähe von Burgdorf, wo ein Viehbesitzer um eine Beisteuer petitionirt, welches Gesuch einstweilen auf die Seite gelegt worden ist, lag der Hauptgrund, warum die andern Stücke auch angesteckt wurden, eben darin, dass geschlachtet worden war.

Wenn Herr Liechti sich verwundert, dass man 150 für Rindvieh bis zu sechs Monaten nichts zahle, so ist nur Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

der Grund einfach der, dass nach dem Bundesgesetze und nach den kantonalen Vorschriften für Vieh unter sechs Monaten in seuchefreien Zeiten kein Gesundheitsschein gelöst zu werden braucht, sondern nur dann, wenn es durch eidgen. Vorschrift speziell befohlen wird.

Was den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so möchte ich vor dessen Annahme warnen, indem, wie schon mehrfach mitgetheilt worden ist, mit diesen Schatzungen ungeheure Kosten verbunden wären. Mir persönlich könnte das unter Umständen angenehm sein: ich bin Mitglied der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, ich müsste dann alle Wochen zweimal nach Bern kommen, und wenn es schönes Wetter ist, ginge ich vielleicht gerne. Aber man soll sich nur denken, welche Kosten das ganze Verfahren verursachen würde. Diese Sitzungen wären noch das Wenigste; aber am meisten würden die Experten kosten, die oft auf ziemliche Entfernungen reisen müssten.

Ebenso ist, glaube ich, auch der eventuelle Antrag des Herrn Gfeller nicht annehmbar. Wenn man keine fixen Beträge festsetzt, so müssen eben wieder Expertenschatzungen stattfinden. Ich für mich möchte bei einem Minimum und Maximum auch nicht Thierarzt sein. Vermuthlich würde sich einer meistens im Maximum bewegen, und danach kämen wir wieder auf das Alte hinaus.

Friedli. Auf die Auseinandersetzungen des Berichterstatters der Kommission, der in Sachen kundiger ist als ich, will ich meinen Antrag zurückziehen. Jedoch muss ich noch eins zu bedenken geben. Wenn in einem Stalle ein Thier an Milzbrand fällt, und der Arzt erklärt, ein anderes sei auch bereits angesteckt, da muss der Besitzer es entweder verenden lassen, wenn er die Entschädigung erhalten will, oder aber er kann es draussen schlachten und das Fleisch verkaufen. Darin läge aber die Gefahr, dass die Krankheit weiter verbreitet würde. Im Publikum, namentlich in der ärmern Klasse herrscht noch immer die Meinung, kein Fleisch sei so vergiftet, dass es nicht durch vollständiges Sieden in 80° Hitze gesundheitsunschädlich gemacht werden könne. Auch ich theile diese Ansicht; denn ich weiss, dass in der theuren Zeit arme Leute gefallene Kälber, die schon acht Tage lang verscharrt waren, nach gründlichem Kochen gegessen haben. Nur die Suppe wurde weggeschüttet. Ich glaube, es wäre klüger, man würde. wenn es sicher ist, dass ein Thier den Milzbrand hat, die kleine Summe zahlen und das Fleisch verscharren lassen.

Gfeller in Wichtrach. Der Berichterstatter der Kommission hat auf die grossen Kosten hingewiesen. Ich glaube nicht, dass diese Kosten so gross sein würden. Die Bezirksärzte müssen auf Ort und Stelle, sobald das Thier fällt. Dann wird auch der Viehinspektor der betreffenden Gemeinde beigezogen, und wenn der 2 Fr. erhält, ist das genügend. Es ist im höchsten Grade unbillig, wenn man für ein Stück, das auf dem Markte 5—600 Fr. gilt, nur 120 Fr. zahlt, während vielleicht ein Thier, das bloss 100—150 Fr. werth ist, Fr. 150 bekommt. Man braucht nur auf unsere Märkte zu gehen, um zu sehen, wie 582.

geringe Waare da oft aufgeführt wird, namentlich jetzt, wo so viel Walliservieh hieher gebracht wird.

Liechti. Ich glaube, es liesse sich ein Mittelweg finden, wenn man am Schlusse beifügen würde: « unter keinen Umständen mehr als die Hälfte des eigentlichen Werthes. » Findet der Kreisthierarzt, das Thier habe nicht den Werth, wie die Entschädigung im Dekret bestimmt ist, so würde er dies bemerken, und nur in diesem Falle würde dann eine Abschatzung stattfinden.

Nussbaum in Worb. Ich muss mich gegen den Antrag des Herrn Liechti auflehnen. Wird nach dem Antrage der Regierung und der Kommission angenommen, dass ein Drittel entschädigt werden soll, so ist es unbillig, dann eine Bestimmung aufzunehmen, wonach man bis auf die Hälfte gehen kann.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte einen Vorschlag machen, der den gefallenen Bemerkungen einigermassen Rücksicht trägt. Ich möchte nämlich in einem Schlussalinea beifügen: «Diese Ansätze gelten als Maximum und können ermässigt werden, wenn der Werth des Thieres denselben thatsächlich nicht entspricht.» Es könnten also die Entschädigungen herabgesetzt werden, wenn sich aus dem Zeugnisse des Kreisthierarztes oder aus einem sonstigen Berichte ergibt, dass das Thier einen geringen Werth hatte.

Berichterstatter der Kommission. Ich stimme diesem Antrage bei.

Friedli. Ich stelle einen Gegenantrag. Ein geringes Thier gehört offenbar einem armen Manne, und da könnte der Kreisthierarzt aus Mitleid sagen, es solle ihm die ganze Entschädigung gegeben werden.

Liechti. Nachdem der Herr Direktor des Innern einen Antrag gestellt hat, der dem Zweck, den ich im Auge habe, Rechnung trägt, lasse ich meinen Antrag fallen und schliesse mich demjenigen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes an.

Abstimmung.

1) Eventuell, für den Zusatzantrag des Bericht-84 Stimmen erstatters des Regierungsrathes . . . Dagegen 23 2) Eventuell, für die Annnahme fixer Entschädigungen nach Vorschlag des Entwurfes . . Mehrheit Für die Aufstellung von Minimalund Maximalansätzen nach Antrag Minderheit 3) Definitiv, für den § 12 des Entwurfes mit dem angenommenen Zu-Mehrheit Für den Antrag Gfeller: Annahme der frühern Redaktion Minderheit

Es wurde beschlossen, hier die Berathung des Dekretes abzubrechen und auf morgen zu vertagen.

Schluss der Sitzung um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 12. April 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 175 Mitglieder anwesend; abwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung: die Herren Hofer in Diesbach, Ingold, Joost, Kohli, Matti, Schmid in Burgdorf, Stämpfli in Zäziwyl, v. Tscharner, v. Werdt, Zumwald, Zürcher in Richisberg, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aellig, Althaus, Ambühl in Sigriswyl, Amstutz, Bangerter in Lyss, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Born, Brand, Bühlmann, Bürgi, Burren in Bümpliz, Choquard, Eberhard, Fattet, Fleury, Friedli, Gfeller in Wichtrach, Glaus, v. Gräffenried, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Gurtner, Häberli, Hess, Hofer in Signau, Kaiser in Grellingen, Keller, Kellerhals, Klening, Kummer, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Maurer, Merz, Michel in Aarmühle, Reber in Niederbipp, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Ritschard, Rosselet, Roth, Ruchti, Schaad, Schär, Scheidegger,

Schori, Stettler in Lauperswyl, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Christ. in Eggiwyl, Winzenried, Witz, Zehnder, Zeller, Zingg, Zumsteg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Nachkredit für die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti.

Der Regierungsrath beantragt Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 3370. 22 für das Jahr 1881.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei, spricht aber den Wunsch aus, dass seitens der Verwaltung und der Aufsichtsbehörde der Anstalt das Möglichste gethan werde, um künftighin Kreditüberschreitungen zu vermeiden.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti muss ein Nachkredit von Fr. 3,370. 22 bewilligt werden. Der Jahreskredit der beliefen. Der Grund dieser Kreditüberschreitung besteht hauptsächlich darin, dass ausserordentliche Ausgaben für den Besuch der Ausstellung in Luzern sowohl mit sämmtlichen Zöglingen, als mit einer Anzahl Stück Vieh gemacht werden mussten. Ferner musste in Folge anhaltender Krankheit des Herrn Direktors eine vorübergehende Vermehrung des Lehrerpersonals stattfinden, und endlich ist in der Kost der Zöglinge eine Verbesserung eingetreten. Es betrifft also grösstentheils Ausgaben, welche nicht alljährlich wiederkehren werden. Was die Verbesserung der Kost der Zöglinge betrifft, so hat die Regierung als Gegenwerth beschlossen, das Kostgeld der ausserkantonalen Zöglinge von 550 Fr. auf das Maximum von 600 Fr. zu erhöhen. Ich empfehle die Genehmigung dieses Nachkredites.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Nachkredit für die Armenanstalt Bärau.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei auf dem Budgetposten VIII^b B 1 ein Nachkredit von Fr. 1535. 25 für 1881 zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Genehmigt.

Nachkredit für die Strafanstalt Thorberg.

Der Regierungsrath beantragt Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 2438. 97 auf Rubrik III F 2 für das Jahr 1881.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei, jedoch mit dem Wunsche, es möchten Verwaltung und Aufsichtsbehörde der Anstalt Thorberg bestrebt sein, zukünftige Kreditüberschreitungen zu vermeiden.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg hat einen Jahreskredit von . . . Fr. 30,000. die Ausgaben beliefen sich aber im letzten Jahre auf. 32,438. 97 so dass eine Kreditüberschreitung von Fr. 2,438. 97 stattgefunden hat. Dieser Kreditüberschreitung stand gegenüber eine Inventarvermehrung von Fr. 16,481. 52, hauptsächlich bestehend in einer Vermehrung des Viehstandes, der landwirthschaftlichen Produkte und der Lebensmittelvorräthe. Es ist daher im Grunde keine Ueberschreitung da; denn hätte eine geringere Inventarvermehrung stattgefunden, so würde der Kredit nicht einmal aufgebraucht worden sein oder wenigstens genügt haben. Die Staatswirthschaftskommission spricht den Wunsch aus, dem ich mich anschliesse, dass in Zukunft die Vorsteherschaft und die Aufsichtsbehörde der Anstalt darauf achten sollen, dass keine derartigen Kreditüberschreitungen mehr stattfinden.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Nachkredit für die Allgemeine Verwaltung.

Der Regierungsrath beantragt, auf Rubrik I H 5, Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern, einen Nachkredit von 3360 Fr. für das Jahr 1881 zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf Rubrik I H 5, Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern, wird ein Nachkredit von 3360 Fr. verlangt. Wie Sie sich erinnern, ist im November v. J. beschlossen worden, es sei das Regierungsstatthalteramt Bern in der Weise umzugestalten, dass ein eigener Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramts gewählt werde. Für denselben und für die nöthigen Angestellten musste eine entsprechende Besoldung ausgesetzt werden, da das betreffende Dekret sofort in Kraft trat und Sekretär und Angestellte sofort in Funktion traten. Die daherigen Ausgaben beliefen sich auf 3360 Fr. und waren natürlich auf dem Budget nicht vorgesehen. Ungeachtet dieses Nachkredites zeigt die Rubrik Allgemeine Verwaltung im Ganzen keine Kreditüberschreitung, sondern es ist der für dieselbe ausgesetzte Kredit bei Weitem nicht aufgebraucht worden.

Genehmigt.

Nackkredit für den Beitrag an den Kirchenbau Wasen.

Der Regierungsrath beantragt, für 1882 einen Nachkredit von 10,000 Fr. für eine neue Büdgetrubrik V, B, 12, Beiträge an Kirchenbauten, und zwar speziell zur Verwendung an den Kirchenbau Wasen, zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt diesen Antrag.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der letzten Session hat der Grosse Rath an den Kirchenbau Wasen einen Beitrag von 10,000 Fr. bewilligt, der sofort ausbezahlt und nicht auf mehrere Jahre vertheilt werden soll. Nun enthält aber das Budget für 1882 keine Rubrik, unter welcher diese Ausgabe verrechnet werden könnte. Es muss also eine solche Rubrik eröffnet und auch ein Nachkredit bewilligt werden. Daher wird beantragt, für diesen Beitrag einen entsprechenden Nachkredit

zu bewilligen und ihn unter der neuen Rubrik V B 12 Beiträge an Kirchenbauten, zu verrechnen.

Dieser Nachkredit betrifft also das Jahr 1882, während die vorhin bewilligten Nachkredite sich auf das Jahr 1881 beziehen. Ich bemerke dabei, dass durch dieselben das Jahresergebniss nicht abgeändert wird, sondern dass der Einnahmenüberschuss von nahezu 20,000 Fr. sich herausstellt, wenn man diese Nachkredite in die Ausgaben einrechnet.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche:

Auf den Antrag der Justizdirektion und des Re-

gierungsrathes wird:

1) dem Johann Reist, von Sumiswald, den 20. August 1871 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Wechselfälschung und betrügerischen Geltstags zu 4½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt, das letzte Viertel seiner Strafe erlassen;

2) dem Gottfried Emanuel Zumbrunn, von Erlenbach, gewesenem Gerichtspräsidenten von Niedersimmenthal, die letzten zwei Monate der ihm durch Urtheil der Assisen des I. Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung auferlegten 20monatlichen Zuchthausstrafe, von welcher 7 Monate Untersuchungshaft abzurechnen sind, erlassen;

3) dem Gottfried Küpfer, von Diesbach bei Thun, der Rest der ihm durch Urtheil der Kriminalkammer vom 3. Oktober 1881 wegen Diebstahls auferlegten 16monatlichen Zuchthausstrafe erlassen, weil der Petent krank ist und sein Zustand wenig Hoffnung auf Besserung aufkommen lässt.

4) Bussnachlassgesuch des Joseph Riat, von Bure, am 2. Dezember 1879 von der Polizeikammer wegen Schmuggels geistiger Getränke verurtheilt zu 2827 Fr. Busse, solidarisch mit dem Mitangeklagten zur Bezahlung der verschlagenen Ohmgeldgebühr im Belaufe von Fr. 282. 70 und zu den Kosten.

Der Regierungsrath beantragt, dem Petenten den Rest der Busse mit 1609 Fr. und ausserdem die Gebühr von Fr. 282. 70 zu erlassen.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Joseph Riat hat sich während längerer Zeit bedeutende Ohmgeldverschlagnisse zu Schulden kommen lassen. Er hat eine Menge Branntwein eingeführt und angegeben, es sei derselbe für einen Festungsbau in Frankreich in der Nähe von Pruntrut bestimmt. Bei einer Civilverhandlung ist aber die Sache an den Tag gekommen, und es ist Riat verurtheilt worden zur Nachbezahlung der Ohmgeldgebühr von Fr. 282.70, zu einer Busse im zehnfachen Betrage dieser Gebühr = 2827 Fr. und zu den Gerichtskosten. Er sollte demnach eine Summe von mehr als 3000 Fr. be-

zahlen. Riat hat sich während der Gerichtsverhandlung ungebührlich benommen. Man hat ihn daher verhaftet und ihn 40 Tage an der Busse absitzen lassen. Hätte er aber die ganze Busse absitzen müssen, so hätte er zwei bis drei Jahre in der Gefangenschaft zubringen müssen. Unterdessen ist er etwas zahmer geworden und hat sich mit dem Regierungsstatthalter von Pruntrut dahin verständigt, dass er ihm die schuldige Summe nach und nach abzahlen werde. Er hat auch wirklich die Busse bis auf einen Betrag von ungefähr 1600 Fr. abbezahlt, und zwar ist ihm dies nur möglich geworden durch Einschränkungen in seinem Haushalt, so dass die Familie sich in sehr beengten Verhältnissen befand und mehr oder weniger darben musste.

Nun ist es aber so weit gekommen, dass es dem Riat rein unmöglich ist, weitere Leistungen zu übernehmen. Er lebt in bedrängten Verhältnissen, obwohl er ein fleissiger und ordentlicher Mann ist, der allseitig empfohlen wird. Wollte man daher auf der Zahlung beharren, so müsste man ihn in die Gefangenschaft setzen, was doch eine harte Massregel wäre. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath, wenn auch ungern, sich dazu entschlossen, dem Grossen Rathe zu beantragen, dem Riat den Rest der Busse von 1609 Fr. und die Gebühr von Fr. 282. 70 zu erlassen. Man hat aus Gründen der Konsequenz diesen Antrag nicht gerne gestellt, allein die Umstände sind in diesem Falle derart, dass man diesen Nachlass empfehlen zu sollen glaubte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Dekretsentwurf

für die

Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

(S. Seite 215 hievor.)

§ 13.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. § 13 setzt die Entschädigung fest, welche für den durch Wuth entstehenden Schaden ausgerichtet werden soll. Es sind da inbegriffen die Wiederkäuer, die Schweine und die Thiere des Pferdegeschlechts, welche wegen Wuth auf Anordnung der Behörde abgethan werden. Die Wuth ist eine derjenigen Seuchen, welche sofort ein energisches polizeiliches Einschreiten nothwendig machen, und es ist nichts als billig, dass da die Entschädigung etwas höher gestellt werde, als wir sie beim Milzbrand annehmen durften, nämlich nicht bloss auf ein Drittel, sondern auf die Hälfte des Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

Schadens. Wenn wir nicht mit der Ausrichtung der Entschädigungen sehr vorsichtig vorgehen müssten, weil durch die Aufnahme des Milzbrandes die Kasse in gewaltiger Weise in Anspruch genommen wird (ich rechne die Entschädigungen für Milzbrand und Rauschbrand allein auf eirea 60,000 Fr. jährlich), so hätte man bei der Wuth vielleicht noch höher gehen können als auf die Hälfte, indem da absolut kein Verschulden, keine Nachlässigkeit, kein Mangel an sorgfältiger Pflege von Seite des Eigenthümers das Unglück verursacht, sondern das Gebissenwerden von Hausthieren vollständig ohne Schuld des Eigenthümers stattfindet. Ausgeschlossen sind natürlich die Hunde und die Katzen, welche Thiere auch das Bundesgesetz ausschliesst, während es für die hier genannten Thierarten den Kantonen die Entschädigungspflicht auferlegt.

Genehmigt.

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 14 wird das Verfahren bestimmt in Bezug auf die noch benutzbaren Theile von an Seuchen erkrankten und getödteten Thieren. Bei der Lungenseuche z. B. kann, wenn das Thier wenig erkrankt, wenn bloss noch die Lunge angegriffen ist und keine Blutvergiftung stattgefunden hat, sehr oft das Fleisch des ganzen Thieres benutzt werden. Beim Rauschbrand oder Angriff ist nach eingezogenen sichern Erkundigungen dies hie und da auch möglich, wenn man ganz früh, gerade beim ersten Auftrèten der Krank-heit das Thier schlachten kann. Es tritt allerdings bei dieser Seuche ziemlich selten der Fall ein, dass das Fleisch noch benutzt wird, weil der Verlauf der Krankheit ein sehr rascher ist und das Thier oft vom Morgen bis am Abend derselben erliegen kann; jedenfalls soll es nie länger als zwei Tage gehen. Hiezu kommt, dass der Rauschbrand fast oder ganz ausschliesslich auf den Alpen vorkommt, die vom Verkehr abgelegen sind, so dass, wenn man es rechtzeitig thun wollte, es oft schwer ist, das geschlachtete Fleisch zu verwerthen, namentlich in der heissen Jahreszeit. Ebenso kommt es vor, dass bei Thieren, welche wegen Rotz oder Wuth abgethan werden, ein Theil des Fleisches noch benutzbar ist.

Es ist nun selbstverständlich, dass vom Werthe des Thieres der benutzbare Theil abgezogen und erst der übrige Theil als reiner Schaden berechnet wird. Es wird dann die Entschädigung bloss auf den reinen Schaden berechnet werden und nicht auf den gesammten Schatzungswerth.

Herzog, als Berichterstatter der Kommission. Zu § 14 und den folgenden Paragraphen habe ich erläuterungsweise wenig oder nichts beizufügen. Ich werde daher, um die Berathung nicht zu verlängern, das Wort nicht ergreifen, wenn ich dazu nicht aus der Mitte der Versammlung veranlasst werde.

§ 14 wird genehmigt.

§ 15.

Berichterstatter des Regierungrathes. § 15 spricht einen Grundsatz aus, der speziell in Bezug auf Rinderpest und Lungenseuche bereits im § 9 Aufnahme gefunden hat. Es soll nämlich keine Entschädigung ausgerichtet werden für Thiere, welche ohne Anordnung der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Personen abgethan werden. Ich habe bereits gestern bei Gelegenheit des § 9 mitgetheilt, dass uns hauptsächlich daran liegen muss, eine schnelle Kenntniss von den vorkommenden Seuchefällen zu bekommen, und dass das sicherste Mittel hiefür darin besteht, dass der Eigenthümer nur dann Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er den Anordnungen der Behörde sich vollständig gefügt hat. Vorbehalten ist auch hier die vom Bundesgesetz vorgesehene Ausnahme, der Fall nämlich, wo es Einem unmöglich war, rechtzeitig der Behörde Kenntniss zu geben.

Genehmigt.

§ 16.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen zum dritten Theil unseres Dekretes, welches von dem Verfahren zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigungen handelt. Da müssen wir unterscheiden zwischen den Entschädigungen für Thiere und denjenigen für nicht lebendes Eigenthum. Die §§ 16 und 17 setzen das Schatzungsverfahren fest. Es soll in allen Fällen, mit Ausnahme des Milzbrandes und des Rauschbrandes, wo man nach dem gestrigen Beschlusse fixe Beiträge je nach dem Alter des betreffenden Thieres ausrichtet, eine Schatzung der Thiere stattfinden. Der Regierungsstatthalter wird beauftragt, zwei unparteiische sachverständige Schätzer, welche mit den betreffenden Viehbesitzern in keinem Grade der Verwandtschaft stehen, zu ernennen und in's Gelübde aufzunehmen. Die Schätzer haben nach bestem Wissen und Gewissen den wahren Werth des Thieres in seinem gesunden Zustande zu schätzen und auch den Werth allfällig noch benutzbarer Theile. Wir mussten uns aber sagen, dass doch eine Grenze für die Schatzungen aufgestellt werden sollte, damit man nicht reine Luxusthiere, die zu Liebhaberpreisen gekauft werden, zu hoch entschädige. Es wird daher vorgeschlagen, das Maximum des Werthes eines Pferdes auf 1000 Fr. und desjenigen eines Stückes Rindvieh auf 500 Fr. festzusetzen. Wir glauben, diese Summen entsprechen dem richtigen Werthe, Liebhaberpreise und Luxusthiere ausgenommen. Da die theuren Stücke nicht mehr Gebühren für die Gesundheitsscheine zahlen, als die geringern, so lässt es sich rechtfertigen, dass man für den Schatzungswerth eine gewisse Schranke zieht.

Morgenthaler, Fürsprecher. Ich glaube, es sollen die Worte gestrichen werden: «und mit dem betroffenen Vieheigenthümer in keinem Grade der Verwandtschaft stehende». Der Redaktor dieses Artikels hat offenbar die Verwandten als nicht unparteiische Sachkundige aufgefasst und hat dann beigefügt, dass es unparteiische Sachkundige sein sollen. Nun könnte der Regierungsstatthalter daraus Veranlassung nehmen, zu sagen, es seien Alle unparteiisch, die nicht in einem Verwandtschaftsgrade stehen. Es gibt aber noch eine Reihe Verhältnisse, welche die Sachverständigen als parteiisch erscheinen lassen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass das Schwägerschaftsverhältniss ungefähr angesehen wird wie das Verwandtschaftsverhältniss und die Schätzer als ebenso parteiisch erscheinen lassen kann. Ferner gibt es Freundschafts- und eine Reihe anderer Verhältnisse, die man auch von der Unparteilichkeit ausschliessen sollte. Ich glaube daher, es sei am besten, einfach zu sagen, es solle der Regierungsstatthalter zwei unparteiische Sachverständige ernennen. Dann versteht es sich von selbst, dass nicht Verwandte ernannt werden sollen. Ich beantrage daher, die betreffenden Worte zu streichen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich diesem Antrage anschliessen.

Berichterstatter der Kommission. Ich stimme ihm ebenfalls bei.

§ 16 wird mit der vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

§ 17.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel bestimmt die Form, in der das Schatzungsprotokoll abgefasst werden soll, damit es die nöthigen Angaben über das betreffende Thier enthält. Eine nähere Begründung scheint mir da nicht nothwendig. Es ist das bisherige Verfahren mit dem einzigen Unterschiede, dass das Protokoll nicht bloss von den Schätzern, sondern auch vom Thierarzt unterzeichnet werden soll.

Genehmigt.

§ 18.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 18 verlangt, dass das Schlachten der Thiere, sofern es überhaupt zulässig ist (dieser Zwischensatz soll darauf hinweisen, dass z. B. bei Milzbrand es nicht vorgenommen werden soll), erst nach stattgefundener Schatzung erfolgen soll. Es ist dies wünschenswerth, damit der wahre Werth des Thieres ermittelt werden kann. Es ist nach vorgenommenem Schlachten oft schwer, den Werth zu bestimmen, den das Thier im lebenden Zustande gehabt haben mochte. Wird diese Vorschrift beobachtet, hat der Eigenthümer selbst mehr Garantie, dass sein Thier zum wirklichen Werth geschätzt werde. Ferner soll die Sektion bald möglichst durch den Thierarzt vorgenommen, und es soll im Sektionsberichte angegeben werden, welche Theile des Thieres noch verwendbar waren. Diese Theile, Fleich, Haut u. s. w., können entweder dem Eigenthümer überlassen werden, damit er sie verwerthen kann. In diesem Falle wird der betreffende Werth von der Schatzungssumme abgerechnet. Es gibt aber Fälle, und diese werden im letzten Alinea berücksichtigt, wo es dem Eigenthümer sehr schwer, ja fast unmöglich werden möchte, die verwendbaren Theile zu Geld zu machen. Wenn eine grosse Seuche auftritt, und an einem abgelegenen Orte eine ganze grosse Stallung voll Vieh abgethan werden muss, wie es im Jura bei der Lungenseuche der Fall war, wo z. B. in einer einzigen Stallung 55 Stück geschlachtet werden mussten, so ist es dem Eigenthümer rein unmöglich, das Fleisch zu verwerthen. In solchen Fällen ist es billig, dass die kantonale Behörde die Verwendung des brauchbaren Fleisches im Grossen vornimmt, und dem Eigenthümer die Entschädigung nach dem vollen Schatzungswerthe berechnet.

§ 18 wird genehmigt

§ 19.

Berichterstatter des Regierungsrathes. §§ 19-21 handeln von dem Verfahren, das beobachtet werden soll, wenn für zerstörtes nicht lebendiges Eigenthum Entschädigung beansprucht wird. Ich habe schon gestern mitgetheilt, wie es sich damit verhalten soll, nämlich so, dass nur diejenigen Theile von Stallungen, Geräthschaften, Futter u. dgl. geschätzt werden sollen, die wirklich zur Bekämpfung der Seuche nothwendig zerstört werden müssen. Um Missbräuche zu verhindern, muss man auch hier ein genaues Verfahren beobachten, und deshalb soll bei Lungenseuche, Rinderpest, Milzbrand und Rotz der Kreisthierarzt die nothwendigen Massregeln zur Zerstörung dieses Krankheitsstoffes sofort anordnen. Auch hier sollen ferner zwei Schätzer den Werth der zerstörten Gegenstände schätzen und über ihre Schatzung ein Protokoll aufnehmen.

§ 19 wird genehmigt.

§§ 20 und 21

werden ohne Diskussion genehmigt.

§ 22.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in Art. 5 vorgesehene Rückversicherung ist eine ganz neue Sache, die wohl geprüft werden muss, und es ist daher nothwendig, hierüber ein Regulativ aufzustellen, damit die betreffenden Verträge nach möglichst einheitlichen, gleichmässigen Grundsätzen abgeschlossen werden.

Ich will hier nachträglich mittheilen, dass nach mehreren Mittheilungen, die ich von landwirthschaftlichen Vereinen erhalten habe, man an mehr als an einem Orte diese Rückversicherungsverträge begrüsst, indem es dadurch kleineren Gesellschaften möglich gemacht wird, sich gegen zu grosse Schäden zu schützen.

§ 22 wird genehmigt.

§ 23.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Inkrafttretenstermin wird Ihnen der gleiche Zeitpunkt vorgeschlagen, wie für das Dekret über die Hausthierpolizei, nämlich der 1. Heumonat d. J. Es greifen beide Dekrete in einzelnen Punkten in einander, und deshalb ist das gleichzeitige Inkrafttreten beider angemessen.

Genehmigt.

Eingang.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Eingang beruft sich auf diejenigen gesetzlichen Erlasse, die bisher über die beiden hier behandelten Kassen bestanden haben, nämlich auf das Dekret vom 8. März 1841 über die Viehentschädigungskasse, und was die Pferdescheinkasse anbetrifft, auf den Beschluss des Grossen Rathes, nicht, wie es im Entwurfe irrthümlich heisst, vom 3. März 1853 (an diesem Tage hat bloss die erste Berathung stattgefunden), sondern vom 27. Juni, an welchem Tage in Folge des Konkordates über gemeinsame Massregeln gegen Vieh-

seuchen die Pferdescheine eingeführt worden sind, und endlich auf den Beschluss des Regierungsrathes vom 27. September 1854, der die neu eingeführten Pferdescheingebühren betrifft und bestimmt, dass dieselben bei der Hypothekarkasse als besonderer Fond angelegt, aber vorläufig, und bis ein Mehreres darüber beschlossen sein werde, nicht verwendet werden sollen. Mit gegenwärtigem Dekrete tritt nun eine Verwendung auch des Ertrages der Pferdescheingebühren ein, und es wird dadurch also der Beschluss des Regierungsrathes vom 27. September 1854 abgeändert.

Somit ist im Eingange statt «3. März 1853» zu setzen «27. Juni 1853», und statt «Pferdescheinkasse» wäre es fast angemessener zu sagen «Pferdescheingebühren», indem damals die Pferdescheinkasse unter diesem Namen noch gar nicht existirt hat.

Der Eingang wird mit diesen beiden Aenderungen genehmigt.

Es folgt die

Generalabstimmung,

durch welche das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, mit grosser Mehrheit genehmigt wird.

Rekurs der Gemeinde Vechigen und Beschwerde der Gemeinde Worb in Sachen der dortigen Grenzbereinigung.

Der Regierungsrath beantragt, in Uebereinstimmung mit der grossräthlichen Kommission,

1. In Sachen des Rekurses der Gemeinde Vechigen: Es sei die Seitens dieser Gemeinde an diejenige von Worb zu leistende Entschädigung auf Fr. 2,349. 50 Rp. festzusetzen;

2. In Sachen der Beschwerde der Gemeinde Worb: Es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, eventuell, es sei diese Beschwerde abzuweisen.

Rohr, Direktor des Vermessungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Ihnen der Vortrag abgelesen worden ist, halte ich es vorläufig wenigstens nicht für nothwendig, in die materielle Seite der Angelegenheit einzutreten, und will mich darauf beschränken, Ihnen zu bemerken, dass die beschwerdeführende Gemeinde Worb u. A. auch den Antrag gestellt hat, es sei die Frage durch eine aus der Mitte des Grossen Rathes niederzusetzende Kommission einer gründlichen Untersuchung zu unterstellen und darauf gestützt eine Zutheilung von Areal

an die Beschwerdeführerin im Sinne ihrer Auseinandersetzung vorzunehmen.

Es hat bereits die Regierung sich ausserordentliche Mühe gegeben, diese Grenzbereinigung zwischen Vechigen und Worb so auszuführen, dass beide Theile zufrieden sein können, und dass man die Ausgleichung möglichst durch Land und nur zum geringsten Theile, und wo es nicht anders geht, durch Geld vornimmt. Die Gemeinde Worb war aber damit nicht zufrieden, und so hat der Grosse Rath auf ihren Wunsch zur Untersuchung der Sache eine Kommission erwählt, deren Präsident Herr Ingenieur Tschanen ist. Ich will es nun dieser überlassen, den einlässlichen Rapport zu machen und sich darüber auszusprechen, ob sie der Regierung zustimmt, oder ob sie gefunden hat, es lassen sich im Sinne der Beschwerde von Worb einige Verbesserungen oder Abänderungen machen.

Tschanen, Ingenieur, als Berichterstatter der Kommission. Die Gemeinde Worb beschwert sich beim Grossen Rathe über einen Beschluss des Regierungsrathes in einer Marchangelegenheit. Die Sache verhält sich kurz folgendermassen.

Die Gemeinde Vechigen begann vor ungefähr drei Jahren mit ihrer Katastervermessung, und in Folge dessen mussten die Gemeindemarchen bereinigt werden, und so auch ein Stück davon, das die Gemeinde Vechigen mit ihrer Nachbargemeinde Worb gemeinsam hat. Nun besitzt Worb am Nordabhange des Dentenberges einen kleinen Gebietstheil, der von der übrigen Gemeinde vollständig abgetrennt ist. Dieser Gebietstheil besteht aus 137 Jucharten Land und einigen Gebäuden und ist rings von der Gemeinde Vechigen eingeschlossen. Nun bestimmt das Dekret von 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen, dass solche Enclaven aufgehoben und der betreffenden Gemeinde, die sie umgibt, einverleibt werden sollen. Aber das gleiche Dekret bestimmt dann auch, dass solche abzutretende Gebietstheile wenn möglich mit Areal ausgeglichen werden sollen. Dazu fand sich nun bei der Grenzbereinigung anlässlich der durch die Direktion des Vermessungswesens vorgenommenen Vermessung an dem gegenüberliegenden Bergabhange bei einem kleinen Weiler Namens Bangerten Gelegenheit. Die March setzt sich auf dem gegenüberliegenden Bergabhange fort in einer sehr unregelmässigen Weise, mit ein- und ausspringenden Winkeln. Diese sonderbare Gestaltung der Grenze scheint darin ihren Grund zu haben, dass hier früher Waldränder waren. Nun wurde diese Grenze korrigirt dadurch, dass man die ein- und ausspringenden Winkel abschnitt und den Grenzzug einem Dorfwege nach legte. Die Grundsteuerschatzung des Areals, das der Gemeinde Worb bei Bangerten abgetreten wurde, beträgt 136,000 Fr. während der von ihr abzutretende Gebietstheil eine solche von 176,000 Fr. hat, so dass also die Differenz rund 40,000 Fr. ist. Ich will noch erwähnen, dass das Dörflein Bangerten auf zwei Seiten eines Weges liegt und im Ganzen aus elf Gebäuden be-Von diesen wurden durch die Vermarchung, welche die Direktion des Vermessungswesens vornahm, sieben der Gemeinde Worb zugetheilt. Die Direktion des Vermessungswesens legte diese Marchbereinigung der Regierung vor, und diese hiess sie

gut, weil sie dem daherigen Gesetze konform ist, und theilte nachher durch die zuständigen Regierungsstatthalter ihren Beschluss den Gemeinden mit.

Nun war diesen eine gewisse Frist eingeräumt, binnen deren sie gegen diese Zutheilung und Abtrennung von Gebietstheilen Einsprache erheben konnten. Die Gemeinde Vechigen ergriff während, dieser gesetzlichen Frist den Rekurs gegen die Grenzbereinigung, und zwar sagte sie, der Steuerfuss, der Seitens Worb für die auszurichtende Entschädigung angegeben worden sei, sei nicht richtig, indem er nicht Fr. 3. 90 %, sondern höchstens 2. 50 % betrage. Darauf liess die Regierung die Sache durch den Regierungsstatthalter untersuchen. Dieser nahm das Mittel aus den letzten sechs Jahren und fand danach, dass sich der Steuerfuss auf Fr. 2. 38 herausstellt. Im Uebrigen erklärt sich Vechigen mit der Vermarchung einverstanden und wünscht bloss, dass die an Worb auszurichtende Summe dem Steuerfusse entsprechend herabgesetzt werde. Sie berechnet sich zu einem Steuerfusse von 3.90 auf 3850 Fr., während sie sich zu dem wirklichen Steuerfusse von 2.38 bloss auf 2350 Fr. stellt.

Als die Einspruchsfrist vorbei war, gelangte die Gemeinde Worb mit einer Beschwerde an den Grossen Rath, des Inhalts, sie werde durch diese Vermarchung geschädigt. Sie führt dies näher aus und sagt, erstens seien die gewählten Grenzen keine natürlichen, zweitens werde sie durch das ihr zugetheilte Gebiet mit Armen belastet, drittens werde dadurch die Schule von Wattenwyl mit Kindern überfüllt, in Folge wovon sie die Schule trennen und ein neues Schulhaus bauen müsse, und viertens endlich verliere sie durch diese von der Regierung vorgenommene Marcherei ein Steuerkapital von 50,000 Fr. Sie verlangt deshalb, dass der Grosse Rath diesen Beschluss der Regierung rückgängig mache.

Die mit der Untersuchung der Sache beauftragte Grossrathskommission gab sich nun Mühe, ausfindig zu machen, ob es möglich sei, eine zweckmässigere Grenze aufzustellen. Zu dem Zwecke vervollständigte das Vermessungsbureau die Grenzlinie, indem es die späteren Grenzen und auch alle Marchen eintrug. Eben dort lagen auch die Akten. Die Pläne mit sammt den Akten sind der Kommission gestern wieder zugegangen, und damit wären denn auch die kontradiktorischen Behauptungen, die vorgestern bezüglich dieser Akten aufgesteilt worden sind, berichtigt.

dieser Akten aufgesteilt worden sind, berichtigt.

Es lag nun die Möglichkeit vor, der Gemeinde Worb Areal am Abhange des Dentenberges zuzutheilen, und die Kommission hat dies auch versucht. Dadurch wäre aber der Schulbezirk Dentenberg, der ohnehin mit Steuern überlastet ist, weil er nur ein kleines Steuerkapital hat, so geschwächt worden, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Schule auf dem Dentenberge hätte eingehen müssen. Eine andere Möglichkeit wäre gewesen, den abzutretenden Weiler mit der Schulgemeinde Dentenberg zu vereinigen. Das wünschen aber die Bewohner dieses Weilers nicht. Sie befinden sich am Abhange des Berges, und ihre Kinder haben höchstens anderthalb Kilometer weit nach Vechigen in die Schule zu gehen. Von dem Weiler auf den Dentenberg ist es allerdings nicht weit; allein der Höhenunterschied zwischen beiden Ortschaften beträgt beiläufig 130 Meter, und es führt

nur ein schlechter Weg hinauf, eine Gasse, die im Winter vom Schnee verweht wird.

Die Kommission hat auch versucht, weiter oben am Berge, auf der Seite, wo Bangerten liegt, einen Ausgleich zu treffen; allein sie hat ebenso gefunden, dass es nicht leicht thunlich ist, dort Gebiete von der Gemeinde Vechigen abzuschneiden und Worb zuzutheilen. Sie hat deshalb nicht anders gekonnt, als den Ansichten und Schlüssen der Regierung beipflichten, und bemerkt dazu, es involvire diese Bereinigung der Grenzen durchaus keine Gesetzesverletzung, im Gegentheil sehe sie dieselbe als eine wohlerwogene an.

Nussbaum in Worb. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es durchaus nicht, weil ich niedrige Kirchthurmspolitik treiben wollte, oder persönliche Interessen bei mir im Spiele wären, sondern hauptsächlich deshalb, um dem Rathe zu zeigen, dass immerhin Worb für den Fall der Annahme des Antrages der Regierung und der Kommission in einzelnen Theilen bedeutend geschädigt würde.

nen Theilen bedeutend geschädigt würde.

Ich will nicht darauf eintreten, ob eine Verletzung des Dekretes von 1878 stattgefunden habe bei der Festsetzung des Grenzzuges, wie er Ihnen von der Direktion des Vermessungswesens vorgelegt wird. Ich halte aber dafür, es sei die Intention des Gesetzgebers dahin gegangen, dass überall da, wo bei der Aufhebung von Enclaven natürliche Grenzzüge angenommen werden können, dies geschehen, und nicht auf die Gütergrenzen übergesprungen werden soll. Ich hätte nun für meinen Theil geglaubt, es wäre bei einigem guten Willen möglich gewesen, einen solchen Grenzzug zwischen Worb und Vechigen herzustellen, bei dem beide Theile hätten wohl zufrieden sein können. Ich will nicht sagen, dass dies gerade nach dem Antrage der Gemeinde Worb hätte geschehen sollen; aber ich habe die Ueberzeugung, dass auf andere Weise ein beiden Theilen entsprechender Ausgleich hätte gefunden werden können.

Es ergibt sich aus dem Berichte der Regierung, dass sie sich einzig auf die Vermessungsverhältnisse basirt und alle andern Faktoren, die bei solchen Abtrennungen wichtig sind und zum Nachtheil der Gemeinden ausschlagen können, nicht berücksichtigt.

Sie haben aus dem Munde des Berichterstatters der Kommission gehört, dass die Enclave Wyler am nordöstlichen Abhange des Dentenberges liegt. Nun ist die Gemeinde Worb bezüglich ihrer Schul- und übrigen Lokalverhältnisse in verschiedene Ortsgemeinden abgetrennt, die besonders verwaltet werden. Die Enclave Wyler gehört in Beziehung auf die Schulverhältnisse zum Schulbezirke Vielbringen-Rüfenacht; das neue Gebiet hingegen, das Worb zugetheilt werden soll, liegt im nördlichen Theile der Gemeinde, ganz in der Nähe des Schulbezirkes Wattenwyl. Wie Ihnen nun vom Berichterstatter der Kommission mitgetheilt worden ist, werden vom Dorfe Bangerten, das nördlich von Wattenwyl liegt, sieben Gebäude durch diesen neuen Grenzzug von der Gemeinde Vechigen und ihrem bisherigen Schulbezirke abgetrennt und Worb zugetheilt. Letztere Gemeinde wird nicht im Falle sein, von heute auf morgen das Schulwesen zu zentralisiren, wie dies im Armen- und Vormundschaftswesen der Fall ist,

und so wird die absolute Nothwendigkeit eintreten, dass die sieben Gebäude, die von Bangerten zu Worb geschlagen werden, dem Schulbezirke Wattenwyl zugetheilt werden müssen.

Dieser muss aber schon bis jetzt alle Anstrengungen machen, um den im Schulwesen gestellten Anforderungen nachzukommen. Er ist klein, besitzt ein verhältnissmässig sehr geringes Steuerkapital, weil seine Liegenschaften, die sich oben auf dem Berge befinden, keinen hohen Grundsteuerwerth haben, und ist in Folge davon ohnehin im Schulwesen sehr belastet. Wenn ihm nun noch diese sieben Gebäude zugetheilt werden sollen, so ist die unausweichliche Folge die, dass er seine bisherige einheitliche Schulklasse trennen und eine neue Schulklasse errichten muss. Diese wird er aber nicht anders errichten können, als indem er bauliche Veränderungen am Schulgebäude vornimmt. Ich will nicht sagen, dass er gerade ein neues Schulhaus muss erstellen lassen; aber er wird solche Veränderungen am bisherigen vornehmen müssen, die die Erstellung einer zweiten Schulklasse ermöglichen, und wird daher in dieser Beziehung zu nicht unerheblichen Ausgaben gezwungen. Sie wissen Alle gar gut, wie schwer es hält, sich unter solchen Verhältnissen zur Errichtung neuer Schulklassen zu entschliessen, und es wird um so mehr hier der Fall sein, dass man sich beschwert, weil eben das Steuerkapital ohnehin ganz gering ist, und weil diese baulichen Veränderungen in Verbindung mit den konstanten Besoldungserhöhungen für die betreffende Lehrklasse dem Schulbezirke Wattenwyl eine bedeutende Erhöhung seiner bisherigen Tellen zuziehen werden.

Auf der andern Seite wird durch Lostrennung der Enclave Wyler dem Schulbezirke Vielbringen-Rüfenacht ein bedeutender Gebietstheil weggenommen und einer andern Gemeinde zugetheilt. Die nothwendige Folge davon ist, dass die Gemeinde Worb in die Lage kommt, den Schulbezirk Vielbringen-Rüfenacht auf andere Weise für das, was er verliert, zu entschädigen, und dies kann nicht anders geschehen, als indem ihm ein Theil des übrigen Gebiets von Worb zugeschieden wird. Diese Zuscheidung kann aber auf gar keine andere Weise erfolgen, als indem dem Schulbezirke Rüfenacht-Vielbringen ein Gebietstheil abgetreten wird, in welchem verhältnissmässig eine grössere Anzahl Gebäude enthalten sind, als die Enclave Wyler hat, und dies führt bei den ohnehin schon sehr starken Schulklassen von Vielbringen-Rüfenacht dazu, dass dieser Schulbezirk in den Fall kommt, zu seinen zwei Schulklassen noch eine dritte zu errichten. In diesem Falle ist er aber noch viel ungünstiger gestellt, weil er die dritte Schulklasse nicht mehr in dem bisherigen Gebäude erstellen kann, sondern absolut einen Anbau oder einen selbstständigen Neubau errichten muss. Auch für diesen Schulbezirk wird also eine bedeutend vermehrte Steuerlast die Folge sein. Es ist Ihnen bereits bemerkt worden, dass die unterpfändlichen Steuerkapitalien, die sich in der Enclave Wyler befinden, eine bedeutende Summe ausmachen. Dagegen stehen die Kapitalien in dem an Worb abzutretenden Gebietstheile jedenfalls in keinem Verhältnisse zu denen, die nun Worb verloren gehen sollen.

Allen diesen Verhältnissen im Schulwesen und Steuerwesen der Gemeinden ist in der Berichterstattung der Regierung und in der Untersuchung der vorberathenden Behörden nach meiner Ueberzeugung keine Beachtung geschenkt worden. Man hat keine Untersuchung darüber eingeleitet, ob die Behauptungen, die ich hier aufgestellt habe und die auch in der Beschwerde von Worb enthalten sind, richtig sind, oder nicht, sondern man beschränkt sich einfach darauf, in Bezug auf das Vermessungswesen und überhaupt auf die Zweckmässigkeit des neuen Grenzzuges, in dem Sinne, wie er vorgelegt ist, seine Verfügungen zu treffen und dem Rathe Mittheilungen zu machen.

Ich glaube nun, es habe bei Anlass der Berathung des Dekrets von 1878 nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, dass bei Lostrennung von Gebietstheilen einer Gemeinde solchen Faktoren keine Rechnung getragen werde; wohl aber halte ich dafür, es sei ein Passus im Dekrete aufgenommen, wonach solche Verhältnisse bei der Beurtheilung von Loslösungen berücksichtigt werden sollen. Hier ist das nicht geschehen, und ich darf mit Bestimmtheit behaupten, dass, wenn der Grenzzug in der Weise normirt werden soll, wie vorgeschlagen ist, die Interessen der Gemeinde Worb oder wenigstens der Schulbezirke Wattenwyl und Rüfenacht-Vielbringen nicht unerheblich geschädigt werden.

Ich stelle mir vor, es liege nicht in der Absicht des Rathes, einzelne Gemeinden gegenüber andern bei Loslösungen oder Bereinigungen von Gemeindegrenzen zu bevorzugen. Ich will nicht behaupten, dass Vechigen durch den vorgeschlagenen Grenzzug absolut bevorzugt werde; denn es wird nicht viel oder vielleicht nichts an Steuerkraft gewinnen. Aber ich halte dafür, dass bei einigem guten Willen die Enclave Wyler, die von Worb losgelöst werden soll, ganz gut dem Schulbezirke Dentenberg hätte zugetheilt werden können. Die Kinder haben vielleicht zehn Minuten den Rain hinauf bis zum Schulhause zu gehen, während sie nach Vechigen einen bedeutend weiteren Weg haben.

Ich möchte also wirklich den Grossen Rath ersuchen, seinen Beschluss so zu fassen, dass die Interessen der Gemeinde Worb doch nicht allzusehr geschädigt werden. Ich will nicht weitläufiger sein. Ich denke mir, es werde vielleicht noch auf das, was ich gesagt habe, von anderer Seite zurückgekommen werden, und würde mir dann vorbehalten, allenfalls irrige Behauptungen zurechtzustellen.

In Umfassung des Wenigen, was ich gesagt habe, möchte ich nun gegenüber dem Antrage von Regierung und Kommission in erster Linie den Antrag stellen, es sei der Beschwerde von Worb in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass die Regierung eingeladen werde, die Ausgleichung für die Enclave Wyler nicht nur bei Bangerten zu suchen, sondern zu einem Theile auch an der südlichen Grenze der Gemeinde Vechigen.

Sollte der Rath finden, es könne diesem Antrage aus den vom Berichterstatter der Kommission angeführten Gründen keine Beachtung geschenkt werden, so stelle ich eventuell folgende Anträge: 1. Es sei mit Rücksicht auf die vorwaltenden schwierigen Verhältnisse die Enclave Wyler bei dem Gemeindeverbande von Worb zu belassen. 2. Die Entschädigung, welche Vechigen bei Annahme des Antrages der Regierung an die Gemeinde Worb zu bezahlen habe, sei, mit Rücksicht auf die den Schulbezirken Wattenwyl und Vielbringen auffallenden Mehrleistungen im Schulwesen, sowie mit Rücksicht auf den Ausfall der in der Enclave Wyler zur Besteuerung gelangenden grundpfändlich versicherten Kapitalien, angemessen zu erhöhen.

Ich glaube, diese Anträge seien durch das, was ich gesagt habe, vollständig begründet. Ich füge zum Schlusse nur noch bei, dass mein erster eventueller Antrag sich auch rechtfertigen lässt mit Rücksicht auf das Dekret von 1878, indem dieses vorsieht, dass Ausnahmen von den Bestimmungen desselben durch den Grossen Rath festgesetzt werden können. Wenn nun hier kein Grenzzug gefunden werden kann, der allen Interessen gerecht wird, so glaube ich, es wird das Allerbeste sein, wenn durch Beschluss des Grossen Rathes festgestellt wird, dass die in Frage stehende Enclave Wyler auch in Zukunft bei dem Gemeindeverbande von Worb belassen werde.

Abstimmung.

- 2. Für den ersten eventuellen Antrag Nussbaum Minderheit.
- 3. Für den zweiten eventuellen Antrag Nussbaum

Vicepräsident Niggeler übernimmt das Präsidium.

Antrag und Beschlussentwurf des Regierungsrathes, der Spezialkommission und der Staatswirthschaftskommission betreffend die Gefängnissreform.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1882, Nr. 17.)

Bitzius, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn Sie die Anträge, die der Regierungsrath, die Spezialkommission und die Staatswirthschaftskommission Ihnen heute gemeinsam vorlegen, mit den anderen Anträgen vergleichen, die an der Spitze des Vortrages an den Grossen Rath über Verbesserung des Gefängnisswesens stehen*), so sehen Sie, dass diese beiden Serien von Anträgen

einander nicht vollständig entsprechen. Sie finden in die gemeinsamen Anträge, die heute vorliegen, wieder aufgenommen die Anträge 1., 4., 5. und 7; dagegen fallen aus die Anträge 2., 3. und 6.

Ziffer 6 der ursprünglichen Regierungsanträge lautet: «Es soll für Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Vorsorge getroffen, und die Errichtung einer Arbeiterkolonie untersucht werden». Dieser Antrag fällt nicht darum weg, weil nun von dem, was hier gesagt ist, nichts geschehen soll, sondern weil er in den Tenor der heutigen Anträge nicht mehr passt, indem hier erst noch Untersuchung verlangt wird, während nach den heutigen Anträgen fertige Grundsätze beschlossen werden sollen.

Die Ziffern 2 und 3 der ursprünglichen Anträge der Regierung lauten: «2. Die vorgelegten Pläne zu einem Neubau bei hiesiger Strafanstalt, sowie zu Umbauten in derselben bis zu einem Betrage von 190,000 Fr. zu genehmigen. 3. Zum Beginn des Neubaues werden 100,000 Fr. auf das Budget von 1882 gesetzt.» Sie spüren sofort, dass, wenn wir die ursprünglichen Anträge der Regierung einem Schwerte vergleichen wollen, diesem Schwerte durch die heutigen Anträge der Griff nicht gerade abgeschlagen, aber so mit Watte und Wolle umwunden wird, dass die Regierung das Schwert diesen Augenblick nicht mehr in die Hand nehmen und dreinhauen kann, sondern es sorgfältig noch einmal auf den Tisch legen und sehen muss, wie der Griff selbst wieder von Watte und Wolle befreit werde.

Sie fühlen aus dem Gesagten, dass zwei verschiedene Standpunkte einander gegenüberstehen. Auf der einen Seite wollte die Regierung mit der vom Grossen Rathe zu ihrer Unterstützung gewählten Spezialkommission bis gestern Ihnen empfehlen, auf alle diese sieben Anträge des Regierungsraths einzutreten. Auf der andern Seite hatte sich die Staatswirthschaftskommission nicht minder einstimmig dahin schlüssig gemacht, dass alle sieben Anträge der Regierung und der Spezialkommission zu verschieben seien, und man dermalen auf diese ganze Gefängnissreform nicht eintreten könne und wolle, weil der gegenwärtige Grosse Rath in seiner letzten Sitzung und vielleicht in seinem letzten Sitzungstage nicht den neuen Grossen Rath gewissermassen engagiren dürfe bei einem Werke, das voraussichtlich eine so grosse Tragweite habe und Kosten von mehr als zwei Millionen nach sich ziehe. Auf der einen Seite wurde also Eintreten auf die ganze Vorlage, auf der andern Verschiebung der ganzen Vorlage beantragt. Es ist deshalb zu einer Auseinandersetzung der beiden Standpunkte gekommen. Die Regierung auf ihrer Seite war sich bewusst, dass sie wenige Gegenstände während dieser Amtsperiode so vielfach hin- und hergelegt, so oft darüber gesprochen, so verschiedene Meinungen darüber gehört und so manchmal in ihren eigenen Beschlüssen gelegentlich hin- und hergetappt hatte, als gerade in Sachen der Gefängnissreform. Es hat auch die Kommission sofort gespürt, dass da eine ziemlich erdauerte und gründliche Arbeit vorliege, dass man es da nicht mit Glatteis, sondern mit festem Boden, mit festen Grundsätzen zu thun habe, und darum hat die Kommission ohne irgend welche Bedenken sich auf dem Wege engagirt, den ihr die Regierung vorgeschlagen hat.

^{*)} Siehe diesen Vortrag unter den Beilagen zum Tagblatt von 1882, Nr. 3.

Ganz anders die Staatswirthschaftskommission. Diese hatte von Anfang an Bedenken, sich der Sache anzunehmen. Sie hat daher auch die vorgelegten Akten mit anderen Augen angeschaut, aus Mangel an Zeit nur gelegentlich und vielleicht nicht mit beiden, sondern nur mit einem Auge. Dieses eine Auge war der Sache nicht besonders günstig, sondern richtete sich mit besonderer Sorgfalt auf das, was dem Projekte nicht so günstig war, sondern dieses oder jenes Bedenken erregen konnte. Man begreift daher, dass, als die beiden Standpunkte sich auseinandersetzten, es ausserordentlich schwer war, eine

Einigung zu erzielen.

Der Gedanke, welcher aber eine gewisse Einigkeit herbeigeführt hat, war folgender. In allen Werken, die wir im Laufe dieser Amtsperiode unternommen haben, hat man nicht geruht, bis die vorberathenden Behörden wenigstens in ihren grossen Mehrheiten miteinander einverstanden waren. Man ist mit diesem Einverständniss immer schon vor den Grossen Rath getreten, und damit erreichte man, dass ein solcher Beschluss sowohl im Grossen Rathe als später im Volke von vornherein mehr Boden hatte. Wir glaubten, es sei wesentlich, auch so vorzugehen mit dem, was die gegenwärtige Amtsperiode abschliessen soll, und auch da, wenn möglich, eine Einigung zu erzielen. Man hat sich daher ein doppeltes Zugeständniss gemacht: Die Staatswirthschaftskommission hat beschlossen, man könne auf die Vorlage jetzt eintreten und wenigstens die Grundlagen feststellen, über die man sich einigen konnte in Bezug auf das Gefängnisswesen. Die Spezialkommission und die Regierung andererseits haben das Zugeständniss gemacht, dass mit dem Beginne der Arbeiten zugewartet werden solle bis in die neue Periode, und dass man jetzt nur auf der gefundenen Grundlage mit den nöthigen Unterhandlungen weiter gehen wolle.

Aus diesem Bestreben, eine gemeinsame Grundlage zu finden und wenigstens ein theilweises Eintreten auf die Vorlage möglich zu machen, ist der Antrag hervorgegangen, der Ihnen heute morgen ausgetheilt worden ist und nun in Ihren Händen liegt. Es ist ein doppelter Antrag: im ersten wird die Grundlage der Gefängnissreform genannt, und im zweiten wird der Regierung ein Auftrag ertheilt, in welcher Weise sie die Akten zu vervollständigen habe, die bereits vorliegen.

Die Grundlage, welche wir Ihnen zur Regulirung des Gefängnisswesens vorlegen, ist eine höchst einfache. Wir sagen: unsere Strafrechtspflege ist in diesem Augenblicke ein grosses G'hürsch, und wir sind berufen, dieses G'hürsch zu entwirren. Wir thun dies in den Grundsätzen a und b in der Weise, dass wir Ihnen vorschlagen, das Zuchthaus anders einzurichten, als es bis jetzt der Fall war, nämlich für weniger, aber für die schwereren Verbrecher, bloss für die Hausarbeit, so dass diejenigen Personen, welche vor Allem Sicherheit verlangen und nicht wollen, dass das Zuchthaus eine Verbrecherschule sei, sich zufrieden geben können. Wenn aber das Zuchthaus für weniger Verbrecher eingerichtet werden soll, als sich gegenwärtig darin befinden, so muss es entlastet werden. Es soll entlastet werden einerseits von den Korrektionellen, die sich darin be-

finden, und andererseits von den sogenannten Einzelhäftlern, d. h. von den zu Einzelhaft oder einfacher Enthaltung über zwei Monate Verurtheilten. Die Korrektionellen, zusammen mit denjenigen von Thorberg, sollen in eine eigene Anstalt kommen (man hat da zunächst an eine solche auf dem Grossen Moose gedacht), und die Einzelhäftler, die im Zuchthaus waren, nämlich die über zwei Monate, sollen in den Bezirksgefangenschaften enthalten werden, aber nicht in allen dreissig, sondern in nur fünf.

Das ist der Plan, den wir haben, um Ordnung

in das G'hürsch zu bringen.

Wir haben im Zuchthause auf den heutigen Tag 497 Gefangene, in Thorberg 260 und in den einzelnen Bezirksanstalten vielleicht 40 Personen, die dort kleinere Strafen verbüssen. Wir können daher sagen, wir haben in unsern Gefangenschaften in dieser Stunde 800 Personen. Ich bemerke im Vorbeigehen, dass, wenn wir uns dieser Leute vor zwanzig Jahren angenommen hätten, wie wir es heute thun wollen, jedenfalls ein Viertel nicht müsste gefangen gehalten werden, und dass, wenn wir uns jetzt zwanzig Jahre lang dieser Leute annehmen und die Strafe ihren Zweck erfüllen lassen, dann nach dieser Frist wir ein Viertel abstreichen können. Wenn wir gute Zuchthäuser und Gefangenschaften haben, brauchen wir nicht auf künftige Vergrösserung hinzubauen, sondern auf künftige Verkleinerung. Ein Beispiel aus unserer eigenen Geschichte: Als wir unser Armenwesen, das vor unsern Füssen lag wie ein Abgrund, ordneten, hatten wir im alten Kanton einen Notharmenetat von nahezn 18,000 Personen. Als die Ordnung eingeführt wurde, fiel trotz der Vermehrung der Bevölkerung die Zahl unter 17,000. In den letzten Jahren der Noth ist sie allerdings wieder gestiegen, allein trotz des Bevölkerungszuwachses ist die Zahl der Notharmen zu dieser Stunde nicht so gross, wie am 1. Januar 1858. So werden wir, wenn wir das gleiche Werk an unsern Strafgefangenen thun, nicht auf eine künftige Vergrösserung unserer Strafanstalten hinzubauen brauchen, sondern im schlimmsten Falle wird der Stand auf der gleichen Höhe sich behaupten. Ich glaube aber, er solle zurückgehen.

Wie enthalten wir unsere Gefangenen? In einer ganz kunstvollen Weise. Es ist keine Christengemeinde in unserm Kanton, die mit dieser Intelligenz und Sorgfalt für Nachwuchs sorgt, wie wir in unserer Verbrechergemeinde für Nachwuchs sorgen. Wir enthalten in unsern Bezirksanstalten Untersuchungsgefangene und Strafgefangene vielfach zusammen. In Thorberg haben wir polizeilich und korrektionell Verurtheilte untereinander. Im Zuchthause haben wir einzelne Polizeigefangene, ausserdem zu Einzelhaft Verurtheilte und endlich korrektionell und kriminell Verurtheilte untereinander. Es kommt also ein Untersuchungsgefangener, der vielleicht unschuldig ist, bei uns mit einem, der schon die Bahn des Verbrechens beschritten hat, oft wochenlang in der gleichen Zelle zusammen. Ferner kommt der zu einer leichten Strafe Verurtheilte zusammen mit einem, der neuerdings in Untersuchungshaft gezogen worden ist, der aber schon lange die Bahn des Verbrechens betreten hat und seine Mitgefangenen darin einschulen kann. Diese Mischung der verschiedenen Grade des Verbrechens ist besonders gravirend in unserer Strafanstalt.

Das macht nun, dass wir in vielen Fällen die Leute ungerecht strafen. Wenn wir einen Untersuchungsgefangenen mit einem Verurtheilten zusammenbringen, so strafen wir ihn härter. Wenn wir den zu mehr als zwei Monaten Einzelhaft Verurtheilten in das Zuchthaus stecken, brennen wir ihm das Brandmal des Zuchthauses auf die Schulter und strafen ihn zu hart. Denjenigen aber, den wir lebenslänglich oder auf 20 Jahre in das Zuchthaus einsperren, strafen wir zu mild; denn das Zuchthaus ist für diese Leute nicht die grösste und letzte Strafe, da in der nämlichen Anstalt sich auch Leute befinden, die zu ganz leichten Strafen verurtheilt worden sind.

Weil wir aber die Leute zusammenbringen, kann die wahre Strafe nicht so recht zu dem Einzelnen hindurchdringen. Es ist ausserordentlich schwer, den zu einer schweren Strafe Verurtheilten so zu strafen, dass er es auch spürt, und dass die Strafe wirkt, wenn er sich täglich in der Gesellschaft von Sträflingen der verschiedensten Stufen befindet, gegenüber denen er sich nicht viel besser und nicht viel schlechter weiss, und wo es ihm nicht zum rechten Bewusstsein kommt, was er gethan hat, und was er soll.

Dazu kommt noch etwas weiteres, nämlich die Beschäftigung der Sträflinge in unserer Strafanstalt. Es ist das ein grosser Nothstand. Die Herren, welche in der letzten Zeit einzelne unserer Bezirksgefangenschaften angeschaut haben, haben sich hauptsächlich darüber entsetzt, dass man da, wo man jetzt noch einzelne Gefangene Monate lang enthält, wo man früher, als die Untersuchungshaft länger dauerte, Gefangene oft 8-9 Monate eingesperrt hielt, für diese theilweise sehr arbeitsfähigen Leute keine Arbeit hat. Ich bin mehr als vier Jahre lang wöchentlich in eine solche Bezirksgefangenschaft im neuen Kantonstheil gekommen, und es war mir das Grässlichste, zu sehen, wie die fleissigen Leute da um ihre Arbeitskraft gebracht werden, während die Faullenzer weniger gestraft werden, als die Andern. Noch schlimmer sieht es im Zuchthause aus, wo diese Mischung von Hausarbeiten und äussern Arbeiten besteht.

Es muss daher auch die Arbeit der Sträflinge besser geordnet werden. Zwar sagt man uns in den letzten Tagen, und zwar von wohlmeinender Seite, das sollte gerade die grosse Strafe sein, dass man die Verbrecher einzeln einsperren und ihnen keine Arbeit geben würde. Das würde, heisst es noch heute in einer Zeitung, die Leute viel mehr vom Verbrechen zurückschrecken, als alles Andere. scheint im ersten Augenblicke ausserordentlich hübsch, aber das wäre das Allertrostloseste, was es gäbe. Vor Allem läge, wie ich schon aufmerksam gemacht habe, darin etwas ungerechtes, indem derjenige, der noch arbeitsam ist, härter gestraft würde, als der Faullenzer. Zweitens aber ist es deshalb eine furchtbare Strafe, weil diese arbeitslose Enthaltung während längerer Zeit stärker ist als jeder Mensch. Jeder wird ihr erliegen und körperlich und geistig zu Grunde gehen. Er wird körperlich zu Grunde gehen unter allen Lastern, welche der Müssiggang auch in der kleinen Gefängnisszelle hervorbringt, und von denen ich nicht zu reden brauche. Er wird geistig zu Grunde gehen, der Keim, der vielleicht noch zum Guten zu wecken gewesen wäre, wird getödtet. Mit den Leuten, welche in dieser Weise gefangen waren, ist nichts mehr anzufangen; der Staat hat sie ruinirt.

Wir müssen also auch dieses G'hürsch entwirren und dem Sträfling Arbeit geben, damit er thätig sei und etwas nütze. Da haben wir gerade im Schutzaufsichtswesen in Bezug auf unsern Strafvollzug schwere Erfahrungen gemacht. Wir haben gesehen, dass es ausserordentlich schwer ist, unter 500 Sträflingen, wie wir sie jetzt im Zuchthause haben, die herauszufinden, welche wirklich der Schutzaufsicht würdig sind. És kommt und geht in der Strafanstalt wie in einem Bienenhause, in einem Ameisenhaufen, und es ist den Beamten selbst fast nicht möglich, den Einzelnen kennen zu lernen, für ihn zu sorgen. In unserm Volke ist das Misstrauen gegen entlassene Sträflinge so gross, dass viele, die vielleicht noch zu retten wären, zu Grunde gehen müssen, weil man ihnen die Brücke in's Leben hinaus nicht finden kann.

Zu dem Allem kommt noch ein letztes, die ausgesprochenen Wünsche unseres Volkes. Unser Volk sagt mit vollem Recht, unser Gefängnisswesen sei für Viele eine Schule des Verbrechens. Dem muss der Faden abgeschnitten werden. Die Einrichtungen müssen so getroffen werden, dass der Verkehr unter den Sträflingen nicht so leicht ist, so dass es nicht mehr vorkommen kann, dass die Fäden eines Verbrechens auf eine Strafgefangenschaft zurückführen. Ferner verlangt das Volk, dass die Verbrecher ihm nicht Konkurrenz machen, die Preise im Handwerk herunterdrücken und die Arbeit auf dem Lande wegnehmen. Dieses Verlangen ist ebenfalls vollständig gerechtfertigt. Darum ist der Gedanke aufgetaucht, die Arbeit derjenigen, die auf dem Lande arbeiten können, dahin zu verlegen, wo Arbeitshände gesucht sind.

Dies sind die Gründe, welche uns genöthigt haben, Ihnen die Reform vorzuschlagen, die Sie in den heutigen Anträgen niedergelegt finden.

Nun hat jede dieser Sachen, das Zuchthaus wie die Kolonie (sei diese auf dem Grossen Moose oder auch an einem andern Orte) und der Gedanke an die fünf Bezirksanstalten ein Altes und ein Neues. Wir sind uns bewusst gewesen, damit auf die Vergangenheit zurückzugehen. Die Geschichte des Strafwesens im Kanton Bern ist merkwürdig. Bern zeichnet sich bis 1830 durch sehr grosse Bemühungen in diesem Fache aus. Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts schrieb die ökonomische Gesellschaft einen Preis auf ein neues Strafgesetzbuch aus. Es ist denn auch ein solches gemacht worden. Im Anfange dieses Jahrhunderts, um das Jahr dreissig herum, bauten wir unsere neue Strafanstalt, welche damals als ein Muster eines solchen Baues galt. Noch bis Ende der dreissiger Jahre ging unser Strafwesen stetig aufwärts. Von da hinweg aber hat sich die Aufmerksamkeit des Volkes davon abgewendet, und man sieht bloss noch lauter Vernachlässigung. Wie wir das Blauhaus aufgeben, stecken wir die Blauhäusler einfach in das Zuchthaus. Wie das Zuchthaus in Pruntrut aufgehoben wird, nehmen wir die dortigen Sträflinge einfach hieher. Wir erlassen ein neues Strafgesetzbuch und reden darin von Einzelhaft, aber wir haben kein Lokal, um diese Strafe darin verbüssen zu lassen, und wir stecken alle diejenigen, die über zwei Monate sitzen müssen, einfach in das Zuchthaus. Darum ist dieses Sammelsurium im Zuchthause entstanden, und darum sagen wir, wir wollen das Zuchthaus auf seine alte Bestimmung zurückführen. Es hatte die Bestimmung, 300-350 Sträflinge zu beherbergen, und es soll auch künftig nicht mehr aufnehmen.

Das ist das Alte, aber das Neue daran ist, dass wir noch die Zellenhaft einführen möchten, die damals noch nicht bekannt war. Sie ist aber nöthig des Nachts und für die schweren Verbrecher und die Anfänger im Zuchthause auch bei Tag. So haben wir es auch mit der Kolonie. Wir möchten das alte Blauhaus wieder aufleben lassen, aber nicht hier, sondern da, wo die Arbeitskraft besser verwendet werden kann.

Wir möchten auch einzelnen Bezirksanstalten eine grössere Bedeutung geben. Wir haben dreissig solche Anstalten, in die wir von 1829 bis 1869 wenigstens eine halbe Million hineingeworfen und verbaut haben. Könnten wir eine Anzahl Verurtheilte ihre Strafen in den Bezirken abverdienen lassen, so könnten wir ihnen bessere Pflege verschaffen, nicht mildere, aber wir könnten ihnen angemessene Arbeit geben. An diesen Orten würden wir dann auch Schutzaufsichtsvereine haben.

Das ist unser Gedanke, und darum, meine Herren, empfehle ich Ihnen diese gemeinschaftlichen Anträge der drei Behörden zur Annahme. Wenn Sie heute die Anträge 1 und 2 annehmen würden, so würden darauf gestützt weitere Verhandlungen stattfinden. Vor allem würde man trachten, ein Areal zu erlangen für die hiesige Bezirksgefangenschaft und ein solches für die Gefangenschaft mit kolonisatorischem, landwirthschaftlichem Charakter. Endlich würde man die Verhandlungen zu Ende führen, welche gegen-wärtig mit Biel schweben, wo die Burgergemeinde uns ein Gefängniss erstellen und in Zins geben will.

Ich hoffe, wenn Sie heute diese Grundlagen annehmen, Ihnen möglichst bald weitere Anträge unterbreiten zu können. Wir glauben, dass auch der neue Grosse Rath der Sache nicht weniger günstig und der Verpflichtung eingedenk sein werde, die auf ihm lastet, nicht zu ruhen und nicht zu rasten, bis er dieses von ihm so lange vernachlässigte Werk, das dringend seiner Hülfe bedarf, durchgeführt haben wird.

Ich empfehle Ihnen nochmals, diese Anträge anzunehmen und zwar mit möglichster Einstimmigkeit, damit wir uns auf dem Wege der Gefängnissreform von allen Seiten die Hände reichen.

Rüfenacht-Moser, als Berichterstatter der Spezialkommission. Das Bedürfniss nach einer umfassenden Reorganisation unseres Gefängnisswesens ist schon seit mehr als zwei Jahrzehnten fühlbar und in der letzten Zeit sehr dringend geworden. Es ist das ein Traktandum, das schon seit einer Reihe von Jahren die vorberathenden Behörden und auch den Grossen Rath beschäftigt hat. Es ist daher in vielen Kreisen lebhaft begrüsst worden, als letzthin der Regierungsrath dem Grossen Rathe eine Vorlage brachte über die Reform des Gefängnisswesens mit einem vollständigen Programm, das erlaubt hätte, sofort einzelne Theile desselben in Ausführung zu bringen. So sehr Ihre Kommission die Bedenken der Staatswirthschaftskommission und die Gründe, warum die Regierung ihre Vorlage zurückgezogen und durch die heutigen Anträge ersetzt hat, begreift, können wir nicht umhin, unser Bedauern darüber auszusprechen, dass wir uns heute damit begnügen müssen, die Prinzipien für die künftige Organisation aufzustellen, und dass es uns nicht vergönnt ist, näher in den materiellen Theil einzutreten.

Was das Bedürfniss der Reform betrifft, so hat sich die Kommission bei ihrem Besuche der Bezirksgefangenschaften in Bern und Biel und des Zuchthauses in Bern neuerdings überzeugen können, wie dringend nothwendig es ist, dass da etwas geschehe.

Was vorerst die Gefangenschaft in Bern betrifft, so haben wir nebst einer erschreckenden Ueberfüllung konstatiren müssen, dass in fast allen Zellen eine Vermischuug von Untersuchungsgefangenen und von Strafgefangenen besteht, die jedenfalls nur nachtheilige Folgen haben kann. Wir haben z. B. gefunden, dass ein Knabe von 13 Jahren sich in einer Zelle befand mit mehreren der abgefeimtesten Diebe. In einer andern Zelle haben wir ein Mädchen von zehn Jahren gefunden, das wegen Vagantität aufgegriffen worden ist, und dessen Eltern nicht ermittelt werden konnten. Dieses Mädchen befand sich bei mehreren der berüchtigsten Dirnen. Man kann sich vorstellen, was für Folgen ein Zusammensein von Kindern mit solchen Leuten haben muss. Noch Aergeres haben wir im Käfichthurm gefunden. (Ich will da beifügen, dass die Zellen im Nebengebäude nicht schlechter, aber mehr überfüllt sind.) Im Thurme haben wir zwei Lokale angetroffen, in denen circa 20 Gefangene sich befanden. Diese Lokale, die neben einander gelegen sind, hätten nicht hingereicht, dass die Gefangenen darin hätten athmen können, und es war daher nöthig, sie im Gange zirkuliren zu lassen, der allerdings abgeschlossen ist.

Ich muss bemerken, dass alle diese Zustände nicht Schuld der Verwaltung sind, sondern wir haben uns überzeugt, dass von Seite derselben das Möglichste gethan wird, um den vorhandenen Uebelständen soviel als möglich auszuweichen. Die Lokalitäten sind eben vollständig ungenügend. Neben unverbesserlichen Dieben haben wir Gefangene gesehen, welche aus Arbeitsmangel, aus Noth den ersten Diebstahl begangen hatten. Neben Dirnen und Landstreicherinnen haben wir Personen gefunden, die bis dahin ganz unbescholten gewesen und nun vielleicht wegen Verheimlichung der Niederkunft eingesperrt waren. Bei abgefeimten und gewohnheitsmässigen Taschendieben haben wir junge Burschen angetroffen, welche bis dahin ganz brav gewesen waren, die aber vielleicht im Zorne, im Affekt das Messer gezogen hatten.

Das sind Zustände, von denen man allseitig einverstanden sein wird, dass sie nicht länger dauern können. Man soll sich die Lage eines Untersuchungsgefangenen denken, der vielleicht unschuldig ist, und

der Monate lang mit Verurtheilten eingesperrt ist in eine feuchte, dumpfe Zelle, in welche Licht und Luft wenig Zutritt haben, und in der sich die Gase von menschlichen Exkrementen in schädlicher Weise ansammeln!

In Biel sind die Verhältnisse fast noch schlimmer als in Bern. Dort sind eigentlich nur Löcher vorhanden. Im Dezember, als wir die Gefangenschaft besuchten, fanden wir in solchen kleinen Zellen vier bis fünf Personen. Die Zellen sind nicht heizbar, und der Eintretende wird von einem pestilenzialischen Geruche zurückgeschreckt.

Angesichts solcher Zustände muss man doch allerwenigstens verlangen, dass die Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen getrennt und auch unter sich vollständig separirt werden. Das ist doch das geringste, was man in einem zivilisirten

Staate verlangen kann.

Was nun das Zuchthaus betrifft, so kennen wir alle die Uebelstände, die dort bestehen; wir wissen, dass bei der gegenwärtigen Einrichtung ein richtiger Strafvollzug unmöglich ist. Die gemeinsamen Schlafsäle, wie sie dort vorhanden sind, muss man als Verbrecherschulen ansehen. Uebrigens beweist auch die grosse Zahl der Rückfälligen, wie mangelhaft die Einrichtungen dort sind. In andern Ländern mit bessern Einrichtungen hat man eine kleinere Prozentzahl von Rückfälligen, in Belgien z. B. nur 8—10 %, während unser Kanton 30—35 % aufweist.

Alles das beweist, dass etwas gethan werden muss. Wenn es die Kommission auch mehr gefreut hätte, wenn man auf die andern Anträge eingetreten wäre, so begrüsst sie es gleichwöhl, dass heute eine Grundlage geschaffen werden soll, auf der die Regierung ein Programm ausarbeiten kann. Die Anträge, welche wir Ihnen heute vorlegen, sind Ihnen bekannt. Die Kommission erklärt sich mit denselben

ganz einverstanden.

Ich will nicht weitläufiger sein. Die Kommission pflichtet der ganzen Anschauungsweise des Herrn Berichterstatters der Regierung bei hinsichtlich der Nothwendigkeit der Trennung der Kriminellen und der Korrektionellen, der Untersuchungsgefangenen und der Strafgefangenen, sowie hinsichtlich der Ausarbeitung eines Finanz- und Bauplanes nebst Kostenberechnungen. Sie ist im Weitern einverstanden mit demjenigen, was in Bezug auf die Bezirksgefangenschaften gesagt worden ist. Ich schliesse, indem ich Namens der Kommission die Annahme der heutigen Vorlage bestens empfehle.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dasjenige Mitglied als Berichterstatter in dieser Angelegenheit bezeichnet, welches, ich gestehe es offen, von den Vorlagen nur die allerwenigsten gesehen hat, und zwar deshalb, weil die Akten noch nicht zu Ende zirkulirt hatten. Ich habe die Akten Montag zwischen 10 und 10½ Uhr erhalten, und da wird man wohl begreifen, dass, wenn man Morgens in der Sitzung und Nachmittags anderweitig beschäftigt ist, einem nicht viel Zeit übrig bleibt, sie anzuschauen. Es mag vielleicht der Umstand den Berichterstatter der Regierung veranlasst haben, zu sagen, die Staatswirthschaftskommission habe die Akten

nur mit einem Auge angeschaut, und möglicherweise habe dieses eine Auge noch eine bestimmte vorgefasste Meinung gehabt. Diese letztere Aeusserung muss ich aber korrigiren: Von meinen Kollegen in der Staatswirthschaftskommission sind die Akten sehr gründlich angeschaut worden. Zum Beweise dafür, dass sie eigentlich studirt worden sind, mag die Thatsache Erwähnung finden, dass man bei dieser Untersuchung die Entdeckung machte, dass die einzelnen Zellen durch hölzerne Wände von drei Zoll Dicke geschieden werden sollen. Wenn man aber die Einzelhaft will, wo man die Gefangenen von einander abschliessen und namentlich jede Verbindung zwischen ihnen unterbrechen muss, so kann natürlich ein solcher Bau nicht genügen; denn es wäre derselbe so eingerichtet, dass man mit möglichster Leichtigkeit von der einen Zelle zur andern korrespondiren könnte. Diese Bemerkung mag Ihnen beweisen, dass man die Pläne und die Devise genau angeschaut hat.

Die Staatswirthschaftskommission hat mich als Berichterstatter bezeichnet, weil ich in Justizsachen bestellter Rapporteur bin. Allein der Hauptgrund wird wohl der gewesen sein, dass der Präsident der

Kommission, Herr Schmid, krank ist.

Nun will ich den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission in dieser Angelegenheit möglichst kurz, aber möglichst klar darzulegen suchen. Die Staatswirthschaftskommission hat die Aufgabe, das Finanzielle im Staatshaushalte einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Es ist nicht ihre Aufgabe, die technische Seite einer Frage zu untersuchen. Zwar macht man diese Untersuchung nebenbei, soweit möglich, auch, allein die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Frage, ob einerseits die Kosten, welche eine dem Grossen Rathe zur Genehmigung unterbreitete Vorlage im Gefolge hat, dem Werthe des zu schaffenden Werkes entsprechen, und ob anderseits diese Kosten bestritten werden können, ohne das Büdget zu überlasten und das nun wieder erlangte Gleichgewicht zu stören.

In vorliegendem Falle ist in dem im Februar J. ausgetheilten Berichte, der sieben Anträge enthielt, darauf hingewiesen, es möchte die Gefängnissreform in der Weise, wie sie vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, 2,100,000 Fr. kosten. Nun haben wir die Erfahrung gemacht, dass, wenn ein Devis nicht ausserordentlich genau und die Exekution eine ausserordentlich gewissenhafte war, der Devis nicht hinreichte. Man kann daher ganz gut annehmen, dass die Kosten sich auf $2^{1/2}$ Millionen belaufen werden. Wenn man aber eine solche Summe ausgeben will, so lohnt es sich doch gewiss der Mühe, zu untersuchen, ob dasjenige, was man machen will, einer solchen Ausgabe entspricht. Darum hat die Staatswirthschaftskommission geglaubt, man müsse zuerst wissen, was gemacht werden soll, und es sollen darüber genaue Vorarbeiten, sowohl hinsichtlich der Devise und Pläne als der Art der Ausführung, vorgelegt werden. Es muss auch darüber genaue Auskunft gegeben werden, wie die Ausgaben bestritten, und auf wie viele Jahre sowohl die Bauten als die bezüglichen Ausgaben vertheilt werden sollen. Angesichts einer Ausgabe von 21/2 Millionen ist es, wie ich glaube, unbedingt nothwendig, über diese

Punkte bestimmte Vorlagen zu haben. Man hat uns aber über das Alles nur so vorläufige Angaben gemacht, ohne die Belege, die wir für nothwendig

In ihrem Vortrage vom Februar 1882 stellt die Regierung, wie gesagt, sieben Anträge. Der erste derselben geht dahin, es sollen im hiesigen Zuchthause eine Anzahl Zellen für ungefähr 320 Sträflinge erstellt werden. Gegenwärtig sind im Zuchthause 500 Sträflinge, es sind aber 200 zu viel, da das Gebäude nur für 300 berechnet ist. Ein weiteres Projekt geht dahin, dass im Zuchthause nur Kriminelle untergebracht und die Korrektionellen anderswohin verlegt werden sollen. Damit ist man grundsätzlich einverstanden. Gegenwärtig hat man für die Korrektionellen eine Filiale im Entsumpfungsgebiete des Seelandes, und im Ganzen genommen ist man mit dem Resultate derselben zufrieden. Man hält es für sehr zweckmässig, die korrektionell Verurtheilten auf das Grosse Moos zu bringen, wo sie sich namentlich mit Landwirthschaft zu beschäftigen hätten. Die Vermehrung der Zellen im Zuchthause war auf 190,000 Fr. devisirt, und es hätten davon 100,000 Fr. der Regierung im diesjährigen Büdget bewilligt werden sollen.

Im Weiteren wurde vorgeschlagen, fünf Bezirksgefangenschaften zu errichten. Für zwei derselben, für diejenigen in Bern und Biel, sind die Vorlagen da, indessen müssen sie genauer geprüft werden, bevor wir dafür eine unbestimmte Summe bewilligen

Die beiden letzten Anträge lauteten: «Es soll für Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Vorsorge getroffen und die Errichtung einer Arbeiterkolonie untersucht werden. Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Grossen Rathe mit thunlicher Beförderung zu den Anträgen 4, 5 und 6 die nöthigen Vorlagen zu machen.»

So wie die Sachlage war, glaubte die Staatswirthschaftskommission, sie könne auf diese Vorlage nicht eintreten, und sie ist zuerst von dem Gedanken ausgegangen, man solle die ganze Angelegenheit auf die nächste Periode verschieben und sie dann von der neuen Staatswirthschaftskommission und vom neuen Grossen Rathe gründlich untersuchen lassen. Nachdem man indessen namentlich mit derjenigen Persönlichkeit im Regierungsrathe Rücksprache genommen, welche sich für dieses Gefängnisswesen am allermeisten interessirt und welche ausserordentliche Anstrengungen gemacht hat, um das Projekt möglichst bald zur Verwirklichung zu bringen, konnte man sich dahin verständigen, nicht einfach einen Verschiebungsantrag zu stellen, sondern einen Antrag vorzulegen, welcher der Regierung und den vorberathenden Behörden überhaupt eigentlich mehr oder weniger eine Grundlage gibt, auf welche basirt sie ihre Vorlagen machen sollen.

Es soll nämlich vorerst der Grundsatz ausgesprochen werden, dass die Kriminalisirten von den korrektionell Verurtheilten vollständig ausgeschieden werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil der Kriminalisirte ein Verbrechen begangen hat und ihm ein Makel anhängt, während der korrektionell Verurtheilte nur theilweise an der Ehre geschädigt ist. Es wäre daher nicht Recht, wenn man Leute, die

einen Fehler oder ein Vergehen begangen haben, in den gleichen Korb thun würde, wie Kriminalisirte. Es gehen daher die beiden Kommissionen mit der Regierung einig, dass da eine vollständige Trennung stattfinden, und dass diese Leute nicht einmal in's gleiche Haus untergebracht werden sollen. Früher hiessen die einen Blauhäusler und trugen eine blaue Uniform, während die eigentlichen Verbrecher, die Zuchthäusler, grau gekleidet waren. Damals war dies thunlich, weil das Zuchthaus in dem Sinne gebaut worden, dass man beide Klassen von einander trennen konnte. Nun ist aber die Zahl der Gefangenen so übermässig gross, dass nicht einmal eine Trennung in diesem Sinne möglich ist.

Ein anderer Grundsatz, der hier aufgestellt wird, ist der, dass die Untersuchungshaft von der Strafhaft geschieden werden soll. Erst durch die Verurtheilung wird Einer schuldig erklärt; denn vorher kann man annehmen, er sei vielleicht unschuldig.

Dies sind die Hauptgrundsätze, die hier vorgelegt werden, und gestützt darauf wird ferner beantragt, die ganze Angelegenheit an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrage, noch im Laufe dieses Jahres dem Grossen Rathe einen Finanzplan nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberech-

nungen vorzulegen.

In der Staatswirthschaftskommission ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob der Grosse Rath über die Summe von 2,100,000 Fr. oder 212 Millionen in der Weise soll verfügen können, dass er jährlich höchstens 500,000 Fr. verwendet, oder ob es nicht vielmehr der Fall sei, über die ganze Angelegenheit, wenn sie einmal spruchreif ist, das Volk abstimmen zu lassen. Man hat darüber noch keinen Beschluss gefasst, aber ich glaubte, die Frage hier berühren zu sollen, da ihr sonst von anderer Seite gerufen werden könnte. Ich für meine Person glaube nicht, dass man ein Unternehmen, dessen Kosten sich auf 2¹/₂ Millionen belaufen, in der Weise dem Volksentscheide entziehen könne, dass man alle Jahre ein Stück davon zur Ausführung bringt.

Eine weitere Frage ist folgende: Unsere Staatsrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von 19,000 Fr. Nun ist diese Angelegenheit im Büdget noch nicht vorgesehen, und wenn sie zur Ausführung gelangt, werden jedenfalls jährlich wenigstens 3- 4- bis 500,000 Fr. dafür ausgegeben werden müssen. Wir würden also das Büdget über den Haufen stossen und das finanzielle Gleichgewicht wieder stören, wenn nicht auf irgend eine Weise für Deckung dieser Ausgabe gesorgt wird. Wollen wir sie dadurch decken, dass wir für den Betrag ein Anleihen aufnehmen, wofür übrigens auch die Bewilligung des Volkes nöthig ist, oder wollen wir die Ausgabe durch Steuern decken? Diese Frage muss ebenfalls näher geprüft werden.

Dies ist der Standpunkt der Staatswirthschaftskommission, mit dem übrigens auch die Spezialkommission einverstanden ist. Ich empfehle die vorliegenden Anträge zur Genehmigung.

Die Anträge der vorberathenden Behörden werden vom Grossen Rathe unverändert angenommen.

Präsident Karrer übernimmt wieder den Vorsitz.

Strafnachlassgesuch.

des Eduard *Grisel*, von Travers, am 10. Dezember 1880 von den Assisen des Jura wegen mehrerer Diebstähle und Unterschlagungen zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dieses Gesuch abgewiesen.

Präsident. Die sämmtlichen im Kreisschreiben enthaltenen Traktanden haben, soweit sie vorbereitet und vorgelegt waren, ihre Erledigung gefunden, und wir können die sogenannte Grossrathsdrucke einer folgenden Periode vollständig geleert übergeben.

folgenden Periode vollständig geleert übergeben.

Meine Herren! Ich erlaube mir zum Schlusse noch ein paar Worte. Ich erinnere mich nicht, ob es in früheren Perioden gebräuchlich war, dass der Präsident am Schlusse der Periode noch ein Resüme hielt. Indessen glaube ich, es sei diesmal der Fall, es zu thun, und ich sei in der Lage, Mittheilungen zu machen, die unter Umständen doch die Mehrzahl der Mitglieder interessiren können.

Wir haben in der abgelaufenen Periode im Ganzen

19 Sessionen gehabt.

Ich habe auch das Verzeichniss der Grossräthe nachgesehen, wie es im Anfang dieser Periode war, und da vermissen wir am Ende der Periode nicht weniger als 18 Mitglieder, die gestorben sind. Es sind die Herren

Aplanalp, in Meiringen.

Arn, Fürsprecher, in Lyss.
Bieri, Müller, in Schangnau.
Bucher, in Burgdorf.
Gruber, in Urtenen.
Meyrat, in St. Immer.
Möschler, in Richisberg.
Mühlemann, in Aarmühle.
Müller, von Laufen, Notar.
Oberli, in Schangnau.
Reichenbach, Friedrich, in S

Reichenbach, Friedrich, in Saanen.

Röthlisberger, Mathias, in Herzogenbuchsee.

Selhofer, in Kehrsatz.

Steiner, Samuel, in Bern.

Thormann, Friedrich, Ingenieur.

v. Wattenwyl, Ludwig, von Rubigen.

Dr. Willener, in Huttwyl.

Zaugg, Joh. Ulrich, in Wyssachengraben.

Ich bin nun so frei, einen kurzen Ueberblick auf das zu werfen, was in dieser Periode gegangen die Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

ist. Ich glaube, man dürfe die gegenwärtig zu Ende gehende Periode des Grossen Rathes als eine solche bezeichnen, welche die Hoffnungen, die man zu Anfang derselben hatte, nicht nur erfüllt, sondern sogar übertroffen hat. Sie werden sich noch Alle erinnern, wie es am Schlusse der vorigen Periode überall im Lande herum gährte, wie man mit dem Grossen Rathe und dem Regierungsrathe unzufrieden war, und dass die Hauptursache dieser Unzufriedenheit die finanziellen Angelegenheiten waren. Man konnte auch mit Recht bezüglich derselben Bedenken haben; denn im Jahre

1876 entstand ein Defizit von 984,000 Fr., 1877 ein solches von . . 1,023,000 » 1878 » » . . . 915,000 »

Gegenwärtig ist das Resultat folgendes. Im Jahre 1879 hatten wir noch ein Defizit von 23,011 Fr., 1880 hingegen ein Plus von . . . 50,699 » und 1881 ein Plus von ungefähr . . . 19,000 » wobei zu bemerken ist, dass Summen im Betrage von 4—500,000 Fr. auf der Staatsrechnung von 1881 figuriren, die eigentlich das Budget für 1882 hätten belasten sollen. Deshalb wird die abgelaufene Periode unvergesslich bleiben, weil in ihr die Finanzrekonstruktion stattgefunden hat in einer Weise, die Jedermann befriedigen kann.

Diese Finanzrekonstruktion war grossentheils die Folge der Gesetzgebung. Sie stützte sich auf das Gesetz über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, das Stempelgesetz, das Gesetz über die Erbschaftsund Schenkungsabgabe, das Gesetz über das Wirthschaftswesen und theilweise auch auf das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien. Die meisten dieser Gesetze waren bereits in der vorigen Periode präparirt und theilweise vollständig ausgearbeitet; allein wir haben alle die Ueberzeugung, dass es nicht hätte gelingen können, dieselben beim Volke durchzubringen, wenn nicht eine gewisse Aenderung des Systems und eine Personalveränderung eingetreten wären. Dieser Personalveränderung ist es zuzuschreiben, dass die genannten Gesetze durchgegangen sind.

Bedeutend hat auch zur Verbesserung unserer Finanzen beigetragen die Konversion von 34 Millionen unserer 4½ prozentigen Staatsschulden in 4prozentige. Unsere Finanzverwaltung in Verbindung mit der Exekutive und auch mit dem Grossen Rathe ergriff den richtigen Moment, um diese Reduktion des Zinsfusses herbeizuführen. Ein fernerer glücklicher Wurf, den der Grosse Rath mit Beistimmung des Volkes that, war die Konversion der Obligationen der Jurabahn im Betrage von 33 Millionen von 5 % zu 4 %. Diese konnte nur dadurch stattfinden, dass der Kanton Bern sich für die genannte Summe Garant erklärte, und darauf hin ging sie ausserordentlich leicht vor sich. Der Profit davon fällt nur zum kleinen Theile dem Unternehmen selbst zu und zum grossen Theile dem Fiskus, indem wir beim gleichen Anlasse den Pachtvertrag über die Linie Bern-Luzern abschliessen konnten, der dem Kanton jährlich 220,000-250,000 Fr. einträgt, während früher die Linie manchmal nichts, manchmal höchst wenig rentirte.

Es sind noch andere ganz bedeutende Schöpfungen dieser Periode zu erwähnen. So die Liquidirung der

Haslethalentsumpfung und der Juragewässerkorrektion, beides nach der Ansicht Ihres Präsidiums sehr glückliche Würfe. So die Erstellung bedeutender Bauten, von denen ich nur anführen will die Schwarzwasserbrücke, die Merligen-Neuhausstrasse, die zwar von den Gemeinden ausgeführt wird, aber mit einem bedeutenden Kostenbeitrage des Staates und der Eidgenossenschaft, die Frutigen-Adelbodenstrasse; von anderen Strassenkorrektionen in den verschiedenen Landestheilen nicht zu reden. Je nach den Bedürfnissen hat der Staat an den verschiedenen Orten mehr oder weniger gegeben, und so sind namentlich durch seine Beiträge im Jura Strassen erstellt worden, bei denen man nicht glaubte, dass es möglich sein werde, sie mit so wenig Mitteln auszuführen.

Ein wichtiges Ereigniss für den Kanton ist ferner der Inselneubau. Der Staat gibt daran während 7 Jahren jährlich 100,000 Fr. und hat bei diesem Anlasse zwei Fliegen mit einem Schlage getroffen, indem er den Ueberschuss der bezüglichen Extrasteuern während 10 Jahren, jährlich eirea 75,000 Fr. auf die Seite thut, um für die Ausdehnung der Irrenpflege die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Weiter ist das Brandassekuranzgesetz zu erwähnen, das eine lange mehrere Perioden währende Geburt war und endlich in dieser Periode zum Abschluss gekommen ist. Ferner führe ich noch an das Flurgesetz, das Dekret über die Reorganisation des Forstwesens, das Gesetz über die Vereinfachung des Strafverfahrens und die in erster Berathung behandelten Gesetze über den Civilprozess und das Vollziehungsverfahren.

Ich glaube, wir dürfen bei diesem Rückblicke volle Befriedigung empfinden und mit der Ueberzeugung fortgehen, dass wir unsere Pflichten so gut als möglich erfüllt haben. Ich wünsche nur, dass die zukünftige Periode zu dem, was die gegenwärtige geschaffen hat, Sorge trage und nicht wieder in die gleichen Kalamitäten komme, in die die frühere Periode, freilich ganz unverschuldeter Weise, gerathen ist. Ich erkläre die Session geschlossen, und wünsche Ihnen allen glückliche Heimreise. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 121/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.